Pol. g. 55 g

Ueber

Staatsverfaſſung.

Von

S. J. G. Behrens.

Hamburg,
in der Vollmerſchen Buchhandlung.
1816.

76 D

Sr. Durchlaucht,

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Herrn Fürſten von Hardenberg,

Sr. Königl. Preußiſchen Majeſtät Staatskanzler,

unterthänigſt gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Das gegenwärtige Zeitalter unterſcheidet ſich, wie durch andere außerordentliche Erſcheinungen, ſo auch durch allgemein ſich äußerndes Beſtreben, neue Formen der bürgerlichen Verfaſſung zu bilden. Ohne Zweifel iſt dieſes Streben durch ein wirkliches Bedürfniß veranlaßt: weil eben ſo ſchreckliche, als ſchmählig mißlungene Verſuche davon nicht haben zurückführen können. Für die Staaten Deutſchlands kündigen Erwartungen, die nicht ohne Befugniß erregt zu ſeyn ſcheinen, neue Einrichtungen an; und Preußen, welches unter Ew. Durchlaucht Leitung in der Befreiung der Welt voranſchritt, ſcheint auch in jenen den übrigen Staaten mit Wort und Beſchluß vorleuchten zu wollen.

Nicht mit der anmaßenden Meinung, in dieſer ſehr wichtigen Angelegenheit als Rathgeber auf-

treten zu wollen, ſondern in dem Vertrauen, daß Ew. Durchlaucht, mit Ernſt und Wahrheitsliebe unternommene Forſchungen über dieſen Gegenſtand Ihrer Aufmerkſamkeit nicht unwürdig halten werden, erlaube ich es mir, Ihnen die meines Werks vorzulegen, und Sie zu bitten, die ehrerbietige Huldigung eines Ausländers anzunehmen, geruhen zu wollen.

Vorrede.

Ideo enim legum servi sumus, ut liberi esse possimus. In dieſen Worten hat Cicero die Abſicht der bürgerlichen Geſellſchaft und den Zweck, der im Staate und durch denſelben erreicht werden ſoll, ausgeſprochen: aber die Art und Weiſe, wie Unterwürfigkeit unter Geſetze die bürgerliche Freiheit gründet, eben ſo wenig als die Beſchaffenheit zu erkennen gegeben, die jenen Geſetzen nothwendig zukommt, damit die Freiheit durch ſie geſchützt und aufrecht erhalten werden könne. Dennoch iſt ohne dieſe Erkenntniß jenes Urtheil der Vorzeit ein unmotivirtes und für uns ein unfruchtbares. Eine deutliche Erkenntniß der Abſichten und der Zwecke einer Geſellſchaft vernünftiger Weſen kann in Verbindung mit einer hellen und vollſtändigen Ueberſicht der Mittel, wodurch ſie theils nothwendig und ſicher, theils nur zufällig und ungewiß be-

fördert werden, allein von der Richtigkeit jenes Urtheils eine vollkommne Ueberzeugung gewähren; und ohne jene Erkenntniß wird die Frage von der Einen, einzig rechtmäßigen Staatsverfaſſung nie genügend beantwortet werden können. So wie die Wahrheit nur Eine ſeyn kann, kann das Rechtmäßige ebenfalls nur Eins ſeyn. Wenn die Forſchung nach demſelben und die Unterſuchungen über daſſelbe ſchon an und für ſich nicht überflüſſig erachtet werden dürften: ſo ſcheinen ſie in einer Zeit, die ein beſſeres, politiſches Leben eben ſo laut fordert, als ſie eine vernünftige Geneigtheit, es zu verſtatten, wahrnehmen läßt, faſt nothwendig zu werden; weil ohne eine gehörig begründete Ueberzeugung von dem, was von dem einen Theile gefordert werden darf, und was von dem andern nachgegeben werden ſoll, einerſeits eine Uebertreibung in den Anſprüchen, und andererſeits ein hartnäckiges Beſtehen auf Erhaltung deſſen, was man ſeine Rechte nennet, zu fürchten iſt. Aus dieſem Zuſtande würde aber unter den gegebenen Verhältniſſen der Welt ein trauriger Konflikt hervorgehen, deſſen gefährliche Reſultate, wenn ſie ſich gleich nicht mit Sicherheit in ihrer Geſammtheit vorausſagen laſſen, doch mit Gewißheit auf eine Vernichtung aller Bande der Anhänglichkeit hingeſetzt werden

können. Die Nothwendigkeit einer Einigung wird daher jeder einſehen, der den Zuſtand der Welt begriffen hat; nicht ſo die Mittel, wodurch ſie bewirkt werden kann, noch die Grundſätze, auf welche die Unterhandlung hinzuſetzen iſt, damit ſie Erfolg habe, wenn es erlaubt iſt, nach dem zu urtheilen, was man hört. Unläugbar iſt die Menſchheit ſeit der Reformation aus dem Zeitalter des Glaubens in das der Forſchung und Prüfung übergegangen, die ſie nothwendig zur Selbſtberückſichtigung, wie zu Forderungen führte. Erſt mußte der Menſch ſich dem Heiligſten und Unerforſchlichſten widmen, damit er ſich in ſeiner Vorſtellung das Bürgerrecht einer beſſern Welt erwürbe; dann wandte ſich ſein Geiſt, durch äußere Verhältniſſe getrieben, zur Erde herab, damit er ſich auf ihr Freiheit und Rechte erkämpfte: ſo war es der Wille der Gottheit. Auf einem irrigen Wege in dieſem Kampfe weit fortgeſchritten, mußte ſich das menſchliche Geſchlecht noch einmal auf kurze Zeit in Barbarey und Knechtſchaft ſtürzen, damit es durch Erfahrung belehrt, den aufgegebenen Kampf ſicherer wieder beginnen, und ihn zu einem glücklichen Ende führen könne. Aber dieſes glückliche Ziel und der Weg zu ihm muß erkannt ſeyn. Wie in einem Streite zweier Partheien bei dem

Verſuche zur Güte das Recht, auf welches ſie ihre Anſprüche gründen, zuvörderſt zu erkunden iſt: ſo iſt auch das Geſetz zwiſchen Volk und Regierung zu erforſchen. Ließe es ſich aus der Form oder der nothwendigen Bedingung ihrer Koexiſtenz, aus dem Begriffe und der Natur des Staats ableiten und näher beſtimmen: ſo würden dieſe Beſtimmungen das Geſetzbuch zwiſchen Völkern und Regierungen ſeyn; und in ſoferne könnte man die Lehre von Staatsverfaſſung — als Inbegriff dieſer Beſtimmungen — für begründet halten, und ſie zur Wiſſenſchaft erhoben anſehen. Eine Begründung in dem Sinne, wie die neueren Schulen ſie in der Philoſophie verſucht haben, dürfte unthunlich ſeyn. Vielleicht führt jedes durchaus konſequente Folgern aus einem höchſten Princip nothwendig zu einer Abſurdität: wenn der geſunde Menſchenverſtand nicht von Zeit zu Zeit von der Konſequenz zurückruft. Glücklicherweiſe bedarf es ſolcher höchſten Principen nicht: denn es giebt Wahrheiten, die jedem einleuchten, ſobald ſie verſtanden ſind, die vollkommne Ueberzeugung geben, wenn man ihr nicht widerſteht. Der Art ſind die Axiome der Mathematik, die freilich alle mit dem Begriffe der Größe ſtehen und fallen, den indeß niemand verwirft. Jene Be-

ziehung auf einleuchtende Wahrheiten iſt das Verdienſt der beſſeren Philoſophen der klaſſiſchen Zeit; und nur bei einer ähnlichen Behandlung darf ein Schriftſteller hoffen, auf diejenigen Einfluß zu gewinnen, die beſtimmend in das bürgerliche Leben eingreifen, denn ſie müſſen es nothwendig anders erkennen, als die, welche es kontemplaktiv anſehen. Machiavel hätte ſein Buch vom Fürſten nicht ſo ſchreiben können, wie er gethan: wenn er nicht in den Geſchäften gelebt hätte.

Wenn die Frage vom Rechte entſchieden iſt: darf auch das, was nützlich und klug iſt, beachtet werden, welches, wenn es irgendwo in der Erfahrung vorhanden und erprobt gefunden worden, vor dem bloßen Produkt der Spekulation ohnſtreitig den Vorzug verdienet. Eben deshalb enthält das Folgende öftere Hinweiſungen auf die engliſche Verfaſſung, die ſich dem prüfenden Verſtande als ein erhabenes Meiſterwerk menſchlicher Weisheit darſtellet, ſobald man es in ſeinen Einzelheiten erforſcht, und in ſeinem Zuſammenhange überſehen hat; ein Meiſterwerk, welches ſchon Montesquieu zur Bewunderung hinriß, über die er von Einzelnen unverdient getadelt worden. Ob und in wie weit ſich dieſe

Verfaſſung als eine einzig rechtmäßige darſtellt, wird im Folgenden mit zur Unterſuchung kommen. Sicher wäre es ein Gewinn für das menſchliche Geſchlecht: wenn durch die folgenden Betrachtungen über die engliſche Konſtitution das Räthſelhafte und Geheimnißvolle der Staatsgebäude überhaupt aufgeklärt ſeyn ſollte. Wenn die Unterſuchungen auch hie und da auf ein ungekanntes oder auffallendes Reſultat hinführten: ſo dürfte eine vorurtheilsfreie Prüfung und keine unbillige Verwerfung blos aus dem Grunde erwartet werden können, weil gegen herrſchende Meinungen verſtoßen worden. Diejenigen, welche aus Bequemlichkeit und Angewöhnung das Neue verachten, können eben ſo wenig als diejenigen, welche es haſſen, weil ſie dadurch zu verlieren fürchten, zu einer Stimme in einer Angelegenheit berechtigt ſeyn, welche zu den wichtigſten des Menſchen gerechnet werden kann. Ohne einer beſondern Theorie zu huldigen, enthält das Folgende die Reſultate vieljähriger Prüfung und einer in der Praxis angeſtellten Vergleichung. Das Bewußtſeyn, nach dem, was Recht iſt, geſtrebt, und die eigenen Ueberzeugungen mit dem Vorſatze zur Wahrhaftigkeit, wie ſie den Alten eigen iſt, gegeben zu haben, ſchließt noch nicht die Möchglikeit des Irrthums aus. Ohne Zwei-

ſel wird hie und da einer gefunden werden. Möge ſeine Beleuchtung in einer Sache zur Gewißheit führen, die von der höchſten Wichtigkeit iſt. Wenn für die kleinere Zahl derer, welchen die zur Unterſuchung gezogenen Gegenſtände geläufig ſind, auch wenig Neues geſagt ſeyn ſollte: ſo dürſten ſie die Zuſammenſtellung und Vergleichung zerſtreut vorhandener Wahrheiten als ein Medium anſehen, ihre Betrachtungen daran zu knüpfen; und gerade, weil ſie die Sachen kennen, ſich überzeugt halten, daß gewiſſe Wahrheiten nicht zu oft wiederholt werden können. Bekanntlich erhalten ſich die politiſchen Vorurtheile unter allen am längſten. Kürze iſt ſo weit, als ſie der Klarheit nicht ſchadete, das Geſetz bei der Kompoſition geweſen: denn Manche überſehen das Zuſammengedrängte leichter, als das weit aus einander Gezogene. Auf eine vollkommne Anordnung macht das Folgende keinen Anſpruch; weil es nicht die Abſicht war, ein ſyſtematiſches Lehrbuch, welches Geſchäftsmänner abzuſchrecken pflegt, zu geben: indeß ſind die Sätze begründet, und aus einander abgeleitet. Der Anfang mußte ein abſtrakteres Anſehen bekommen, das ſtand nicht zu vermeiden: aber die Phyſiognomie des Späteren iſt freundlicherer Art. Möch-

ten die folgenden Betrachtungen dazu dienen, daß recht Viele ſich der Wiſſenſchaft der Staatsverfaſſung widmeten, und ein Feld kultivirten, auf welchem man die geſegnetſten Aernten erwarten kann.

Geſchrieben im Februar, 1815.

Seitdem

Seitdem man in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts durch die Vorgänge in den nordamerikaniſchen Ländern ſowohl, als durch die ſpätern, welche in Frankreich ſtatt hatten, auf die verſchiedenen möglichen Einrichtungen der Staaten aufmerkſam gemacht worden: hat man ſie einer nähern Betrachtung gewürdiget, und ſelbſt die Frage über die beſonderen Beſtimmungen der Einen, einzig rechtmäßigen Konſtitution zu beantworten verſucht. Wenn nun gleich auf dem Wege, den die Philoſophen jener Zeit einſchlugen, die Merkmahle, welche einer ſolchen Konſtitution eigenthümlich ſind, nicht in ihrer Geſamtheit, und allgemein überzeugend aufgefunden werden konnten: ſo löſten die Nachforſchungen doch manche Geheimniſſe. Seit des unglücklichen Sidneys Betrachtungen über Regierungen waren, wenn man die Oceana nicht rechnet, und Hobbes, den Kant mit wenig Worten widerlegt hat, nicht mitzählet, nur Mariana's, Miltons und Salmaſius Schriften von Bedeutung, die in ihren Unterſuchungen über die Königswürde einen in das Staatsrecht tief eingreifenden Punkt mit einer eben ſo bewundernswürdigen Dialektik, als einer ungewöhnlichen Erudition zur Sprache brachten.

Aber ſie ſo wenig als Sidney, hatten einen feſten Punkt gewonnen, auf dem ſie ſtanden, und von dem ſie ausgingen. In ihrer Polemik erſcheinen ſie dem prüfenden Geiſte ſpäterer Zeiten als gewandte Fechter auf der Bühne, die ihren Gegnern Streiche verſetzen, von welchen die Zuſchauer glauben ſollen, daß ſie tödtlich ſeyen, die es aber wirklich nicht ſind, und die am Leben laſſen. Milton und Sidney, einer wie der andere ein edler, und der erſte ſogar ein großer Genius, hatten eine republikaniſche Gluth in ihren Herzen, wie ſie den Alten eigen war. Sie erweiterten die Anſichten im Staatsrechte: aber ſie gaben ihren Gründen keine Evidenz, und eben deshalb konnten ſie auch keine nothwendige und unumſtößliche Ueberzeugung hervorbringen. Montesquieu kam in dem Verſuche, die Wirkungen der Geſetzgebung zu zeigen, und den Einfluß äußerer Verhältniſſe auf ſelbige, zu ergründen, zwar auch auf die Verfaſſung der Staaten, und ſchrieb ein Werk voll großer Anſichten und tiefer Blicke in das Geheimniß der Staatsgebäude: aber er blieb im Felde der Erfahrung ſtehen, und ſein Volk war für eine Begründung nicht reif. Es iſt merkwürdig, daß ſeit dieſes großen Mannes Werk der menſchliche Geiſt ſich gleichſam von jener Arbeit ausruhte, bis Rouſſeau, den die Unruhen einer kleinen Republik und perſönliche Verfolgungen aufreizten, ſie wieder anfing, und mit ſeinem Geſellſchaftsvertrage hervortrat. Die ſpätere Philoſophie hatte das Verdienſt, diejenige Wiſſenſchaft, welche ſich mit empiriſch beſtimmten Staaten und mit der Art und Weiſe beſchäftiget, wie ſich Rechtsgeſetze in ihnen am füglichſten realiſiren laſſen (die Politik), von der andern, welche die Konſtitution aus nothwendigen Grundſätzen beſtimmt,

(die Lehre über die forma regiminis, wie Kant ſie nennet, oder die Wiſſenſchaft der Verfaſſungen) zu unterſcheiden, und dadurch war ein großer Schritt zur Klarheit gemacht. Aber man verdunkelte das Erhellte wieder, indem man mit Rouſſeau auf den Urſprung und die Entſtehung des Staats zurückging, und aus dieſer konſtitutionelle Geſetze abzuleiten verſuchte. Eine Parthei berief ſich dabei, nach Hobbes, auf ein Recht, welches durch Eroberung und Bezwingung begründet ſeyn ſollte, ohne zu erwägen, daß Eroberung und Bezwingung ein Recht nicht geben konnten, welches nicht ſchon früher vorhanden war, weil ſie es nicht ſchaffen, ſondern es verfolgen. *) Andere nahmen zu einem abgeſchloſſenen Kontrakte ihre Zuflucht, und behaupteten, daß jede bürgerliche Geſellſchaft ſich nothwendig auf einen Vertrag gründen müſſe. Allein wenn man unter „Geſellſchaft" auch nur die phyſiſche Beziehung mehrerer Menſchen, oder ihr Verhältniß zu einander im Raume verſteht: ſo ſetzt dies ſchon nothwendig ein Verhältniß von Rechten und Pflichten voraus; weil vernünftige Weſen, auch blos rückſichtlich ihrer Körper, nie ohne moraliſche Beziehung zu einander gedacht werden können. Mit den Berührungen im Raume ſind ſchon Anſprüche und Rechte gegeben, die in der Natur des Menſchen als etwas ihm Angebornes, von ihm Unzertrennliches

*) Die Eroberung kann kein Recht geben, wenn nicht früher ein Recht zu erobern, vorhanden iſt; denn Keiner kann dem Andern rechtmäßiger Weiſe Leiſtungen auferlegen, wozu dieſer nicht ſchuldig iſt. Die Zeit kann durch ihren Fortgang nicht zum Rechte machen, was es nicht in ſeinem Anfange iſt (Grotius I. 3. II. 2.). Auch kann, wie Kant in der Abhandlung über den allgemeinen Frieden bemerkt, der Begriff der Stärke mit dem des Rechts nie in einem Kauſalnexus ſtehen.

liegen, die er in die Geſellſchaft mit hinein bringt, und die eben deßhalb nicht erſt durch einen Vertrag ihr Daſeyn oder ihre nähere Beſtimmung erhalten können. Schon die Platoniker und Stoiker nahmen ein ewiges und unveränderliches Geſetz an, welches der Menſchheit vorausgegangen, und von menſchlicher Erfindung unabhängig war. Cicero *) ſagt deßhalb, „Hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, neque scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum Mundum regeret imperandi prohibendique sapientia. Ita principem legem illam et ultimam mentem esse dicebant, omnia ratione aut cogentis aut vetantis dei: ex qua illa lex, quam dii humano generi dederunt, recte est laudata.“ Und M. Antoninus **) ſchließt aus der den Menſchen gemeinſamen Vernunft auf ein ihnen gemeinſames Geſetz. Vermöchte man ſich indeß von jener Nothwendigkeit vorausgegangener, oder mit in die Geſellſchaft gebrachter Rechte auch nicht zu überzeugen: ſo würde dadurch für die Behauptung der Nothwendigkeit eines geſellſchaftlichen Vertrags nichts gewonnen ſeyn. Wie könnte man die Möglichkeit der Entſtehung eines ſolchen Kontrakts, die Art ſeines Abſchluſſes, die Kontrahenten, das Recht derſelben, die künftigen Geſellſchaftsmitglieder rechtsbeſtändig zu verbinden, noch endlich diejenigen nachweiſen, die zu entſcheiden befugt wären, ob der Vertrag erfüllet und gehalten, oder ob er gebrochen worden? Scharfſinnige Geiſter, welche dies Alles wohl begriffen, halfen ſich deshalb durch eine Unterſcheidung:

*) De Legib. L. II. C. 4.
**) Lib. 4. §. 4.

indem ſie die Nothwendigkeit eines ſolchen Vertrags der Zeit nach verwarfen; aber ſeine Rechtmäßigkeit, oder die Nothwendigkeit behaupteten, die Anfangs etwa fehlende Einwilligung Aller ſpäterhin einzuholen. Sie räumten freilich den Wurf des Ohngefährs, oder eine gewaltſame Unterdrückung bei allen Staaten ein, deren die Geſchichte erwähnet: aber ſie behaupteten, daß der Menſch, wenn ſein Vernunftgeſetz ihn nicht binde, ganz frei ſey, und daß er dann nur von ſeiner Willkühr abhange. Wo aber dieſe Willkühr Statt habe, folgerten ſie weiter, ſey die Anerkennung eines andern Geſetzes oder eines andern Willens verboten. Der Menſch dürfe, ſagten ſie, gewiſſe nicht unveräußerliche Rechte vertauſchen; er dürfe ſogar einzelne derſelben verſchenken: aber das hange von ſeiner Willkühr ab, und ſey Folge eines Vertrags, wie der Grund der Verbindlichkeit aller bürgerlichen Geſetze auf einer freiwilligen Anerkennung derſelben durch die Individuen beruhe, die denn doch zuletzt und genau genommen, nichts andres, als ein Vertrag ſey. Das aus dieſem Raiſonnement nichts weiter, als das Recht eines Geſellſchaftsmitgliedes folge, ſeine geſelligen Verhältniſſe in einer Geſellſchaft aufzugeben, und ſie nach Belieben in einer andern wieder anzuknüpfen, iſt klar: und deshalb konnten alle Deduktionen der Art ſo wenig allgemein überzeugend ſeyn, als ſie vielmehr dazu gedient haben, den Beweis zu liefern, daß jede Forſchung über den Urſprung der Form überflüſſig iſt. Man hat über dieſe das Materielle aus den Augen verloren, und dieſes allein kann eine vollkommene Ueberzeugung geben. Das Weſen und die Natur des Staats überhaupt, wenn ſie einmal richtig aufgefaßt

und erkannt ſind, verſtatten die fruchtbarſten Folgerungen, und aus ihnen können die Geſetze ſeiner Einrichtung entwickelt werden. Es iſt keinesweges nöthig, daß man hiebei von den Definitionen der Schule rede, die von den früheſten Zeiten bis zu den unſrigen, verſchieden gegeben wurden, und die, wenn man ſie auch alle geprüfet hätte, die Ueberzeugung geben würden, daß keine tadelfreie gefunden werden könne. Aber was ſich nicht definiren läßt, kann beſchrieben und anſchaulich gemacht werden, und dadurch für die Ueberzeugung ausreichen. Wenn ſich nicht Alles auffinden läßt, was zu einem Begriffe gehört: ſo ſind vielleicht einzelne Merkmahle herauszuheben, über die allgemeine Zuſtimmung erwartet werden kann, und dieſe laſſen vielleicht Folgerungen und Schlüſſe zu, deren Bündigkeit nicht geläugnet werden dürfte.

Der Staat iſt die Form, oder die unerläßliche und nothwendige Bedingung, unter der allein das menſchliche Geſchlecht ſeine Beſtimmung verfolgen kann, und unter der die Menſchen alle Zwecke des Lebens zu erreichen vermögen, die ſonſt durchaus und ſchlechthin verfehlet werden müßten. Er iſt für den Zweck des menſchlichen Daſeyns eben ſo nothwendig, als es Raum und Zeit für die Erkenntniß ſind: denn außerhalb des Staats kann keine Geſellſchaft, in welcher der Menſch ſeine Pflichten üben, und ſeine Vermögen ausbilden ſoll, und nur ausbilden kann, ſicher zuſammen halten; weil in ihm die Regel iſt, wie ſie beſteht, ohne die ſie nicht beſtehen kann, und die Sicherheit, daß ſie beſtehe. Die Idee des Staats hat deshalb etwas Heiliges und Religiöſes: denn er ſchützt Alles, was im Leben vor-

kömmt, und jede Aeußerung deſſelben; und eben daher iſt durch die Vernichtung des Staats jedes Gut des Lebens aufgehoben. Mit Recht ſagt deshalb Ariſtoteles: wer des Staats nicht bedarf, iſt entweder ein wildes Thier oder ein Gott.

Wenn man aber den Staat überhaupt näher betrachtet: ſo treten dem Beobachter drei hauptſächliche Gegenſtände vor die Augen, die in keinem einzigen fehlen können, ſo groß auch die Verſchiedenheiten in den Einrichtungen der Einzelnen ſeyn mögen; einmal die Summe der Geſellſchaftsmitglieder, oder das Volk eines Staats; dann der Zweck, den die Geſellſchaftsmitglieder, als vernünftige Weſen, im Staate erreichen wollen, der Staatszweck; und endlich die Einrichtung, durch welche die Erreichung und das Gedeihen des Staatszwecks bewirkt wird, oder das Mittel zum Zweck, die Verfaſſung und Regierung eines Staats, oder die letztere allein, ohne Verfaſſung. Bis hierher wird die Entwickelung wahrſcheinlich keinen Anſtoß geben: denn eines Theils kann keine Geſellſchaft ohne eine Mehrzahl, andern Theils keine Handlung eines vernünftigen Weſens ohne Abſicht gedacht, und endlich kein Zweck ohne Mittel erreicht werden, auch keine dauernde geſellſchaftliche Verbindung ohne Regel ſeyn, welche das Verhalten der Geſellſchaftsmitglieder gegen einander beſtimmt, und ihr Betragen leitet. Es mag dieſe Regel von der abſoluteſten Willkühr eines Einzigen ausgehen, oder ſie mag auf die ſorgſamſten und umſichtigſten Berechnungen des allgemeinen Beſtens hingeſetzt werden, das gilt hier gleich, wo nur davon die Rede iſt, daß ſie vorhanden ſeyn müſſe, als Mittel zum

Zweck. Schreibt eine einzelne Willkühr dieſe Regel vor: ſo exiſtirt ſie darum nicht weniger nothwendig, als wenn der allgemeine Wille der Geſellſchaft ſie feſtſetzt. Jenes geſchieht, wie ſich weiterhin zeigen wird, in der Despotie und in ihr verwandten Formen; dieſes ſetzt allemal eine Verfaſſung voraus, deren Begriff hier ſogleich entwickelt werden muß, weil er die Einſicht in das Folgende vorbereitet.

Unter Verfaſſung verſtehen Einige das Grundgeſetz eines Staats, ſein Urgeſetz oder das Geſetz aller Geſetze, wie ſie ſich ausdrücken, ohne daß man eigentlich einſieht, was ſie damit andeuten wollen. In ſo ferne ſie darunter eine Verfaſſungsurkunde, ein geſchriebenes, allen künftigen zum Grunde gelegtes Reglement meinen, irren ſie: denn manche Staaten, wie der römiſche, in der blühendſten Zeit ſeines politiſchen Lebens, hatten keine Verfaſſungsurkunde, obgleich den Gewalten im römiſchen Staate ſehr beſtimmte Gränzen angewieſen waren. Polybius ſagt von der römiſchen Verfaſſung, daß ſie ihre Ausbildung und Entwickelung nicht ſo der Weisheit eines einzelnen Geſetzgebers zu danken hätte, wie die Lacedämonier ihre Verfaſſung dem Lykurg ſchuldig waren; ſondern daß der Zufall, der öffentliche, in dem römiſchen Volke rege gewordene Geiſt, die Anforderung auf Freiheit, die aus dem Bedürfniß entſtandenen Streitigkeiten der Gewalten, und endlich der kühne Gedanke einzelner römiſcher Bürger dazu verholfen hätte. In England gab es vor der Revolution ſchon eine magna Charta, ſeit Alfreds Zeiten eine Art des Geſchworengerichts, und ſpäterhin eine petition of right. Was war nun hier jenes ange-

nommene Urgeſetz? Die Meinung entſteht daher, daß man glaubt, es ſey die Sache mit dem Buchſtaben abgemacht, und dieſer ſey zugleich nothwendig. Polybius, der in den Geſchäften gelebt hatte, ſah die Sache anders an. Es iſt ſchon erwieſen, daß das bürgerliche Leben, als ſolches, ſeine Regeln und Formen haben mußte, nach und in welchen es ſich äußert, und den Inbegriff aller der Regeln, nach welchen es geführt werden ſoll, kann man Verfaſſung im weiten Sinne nennen. Sodann begreift ſie die ganze bürgerliche und peinliche Geſetzgebung eines Staats, das Verhältniß der Staatsgewalten zu einander (wo dieſe Gewalten getrennt ſind), und zum Volke, ſo wie die Grundmaximen der Verwaltung. Im engliſchen Staatsrechte iſt es eine bloße Rechtsfiktion, daß die Krone Eigenthümerin von ganz England ſey: aber dieſe Fiktion läßt die wichtigſten Folgerungen, den Königsfrieden, das ganze, den römiſchen öffentlichen Klagen analoge Anklageſyſtem u. ſ. w., zu. Offenbar gehört alſo dieſe Fiktion mit zur engliſchen Verfaſſung. Giebt man der Sache dieſe weite Ausdehnung: ſo wird nicht leicht von einem Staate behauptet werden können, daß er nicht eine Art Verfaſſung habe. Selbſt der Sultan iſt durch das geiſtliche Recht in der Erhöhung der Abgaben genirt: wenn gleich ſonſt ſein Wille allein ſein Verhältniß zu ſeinem Volke beſtimmt, und er kein Grundreglement als ihn bindend anerkennt. In einem engern Sinne iſt Verfaſſung der Inbegriff der als unabänderlich feſtgeſetzten Regeln und Bedingungen, unter welchen die verſchiedenen Gewalten des Staats neben einander beſtehen, und die ihr Verhältniß zum Volke beſtimmen. In dieſem Sinne ſetzt Vefaſſung allemal eine Theilung

der Gewalten voraus; und ſie iſt es, von der Hume ſehr wahr behauptet, daß man faſt mit mathematiſcher Gewißheit aus ihr Folgerungen für die Zukunft ziehen könne. *) Aber in welchem Sinne man ſie auch nimmt: ſo iſt und bleibt ſie, wie ebenfalls eine jede Regierung, ein Mittel zum Zweck, und beide ſind nicht ſelbſt Zweck.

Eine Vereinigung oder ein dauerndes Beiſammenbleiben vernünftiger Weſen ſetzt überhaupt eine Abſicht voraus, ſo wie einen Zweck, der dadurch erreicht werden ſoll. Es muß alſo angenommen werden, daß wenn jene Weſen eine ſolche Abſicht durch den Staat fördern, und einen Zweck im Staate erreichen wollen, in ihm ein Mittel vorhanden ſeyn müſſe, wodurch er erreicht werden kann. Dieſe Einrichtung im Staate wird Verfaſſung und Regierung genannt; und ſonach folgt denn auch ohne Widerſpruch, daß dieſe Einrichtung ein Mittel zum Zwecke, folglich daß die Regierung des Staatszwecks, oder welches daſſelbe iſt, des Volks

*) In den letztern Jahren hat man in Deutſchland angefangen, von einer konſtitutionellen Monarchie, als Gegenſatz der beſchränkten, zu reden. Wenn man ſich überall dabei etwas gedacht hat: ſo hat man die abſolute und unbeſchränkte Monarchie, das, was man hie und da Souveranität nannte, und dieſe in der Hand eines Einzigen niedergelegt, vor Augen gehabt. Die Erfindung zweckte damals ſichtbar dahin ab, die Gewaltſtreiche eines Mannes zu rechtfertigen, der einen ganzen Welttheil zittern machte. Eine konſtitutionelle Monarchie hat früherhin gleiche Bedeutung mit einer beſchränkten, in der die Gewalten getrennt ſind, gehabt. Und dieſe verdient auch nur den Namen einer konſtitutionellen: denn was hülfe ein Reglement, welches durch eine einzige Hand, in der alle, folglich auch die geſetzgebende, mithin auch die abändernde Gewalt liegt, augenblicklich wieder zerſtört werden könnte?

wegen vorhanden ſey, woraus ſich die Nothwendigkeit ergiebt, daß das Beſtreben einer Regierung, als ſolcher, lediglich auf dieſen Zweck gerichtet ſeyn ſolle. Verführe ſie in einem anderen Sinne: ſo würde ſie ihrem Weſen und ihrem Begriffe widerſprechen, und ſich zu einem Etwas machen, was ſonſt wie man will, nur nicht mehr Regierung genannt werden könnte.

Hier entſteht nun zunächſt die Frage, was Zweck des Staats ſey, und was als ſolcher angeſehen werden könne. Die Unterſuchung würde kein ſicheres Reſultat geben, wenn man ſich blos im Felde der Erfahrung umſehen, und geſchichtlich nachweiſen wollte, welche Zwecke in dieſem oder jenem Staate verfolgt worden; denn dieſe beſonderen Thatſachen konnten nie eine Regel noch ein Geſetz ſeyn, was als Zweck hätte verfolgt werden ſollen, warum es aber zu thun iſt. Es iſt vielmehr erforderlich, daß man deutlich anzeige, was Staatszweck ſeyn ſolle, um für die Ueberzeugung Grund zu gewinnen; und erſt, wenn dargethan iſt, nur dies und jenes darf Zweck ſeyn, kann man nachſehen, was iſt, und was geſchieht. Der Zweck eines Dinges ergiebt ſich am ſicherſten aus ſeinem Begriffe oder ſeinen hauptſächlichſten Merkmahlen.

In der geſellſchaftlichen Verbindung, die man Staat nennt, ſoll ſich dem Obigen zufolge die nothwendige Bedingung des menſchlichgeſelligen Daſeyns, der Schutz für eine jede Lebensäußerung finden; und deshalb war der Staat von einer unberechbaren Wichtigkeit für jedes einzelne Geſellſchaftsmitglied. Da nun aber der Staat jene Bedingung des Beſchützens, die

zu ſeinem Weſen gehört, nicht erfüllen kann, wenn er nicht da iſt, oder zu ſeyn aufhört: ſo folgt hieraus, daß er ganz nothwendig den Hauptzweck ſeiner Erhaltung habe, damit ſeine Funktion des Beſchützens nicht aufhöre. Weil aber der Schutz, den ein Staat gewähren ſoll, nicht iſt, wie man ihn verlangt; wenn die Art und Weiſe ſeiner Gewährung nicht vom Staate ſelber abhängt, und die Geſellſchaft nicht ſicher iſt, daß ſie auf die Weiſe, wie ſie will, geſchützt werde; wenn irgend Jemand ſonſt, der nicht dieſe Geſellſchaft iſt, ihr einen Schutz nach ſeinem Dafürhalten aufdringen könnte: ſo muß ſie ſtreben, hierin nach freier Selbſtbeſtimmung zu verfahren, folglich ſtreben, unabhängig und ſelbſtſtändig zu ſeyn. Zur Bewirkung dieſer Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit legt jedes Geſellſchaftsmitglied ſeine Kraft in die Hand des Staats nieder, gleichſam als ein Darlehn, ein großes Intereſſe damit zu verdienen. *) Der Einzelne vermag

*) Wenn die Erhaltung des Staats ſeinem Weſen angemeſſen, und der Einzelne ein Theil der Staatsgeſellſchaft iſt: ſo folgt, daß von ihm der Zweck des Staats möglichſt gefördert werden müſſe; weil er ſonſt ſeiner eignen Abſicht entgegen handeln würde. Hierin liegt, beiläufig ſey es geſagt, der Grund zur Pflicht der Staatsbürger, den Staat, wenn ſie es vermögen, perſönlich zu vertheidigen. Es war einem Zeitalter der Verderbtheit und des Eigennutzes vorbehalten, die engherzige Behauptung aufzuſtellen, daß wer zahle, damit er geſchützt werde, den Schutz auch verlangen könne, ohne ein mehreres zu thun. Eben dieſem Zeitalter war es vorbehalten, die Lehre des Kosmopolitismus zu predigen, um jeder Anſtrengung überhoben zu ſeyn, die für den Staat gemacht werden muß, ſo wie jeder Pflicht, die für ihn und in ihm geübt werden ſoll. Es iſt merkwürdig, daß Viele, die zur Fahne des Kosmopolitismus geſchworen hatten, mit ihren weitumfaſſenden Herzen früher zur Sekte der Jakobiner, und ſpäterhin zu den Apoſteln eines Weltſtürmers gehörten. Indeß

wenig, aber vereinte Kraft ſchäfft große Erfolge. Deshalb iſt es ein Großes und ein Stolz, einer mächtigen Nation anzugehören, wie ein eben ſo gelehrter als ſcharfſinniger Schriftſteller neulich bemerkt hat.

Wenn der Staat ſeine Erhaltung und Selbſtſtändigkeit geſichert hat, wenn die Bürger ſonach gegen Anſprüche von außen her geſchützt ſind: ſo iſt damit noch nicht alles erreicht. Jeder Einzelne hat nun auch ſeine Anſprüche, welche Leiſtungen oder Abweiſungen nöthig machen, über die weder der Fordernde, noch der Verweigernde entſcheiden kann, weil jeder für ſich entſcheiden würde, wodurch der Zuſtand unentſchieden bliebe, noch die er durch Gewalt geltend machen darf, womit ſich der Zweck der Erhaltung des Staats nicht vertragen würde. In dieſem unentſchiedenen Zuſtande tritt der Staat hinzu, um durch die allgemeine Vernunft der Geſellſchaft ein Recht zu gründen, und es zu ſchüzzen. Die Entſcheidung des Unentſchiedenen iſt alſo für die Geſellſchaftsmitglieder eine nothwendige Folge ihres Seyns in der Geſellſchaft, und es iſt dadurch begründet. Der Anſpruch des Einen iſt freilich der eines vernünftigen Weſens, aber die Weigerung des Andern iſt auch die eines vernünftigen Weſens. Gleiches von Gleichen abgezogen iſt = o. Das eine hebt ſich gegen das Andere. Hier hätte man aber immer nur Negatives; und dennoch bedarf man des Poſitiven, welches durch eine Vernunft geſchaffen wird, die in der Idee des Staats hinzutritt, und ein poſitives Recht giebt. Die Genehmigung jener

muß man auch geſtehen, daß, um den Staat lieben zu können, man fuhlen müſſe, in ihm ſeinen Zweck erreichen zu können, und es iſt begreiflich, daß in unſerer Zeit dies Gefühl nur ſeltener entſtehen konnte.

Anſprüche oder ihre Abweiſung nach feſtgeſetzten vernünftigen Beſtimmungen iſt Gerechtigkeit, die mit dem Schutze gegen innere Gewalt der zweite Hauptzweck des Staats iſt.

In der Idee eines Vernunftweſens iſt ferner das Geſetz der Ausbildung ſeiner Kräfte, das Streben nach Vervollkommnung, damit er Gott ähnlich werde, wie die Schrift ſagt, enthalten. Dieſe Ausbildung iſt ohne beſtändige Gelegenheit zur Ausübung der Pflichten nicht denkbar, und dieſe können wiederum nur in der Geſellſchaft hinlänglich geübt werden, weßhalb der Menſch als Vernunftweſen ſich nicht iſoliren ſoll. Der Staat darf deshalb einmal nichts in ſeinen Einrichtungen haben, was dieſen Zweck des menſchlichen Daſeyns ſtört, und ſoll dann auch poſitiv auf deſſen Erreichung hinwirken. Wer die Idee der Wahrheit und der Vernunft läugnet, wer blos den Kitzel der Sinne zugiebt, kann hiergegen nicht opponiren: denn wenn er ſeine eigene Vernunft läugnet — was er, beiläufig geſagt, gar nicht thun kann, ohne ein Vernunftweſen zu ſeyn — kann in Sachen, die durch die Vernunft entſchieden werden müſſen, begreiflich keine Stimme haben; weil er nach eigener Verſicherung keine Vernunft hat.

Wenn der Menſch ſich ſein ganzes Bedürfniß herbeiſchaffen und bereiten; allein, oder nur von ſehr Wenigen unterſtützt, die böſen Abſichten und Anſchläge Anderer auf ſeine Exiſtenz bekämpfen muß: ſo hat er mit der Sorge für ſeine Erhaltung ſo viel zu thun, daß er an ſeiner Ausbildung als Vernunftweſen ſehr behindert ſeyn muß. Befindet er ſich im Staate, ſo verän-

dern ſich jene Verhältniſſe. Hier giebt Einer dem Andern das Bedürfniß für's Leben, und Alle ſtehen zum Schutz des Ganzen und des Einzelnen vereint.

Es iſt nöthig, zur genauern Beſtimmung und um Mißverſtändniſſe zu verhüten, dem bisher Geſagten noch Einiges hinzu zu fügen.

Der Staat, dem, wie geſagt, die Beförderung menſchlicher Ausbildung Zweck iſt, hat zu verhüten, daß ſich die Menſchen in ihm nicht verbilden. Man verfährt oft nach einer Verwechſelung des Begriffs der Civiliſation, oder des Zuſtandes, wo das Princip der phyſiſchen Gewalt ſich nicht als vorherrſchendes zeigen darf, mit dem Begriffe der Kultur. Auf die Civiliſation darf der Staat ſelbſt zwingend hinwirken; die Kultur ſoll er jedem überlaſſen, denn es iſt unmöglich, daß Jemand, der ſich nicht ſelber kultivirt, durch einen andern kultivirt werden kann. Alle Kultur ſchäfft ſich der Menſch ſelber, dies folgt aus ihrer Natur, denn ſie iſt freie Uebung aller Kräfte zum Zwecke der Freiheit. Wo der Staat über obige Unterſcheidung hinaus tritt, kann er freilich die Civiliſation in Maſſe befördern, wie das chineſiſche Reich es zeigt, und wie die Inſtitutionen im neuern Frankreich es beweiſen: aber es wird zugleich die Ausbildung der Einzelnen verhindert. Alles erhält ſeine beſtimmte Form, der Umgang durch Regeln der Ceremonie, der Unterricht durch vorgeſchriebene Methode und Materie. Alle Liebe verſchwindet, und weder Gehorſam noch ein Geiſt geregelter Ordnung, welcher der Denkart einen allgemeinen Charakter giebt, können ſie erſetzen. Grabähnliche Ruhe iſt freilich die gewöhnliche Folge ſolcher Einrichtungen, wenn ſie lange genug beſtehen, um wirken zu können:

allein: eben dieſe enervirt das Volk, daß es keinen Widerſtand gegen äußere Angriffe leiſtet, und wenn es einmal aufgereizt iſt, mit aller Wuth, die dunkles Bewußtſeyn eines verfehlten Lebens nur geben kann, ſeiner Grauſamkeit nur da ein Ziel ſetzt, wo die phyſiſche Kraft es verläßt. Dieſe Betrachtung dürfte vielleicht Manche, die den Plan einer chineſiſchen Erziehung des Menſchengeſchlechts gehabt haben, oder noch haben, von ſeiner Ausführung abhalten.

Die Tendenz aller Regierungen ſoll alſo die ſeyn, daß ſie die Kultur zur Freiheit nicht hindere, welches heißt: es darf in ihr nichts ſeyn, welches die Menſchen verhindert, im Gefühle ihrer ihnen von Gott geſchenkten Unabhängigkeit und ohnerachtet derſelben, die gleichen Rechte der Brüder zu ehren, und ſich ſo auszubilden, daß ſie auch ohne Furcht und Rückſicht auf die Gewalt des Staats gewiſſenhaft handeln würden. Das hat Fichte wahrſcheinlich andeuten wollen: wenn er ſagt, daß die Tendenz aller Regierungen ihrer Natur nach dahin gehe, ſich ſelbſt überflüſſig zu machen; und die Wirkungen einer ſolchen Tendenz hat er mit dem Ausdrucke der Kultur zur Freiheit bezeichnet. Die engliſche Verfaſſung, welche ſich, wie Montesquieu *), ſo viel ich weiß, zuerſt, und nach ihm Hume **) bemerkt hat, dieſe Freiheit zum direkten Zweck nahm, hat dadurch das Volk viel weiter geführt, als jedes andere gekommen iſt, und zugleich dasjenige, was andere Geſellſchaften ſich zum Hauptzweck machten, Macht, Größe, Reichthum u. ſ. w., in einem höheren Grade erreicht, als

*) De l'Esprit L. XI. C. 6.

**) Essays.

als es dieſe bisher vermochten. Dieſe Warnehmung iſt für alle andere Staaten von höchſter Wichtigkeit, und die Erſcheinung verdient begriffen zu werden. Sie läßt ſich vollkommen erklären, und es läßt ſich deutlich zeigen, wie dieſe Erſcheinung entſtanden iſt, wenn das Weſen der Freiheit entwickelt worden.

Von der transcendentalen und von der kosmologiſchen Freiheit kann hier die Rede nicht ſeyn, ſondern nur von der bürgerlichen und der politiſchen. Mit keinem Worte iſt größerer Mißbrauch getrieben, als mit dieſem. „Frei iſt ein Volk, welches von Zeit zu Zeit zuſammenberufen wird, ſeine Meinung, ſeinen Rath, ſeinen Beſchluß über allgemeine Angelegenheiten der Geſellſchaft abzugeben“, ſagen Einige, „frei iſt es“, ſagen Andere, „wenn es nur Geſetzen gehorcht, welchen es ſeine Billigung gab“; und nicht leicht iſt je etwas Ungereimteres geſagt worden. Wenn man zugiebt, daß das ganze Volk die Geſetze macht: ſo iſt der hunderttauſendſte Theil, den ein Einzelner an der Geſetzgebung hat, ein höchſt unbedeutender Theil. Und wie, wenn Alle bis auf einen ein Geſetz beſchlöſſen, wäre dieſer denn nach jener Definition nicht berechtiget, dem allgemeinen Beſchluſſe den Gehorſam zu verſagen? Dies folgt aus jener Erklärung, mit der die Exiſtenz jedes Gemeinweſens nothwendig aufgehoben wäre. „In Demokratien ſcheint das Volk ohngefähr thun zu können, was es will“, ſagt Montesquieu *), „aber das iſt nicht Freiheit“, ſetzt er hinzu, „ſondern Gewalt.“ Die Freiheit eines Volks kann nicht darin beſtehen, daß Jeder thut was er will: denn dadurch würde jeder einzelne Wille

*) L. XI. C. 11. De l'Esprit des loix.

dem Andern entgegen geſetzt, und es könnte nichts zu Stande kommen. Unabhängigkeit iſt ganz etwas Anderes, als Freiheit; jene ſoll im Staate ſo viel geſchont werden, als es immer mit ſeiner Natur und dem Geſellſchaftszweck vernünftiger Weſen verträglich iſt, ſonſt iſt die Geſellſchaft ausgeartet. Weil die Geſellſchaft aber ſelbſt nicht ohne Regeln beſtehen kann, denen die Mitglieder der Geſellſchaft unterworfen ſeyn müſſen, wenn und ſo lange ſie zur Geſellſchaft gehören: ſo folgt die nothwendige Beſchränkung der Unabhängigkeit nach dieſer Regel, die Geſetz heißt, eines Theils eben ſo unwiderſprechlich; als es andern Theils gewiß iſt, daß da, wo die Regel nicht mehr bindet, es frei ſteht, zu thun, was beliebt. Dies iſt ein Beſtandtheil der bürgerlichen Freiheit: *keine Beſchränkung des Willens, als in ſo weit ſie durch das Geſetz geboten iſt.**) Aber er iſt bei weitem nicht die ganze Sache. Ich ſchließe weiter aus dem Weſen der Geſellſchaft. Vortheile und Nachtheile müſſen in jeder Geſellſchaft überhaupt für alle Theilnehmer gleich ſeyn, ſonſt iſt ſie eine auf Unbilligkeit gegründete (societas leonina). Die beſtimmenden Regeln (Geſetze) müſſen deshalb dem Einen nicht mehr von der angebornen Unabhängigkeit nehmen, als dem Andern. Gleichheit des Geſetzes für Alle und Gleichſeyn Aller vor dem Geſetze iſt deshalb zweiter Charakter der Freiheit. Endlich ſoll die Geſellſchaftsregel, oder das Geſetz, alle Theilnehmer der

*) Die bürgerliche Freiheit, ſagen engliſche Publiciſten, iſt die durch Geſetze ſo weit beſchränkte natürliche Freiheit, als es des Wohls des Gemeinweſens wegen nöthig iſt. Die politiſche Freiheit definiren ſie, als die durch Konſtitution, Form und Regierung gegebene Sicherheit des Genuſſes der bürgerlichen Freiheit.

Geſellſchaft, ſolchergeſtalt ſchützen, daß ſie ihrer Perſönlichkeit und ihres Eigenthums ſicher ſind, und die Ueberzeugung dieſer Sicherheit in ſich bewahren können. Dieſes Gefühl der Sicherheit iſt das wahre Leben der Freiheit (Every man a King in his house), und einer der glänzendſten Schriftſteller aller Jahrhunderte, Montesquieu, hält es mit ihr für daſſelbe. Dieſen Entwickelungen gemäß, achtet jeder die Perſon des Andern, ſtört ſie nicht im Genuſſe ihrer Perſönlichkeit und ihres Eigenthums, und iſt überzeugt, daß der Staat ihn hinwiederum darin nicht ſtören werde. Das giebt jene Gewöhnung zum allgemeinen rechtlichen Verhalten, deſſen Werth in ſeinen Folgen Jedem im Volke anſchaulich wird, jenen Geiſt, Alles was gut, edel und groß genannt werden kann, zu unterſtützen, der ſich mit dem Triebe des Wohlthuns nirgends ſo findet, wie in England, noch irgend wo ſich ſo gefunden hat; endlich jene Achtung für Frömmigkeit und Anſtändigkeit, die wir anderswo in dem Maße vergebens ſuchen. Ich weiß, daß dem, was hier geſagt iſt, von Manchen widerſprochen werden wird; denn es gehört faſt zur Mode, von England übel zu reden: aber ich weiß auch, daß jener Widerſpruch aus Unkunde oder Uebelwollen hervorgeht; wie die Stimme, die ſich jetzt, und unbegreiflich, wenn man die gemachten Erfahrungen bedenkt, für Beſchränkung des Handels in Zeitſchriften erhebt. Im Genuſſe der Freiheit tritt ein Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit ein, das jeder ſich erhalten will, und das er zu verlieren fürchtet, wenn der Staat zu Grunde geht. Deshalb trägt Jeder aus allen Kräften zur Erhaltung des Ganzen bei: denn ſein Zweck iſt nicht verſchieden von dem

des Staats. In Staaten, welche Freiheit nicht zum Hauptzweck haben, muß dieſe manchmal andern Hauptzwecken nachſtehen, es wird Manches vorgenommen, was der Sicherheit nicht zuſagt, und auf ſolche Weiſe entſteht ein verſchiedenes Intereſſe des Staats und der Bürger. Deshalb findet man in ihnen viel Kosmopolitismus. Der Traum vom Glücke der Welt iſt einiger Troſt für ſeinen Mangel auf dem Platze, wo man ſteht. Daß die Freiheit dennoch in ſolchen Staaten nicht ganz zu Grunde geht, kömmt, wie Hume bemerkt, von dem allgemeinen Streben eines jeden Individuums her, ſie ſich zu erhalten, und den Angriffen gegen dieſelbe auszuweichen. Deshalb iſt in ſolchen Staaten immerfort ein unſichtbarer Krieg der Einzelnen gegen das Ganze, der zwar verhindert, daß die Freiheit nicht ganz vernichtet wird, der aber auch die Staaten morſch macht. Es ließe ſich, wenn hier der Ort dazu wäre, wohl bis zur Evidenz darthun, daß jeder Staat, der dem Beiſpiele Englands hierin nicht folgt, nothwendig in der Entwickelung ſeiner Kräfte und in der Benutzung deſſen, was die neuere Schule das Grundvermögen des Staats genannt hat, zurück bleiben müſſe. Für Englands künftige Exiſtenz würde eine gute Verfaſſung des franzöſiſchen Reichs ſicher eine höchſt gefährliche Sache ſeyn: aber eine Verfaſſung befeſtiget ſich nur durch den öffentlichen Geiſt, der geſchriebene Buchſtabe macht es nicht; und zu jenem Geiſte, der erforderlich iſt, wird die Eitelkeit, der Leichtſinn und die angeborne Beweglichkeit das franzöſiſche Volk nie kommen laſſen. Man kann ihm mit Wahrſcheinlichkeit voraussagen, daß es ſich aus einer Form in die andere ſtürzen, und nachdem es alle

durchlaufen, ohne belehrende Erfahrung ſeyn wird, bis namenloſes Unglück den National-Charakter gänzlich verändert hat.

Es wäre bisher der Zweck des Staats nicht nur erforſcht, ſondern wir hätten den Staat auch lieben und ehren lernen, als den treuen Pfleger Alles deſſen, was den Menſchen werth iſt. Er macht, daß ein Volk mächtig, beſonnen und gerecht nach Selbſtſtändigkeit und Freiheit ſtrebt, daß Jeder Einzelne ſich zu einem rechtlichen Verhalten gewöhnt, und in Jedem Andern ſein Recht achtet, daß Jeder, ſeiner Perſönlichkeit und ſeines Eigenthums ſicher, ſeiner möglichſten Ausbildung nach ſeiner beſonderen Eigenthümlichkeit nachſtrebt, und ſelbſt mit Aufopferung ſeines Lebens eine Einrichtung vertheidiget, außer der er für ſich kein Glück und kein Heil gewahrt.

Es könnte nun zuerſt die Frage beantwortet werden „wie jene Staatszwecke, von welchen oben die Rede war, am beſten und ſicherſten erreicht werden könnten": allein dies wird ſich leichter ergeben, wenn zuförderſt die Natur und das Weſen einer Regierung überhaupt erſt näher entwickelt, und Einiges vom Volke und deſſen Verhältniß zu jener beigebracht ſeyn wird.

Man hat das Regieren wohl vom Herrſchen zu unterſcheiden; erſteres iſt ein Gebieten aus und nach Vernunftgeſetzen, letzteres ein Gebieten aus und nach Willkühr. Das Gebot nach einem Vernunftgeſetze ſetzt Etwas voraus, dem geboten werden kann, und deshalb iſt eine Regierung ohne Regierte oder ohne ein Volk nicht denkbar; woraus folgt, daß die Regierung des Volks, nicht umgekehrt dieſes der Regierung wegen da ſey, denn ſie iſt ein Mittel zum Zweck.

Die Geſellſchaft der Regierten hat Abſichten und Zwecke, die erreicht werden ſollen, welches ſchon aus dem Begriffe einer Geſellſchaft vernünftiger Weſen folgt: denn bei Handlungen, in ſo fern ſie die eines Vernunftweſens, und nicht bewußtlos ſind, muß durchaus und ſchlechthin eine Abſicht voraus geſetzt werden. Da nun der Regierung, dem eben Geſagten zufolge, die Erreichung des Staatszwecks anvertrauet iſt: ſo ergiebt ſich die Pflicht des Beſtrebens, ihn der Abſicht der Regierten gemäß zu erreichen, von ſelbſt. Die Abſicht eines vernünftigen Weſens kann nur auf eigenes und anderer Wohl gehen, und Ariſtoteles ſagt mit Recht: „Da jeder Staat eine Art Gemeinſchaft iſt, und dieſe „eines Vortheils wegen errichtet wird: ſo haben alle „Theilnehmer ihren Vortheil dabei vor Augen.“ So nach iſt das Hauptbeſtreben einer jeden Regierung in der Beförderung des Wohls der Regierten aufgefunden. Die Regierungen ſind nach Plato durch die Geſellſchaften eingeſetzt, die durch ſelbige ihr Beſtes befördern wollen; und dieſes Beſte bezeichnet er vorzüglich durch die Verwaltung der Gerechtigkeit, die er ſoweit ausdehnet, daß er alles darunter begreift, was auf Glück und Vervollkommnung der Geſellſchaft Bezug hat. Wollte man gegen Plato behaupten, daß wenigſtens in den neuern europäiſchen Staaten die Regierungen nicht von der Geſellſchaft eingeſetzt wären, ſondern ſich auf Eroberung gründeten: ſo ließe ſich vielleicht mit Grund ſagen, daß eines Theils die Eroberung kein Recht geben könne, was nicht vorher vorhanden war, indem ſie es nicht ſchaffet, ſondern es nur verfolget; und daß ſie andern Theils nicht von Einigen gemacht worden, indem dieſe die Hülfe

Anderer dazu nöthig gehabt hätten, die als Waffenbrüder und Theilnehmer an der Gefahr ohne Zweifel auch Antheil am Rechte verlangt hätten. Die weitere Unterſuchung über den Urſprung der Regierungen gehört indeß nicht hieher: da hier nur von ihrem Weſen die Rede, und ſie überhaupt ohne Nutzen iſt.

Aus der Abſicht der Regierten, durch die Regierung das allgemeine Wohl zu befördern, und aus der Pflicht der letzteren, es zu bewirken — man kann es Pflicht nennen, weil das Geſetz für jedes Daſeyn, die Erfüllung ſeines Zwecks iſts — folgt weiter, daß ſie das Wohl der Abſicht der Regierten gemäß, folglich ſo weit und in ſo fern, als es die Geſellſchaft für ihr Wohl wirklich hält, befördern ſolle. Es folgt nicht, daß eine Regierung dasjenige, was ſie für allgemeines Wohl anſieht, als ſolches befördern dürfe, wenn die Geſellſchaft etwa anderer Meinung wäre, und es für ſich nicht zuträglich erachtete. Das möchte immerhin auch Etwas Gutes ſeyn: aber es wäre doch nie ein Wohl nach der Abſicht der Geſellſchaft, und von dieſem iſt hier nur die Rede. Hieraus ergiebt ſich denn, daß das Gutachten der Geſellſchaft über dasjenige, was ihr zuträglich iſt, oder was ſie ſich für zuträglich hält, mit anderen Worten, über die Regel, nach der ſie leben will, von Zeit zu Zeit eingeholet werden müſſe: denn ohne daß es ſich ausgeſprochen, würde die Regierung über die Abſicht der Geſellſchaft in Ungewißheit ſeyn. Dieſes Gutachten muß aber nicht blos ein konſultatives ſeyn, weil es als ſolches keinen nothwendigen Erfolg hätte, ſondern es muß deciſiv ſeyn; und dann ſpricht es ſich in Geſetzen aus, auf deren

Beachtung, als Regel für das Daſeyn der Geſellſchaft, die Regierung zu halten hat. Hier befinde ich mich bei einem wichtigen Gegenſtande, den der Theilung der Staatsgewalt; und die Nothwendigkeit und das Vernunftgemäße dieſer Theilung wäre auf eine unwiderſprechliche Art erwieſen gefunden, indem es aus dem Weſen der Sache entwickelt, auf richtige Prämiſſen geſetzt, und aus dieſen richtig geſchloſſen iſt. Aller Zweifel über das Naturgemäße dieſer Theilung dürfte nun ſchwinden; und es zeigt ſich, daß die etwanigen Raiſonnements über das Willkührliche und Unbegründete dieſer Abtheilung falſch ſind. Die Erſcheinung in der Wirklichkeit haben Einzelne blos in einer Zufälligkeit gefunden, von der ſie geſtehen, daß ſie große Vortheile gewährt hat. Andere haben ſie als widerſinnig angegeben. Daß ſie ſo nahe lag, und nothwendig war, iſt bisher, ſo viel ich weiß, überſehen oder wenigſtens nicht geſagt worden. Hätte jener große Geiſt, der über die Natur der Verfaſſungen redend, in die Materie Licht brachte, ſein Werk über den Geiſt der Geſetze in ſo weit, als es die Verfaſſungen behandelt, auf die Betrachtung der Natur des Staats überhaupt gegründet: ſo würde er ſich eine weit geebnetere Bahn gebrochen, und nicht nöthig gehabt haben, ſeinen Gegenſtand nur rhapſodiſch zu behandeln; eine Behandlung, welche die Einheit ſtört, die einem Geiſtesprodukte nicht fehlen darf.

Dasjenige, was über die Regierung überhaupt geſagt iſt, zeigt, daß ſie von der geſetzgebenden Gewalt in einem Staate durchaus verſchieden ſey. Im hohen Alterthume ward jene Theilung der Gewalten ſchon

rühmlich erwähnet. Xenophon nennt den Ageſilaus einen guten, den Geſetzen ſeines Landes gehorſamen Fürſten, der von einem rühmwürdig begonnenen Kriegszuge auf den erſten Ruf der Ephoren zurück kam. Er und Plato bezeugen beide, mit Beifall, daß die ſpartaniſchen Könige ſelbſt in dem Rechte, Krieg zu erklären, und Frieden zu ſchließen, beſchränkt waren. Die Geſetze herrſchten nicht nur über die lacedömoniſchen Könige, ſondern dieſe mußten jeden Monat feierlich ſchwören, den Geſetzen treu bleiben zu wollen. Cicero nennt die beſte Form diejenige, wo das Königthum mit der Ariſtokratie und Demokratie gemiſcht iſt, Tacitus*) iſt derſelben Meinung, und Polybius**) redet der Form, wo die Gewalten ſich die Waage halten, nicht nur das Wort, ſondern er macht zugleich die Bemerkung, daß eben, weil Lykurg ſeinem Staat dieſe Kompoſition gegeben hatte, die Lacedämonier ihre Freiheit länger, als irgend ein anderes Volk erhalten hätten. Die heilige Schrift***) ſelbſt hat die göttliche Geſetzgebung beſchränkter Regierungen, und die Paraphraſe des Joſephus beſtimmt dieſe Vorſchrift näher, mit der Erläuterung, daß die Regierung nichts ohne Einwilligung des Sanhedrins thun ſolle, eine ſehr arge Aufforderung für den Fall der Nichtbeachtung hinzufügend. Ariſtoteles †) drückt ſich ſehr ſtark über dieſe Sache und für unſer Zeitalter vielleicht unanſtändig aus. Wir finden überall in den römiſchen und griechiſchen Schriftſtellern der

*) Annal. IV. 33.

**) Historiar. L. VI. c. 8.

***) 5. B. Moſes, K. 17.

†) Polit. III. 12.

klaſſiſchen Zeit, daß ſie jede Regierung, die neben der geſetzvollziehenden auch die geſetzgebende Gewalt hatte, mit dem Namen der Tyrannei bezeichneten, und das daraus folgende Unglück der Geſellſchaft ſehr ins Helle malten.

Die Begierde nach Machterweiterung iſt ein unvertilgbarer Zug in der menſchlichen Natur. In jedem Stande, in jedem Wirkungskreiſe wird er gefunden. Nur wer ſeiner ſelbſt Herr iſt, kann ihn ſchwächen, aber nicht ihn vertilgen. Die Gewohnheit verſtärkt ihn, und das um ſo mehr, je öfter die Gelegenheit da iſt, ſich ihr zu ergeben. Dies iſt eine große Entſchuldigung für die Willkühr; aber auch zugleich ein Vorwurf mangelnder Einſicht, weil Willkühr ſelbſt dem Mächtigſten Verderben bereitet. Sehr wahr und richtig iſt deshalb Senecas Wort, Caesari cum omnia licent, propter hoc minus licet. „Gäbe es eine Regierung, die nur ihr eigenes Intereſſe verfolgte", ſagt Sidney *) „ſo müßte ſie ſich nothwendig zum Feinde der Geſellſchaft machen; denn indem ſie nur ihren Neigungen folgte, müßte ſie mit denen der Geſellſchaft in Kolliſion kommen. Zwänge ſie nun, ihr mit Widerwillen gehorſam zu ſeyn: ſo würde ſie verhaßt werden. Nähme dieſer Haß zu: ſo würde die Re-

*) Discours, au Government. Träfe das Geſagte auch nicht allemal in ganz unfreien Verfaſſungen ein, wo die Behauptung angeerbter Herrſchaft ſo leicht iſt, theils wegen der unverdorbenen Denkart des Volks, theils weil jeder etwanige Volksführer es einſieht, daß mit dem Sturze der herrſchenden Dynaſtie der Fall aller guten Einrichtungen gegeben iſt; ſo läßt doch die Zerſtörung gewohnter Einrichtungen eine Empfindung des Unerträglichen zurück, die den Haß des Volks erzeugt.

gierung, gegen die und im Verhältniß zu deren Perſonal das Volk ſtark genannt werden kann, in Gefahr gerathen, und die Erkenntniß derſelben ſie zur Furcht führen. Weil man aber den nothwendig haßt, den man anhaltend fürchtet: ſo würde ſie ſich zum Haſſe bewogen finden, welches zu der Maxime führen müßte „Cuncta ferit, dum cuncta timet." Wo alles von Willkühr abhängt, entſcheiden Meinungen, und folglich Irrthümer. Dächte ſich ein Volk ſehr lebhaft die Möglichkeit einer Sinnesverwirrung in dem Perſonale ſeiner Regierung: ſo würde es keine ruhige Stunde mehr haben. Xerxes, der wie Herodot erzählt, die See peitſchte, weil ſie ſein Schiff zertrümmerte, war in dem Momente eben ſo nahe an Zerrüttung, als es Nero war, der einen Mann als Frau verheirathete. In freien Verfaſſungen tritt das Volk in jenen Fällen ohne Nachtheil für das Ganze zu; in unfreien iſt der Fall immer gefährlich. Denn wenn die Sache auch durch eine ſogenannte Hofrevolution glücklich gewendet wird: ſo entſtehen doch gemeiniglich ſehr große Beſorgniſſe im Volke; und ſchon der Umſtand, daß ſich Perſonen auf nicht legale Weiſe in die Stelle ſetzten, die ſie ohne jenes Unglück nicht einnehmen konnten, veranlaßt die größeſten Bedenklichkeiten. Denn die Möglichkeit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß ſie früher oder ſpäter befragt werden können, wie und weshalb ſie an ihre Stelle gekommen. Sieht man aber auch von dem ſchlimmſten Falle ab: ſo kann man doch nicht läugnen, daß in unbeſchränkten Verfaſſungen die Macht leicht in die Hände von Menſchen gerathen könne, die untauglich ſind. Dem Chef einer despotiſchen Regierung, wenn er ſchwach iſt, werden die Zügel der

Regierung dadurch entwunden, daß ihm der Glaube erregt wird, es geſchehe Alles aus Liebe für ſeine Perſon; wenn er eigenwillig iſt, durch die Unterwürfigkeit, die jeden Befehl ohne Widerrede ausrichtet, und unbedingter Gehorſam iſt.*) Solche Menſchen aber haben weder Kenntniß des Guten, noch den Willen, es zu fördern. Hätten ſie erſtere, ſo würde die Einſicht in die Folgen, die aus einer abſoluten Unterwürfigkeit entſtehen, ſie von ſolcher Unterwürfigkeit abhalten. Des guten Willens müſſen ſie entbehren, weil ſie nicht wollen können, was ſie nicht kennen. Unter ſolchen Menſchen müſſen aber die Grundſätze der Gerechtigkeit und die vorhandenen guten Einrichtungen zu Grunde gehen. Dies Alles haben wir beſonders in Frankreich vor unſern Augen geſehen, mit dem ganzen Gefolge zahlloſer Spione, die jeden ausgezeichneten Mann umlagerten: mit den Militairkommiſſionen, welchen kein Schlachtopfer entging; mit der unterdrückten Freiheit der Gedanken; mit jener Frechheit, die ſich von Allem, was gut, edel und ſchön war, losſagte; mit der Leichtigkeit endlich, womit das Volk ſeinen Beherrſcher im Unglücke verließ.

So wie Machiavel**) den Fürſten einen Rath giebt, die Würdigkeit ihrer Miniſter zu erkennen, und

*) Lucan. Pharsal. I. 376. giebt den Charakter ſolcher Fürſtendiener in folgenden Umriſſen:

Pectora si fratris gladium juguloque parentis
Condere me jubes, gravidaeve in viscera partu
Conjugis, invita peragam tamen omnia dextra.

Des Protektors Geſandter am franzöſiſchen Hofe nannte ſich einen beſtändig gehorſamen Diener der Begebenheiten.

**) Im Buche vom Fürſten.

dieſelben mit Sicherheit zu prüfen, einen Rath, der übrigens nicht unfehlbar iſt: ſo kann man auch den Nationen das Mittel ſagen, wodurch ſie ihre Regierungen mit Sicherheit erkennen können. Sind ſie beliebt, ſo ſchließe man, daß ſie das allgemeine Beſte und das Glück des Volkes wollen; ſind ſie verhaßt, ſo ſey man überzeugt, daß ſie ihre Auctorität, als Etwas, welches dem allgemienen Wohl entgegen ſteht, betrachten.

Aus dem bisher Geſagten ergiebt ſich nun, daß auch die Erfahrung und das Urtheil der Weiſeſten aller Zeitalter den Grundſatz der Trennung der Gewalten beſtätigt. Die Entwickelung der Natur einer Regierung kann nun weiter fortgeſetzt werden.

Die Regierung war, wie gezeigt worden, zur Beförderung des Geſellchaftszwecks da; und die Geſellſchaft hatte die Art und Weiſe, wie dieſer Zweck erreicht werden ſollte, näher zu beſtimmen, oder was damit gleich iſt, Aufträge zu geben, wie ſie verwaltet ſeyn wollte. Aus dem Rechte, Auftrag zu geben, und aus dem Begriffe der Verwaltung fließt das Recht des Auftraggebers, daß er nachſehen, und ſich überzeugen dürfe, ob ſein Auftrag gehörig ausgerichtet worden, und dem korreſpondirend, andererſeits, die Verpflichtung, Rechenſchaft von der Verwaltung abzulegen. Die Rechenſchaft allein würde indeß das Recht des Auftraggebers nicht ſichern, weshalb ihr Erfolg durch Verantwortlichkeit geſchafft werden muß, die für die Verwalter auf den Fall eintritt, daß die Adminiſtration nicht treu, oder nachläſſig geführt ſeyn ſollte. Man nennt dies die Reſponſabilität der Verwaltung, die in der engliſchen und jetzt auch limitirt

in der franzöſiſchen Konſtitution ein Hauptzug iſt. Es wird von ihr und von der Art und Weiſe, wie ſie nach Klugheitsregeln ſtatt haben können, weiter unten die Rede ſeyn. Hier iſt nur von dem Nothwendigen, von dem, was aus der Sache folgt, zu handeln.

Mancher, deſſen Geiſt den bisher gemachten Folgerungen nicht ausweichen konnte, oder ſich ihnen wohl gar gerne ergab, wird ſich hier vielleicht abwenden, und dieſer Lehre vorwerfen, daß aus ihr Thronenumſturz, Anarchie und Bürgerkrieg folge. Ich könnte ihn troſtlos mit den Worten entlaſſen, „was mich ſeine oder irgend eines Andern Folgerung angehe, welche er aus Wahrheiten zieht, die ich begründete, da es mir nur um dieſe zu thun iſt". Aber das würde unbarmherzig ſeyn. Ich könnte ihn ferner aus der Erfahrung ſagen, daß in Griechenland und Rom, in Genua wie in England, ja ſelbſt in allen andern nicht durchaus deſpotiſchen Verfaſſungen eine ſolche Verantwortlichkeit, oder Etwas ihr Aehnliches, mehr oder minder ſtatt gehabt habe: aber das würde nicht ausreichend ſeyn, weil es ein Beweis aus Induktion wäre, der nie vollſtändig ſeyn kann. Er muß alſo noch einmal mit mir zum Weſen der Sache gehen, wenn er ehrlich iſt, und es wirklich ſo meint, wie er ſagt. Denn wäre er das nicht, affectirte er blos jene Beſorgniß, und hätte ſie nur für ſich ſelber und ſeinen künftigen Zuſtand, der vielleicht in veränderten Verhältniſſen minder glänzend wäre, wenn er ſelber der Mann ſeyn ſollte, wie man zu ſagen pflegt: ſo möchte ich nichts mit ihm zu ſchaffen haben. Indeß will ich ihn für redlich halten. Er erfahre denn, daß die Würde eines

Königs oder eines Fürſten ganz etwas Anderes, Heiligeres und Erhabneres iſt, als er auch nur ahnet. *) Sie iſt von dem, was wir Regierung oder vollziehende Gewalt mit einander genannt haben, durchaus und weſentlich verſchieden. Sie iſt, abſtrakt genommen, die nie erſterbende perſonificirte Vaterliebe für das Volk; die Quelle aller Rechtsvertheilung, aller Ordnung und alles des Guten, was in einem Staate gewünſcht werden kann. Sie iſt dasjenige, was man Souverainität nennt, das heißt das Höchſte, das Keinen über ſich, noch einen Gleichen neben ſich hat. Aber eben weil ſie die Quelle aller Ordnung iſt: muß ſie heilig, ohne Zurechnung und untertilgbar ſeyn. Von dieſer höchſten Würde, die die Menſchheit hienieden kennt, einer Einrichtung, die von Gott iſt, wie die Schrift ſagt, gehet das aus, was wir Verwaltung nennen, ohne daß ſie es ſelber iſt. Denn wäre ſie es: ſo würde ſie dem Obigen zufolge nicht ohne Verantwortlichkeit, und folglich auch nicht ohne Zurechnung ſeyn. Man wird ohne weiteres Erinnern ſehen, daß dieſe Beſtimmungen über die Königswürde nur von der beſchränkten Monarchie gelten, die ſich unter allen Arten der-

*) Die hier zur Sprache gebrachte Unterſcheidung der Königswürde von der exekutiven Gewalt, die wirklich ſehr klar in der engliſchen Verfaſſung enthalten, wenn gleich nicht wörtlich ausgeſprochen iſt, verdankt man der konſtituirenden Verſammlung in Frankreich; und ſie iſt faſt der einzige neue und gute Gedanke im Staatsrechte, den man der Revolution ſchuldig iſt. Schon das Wort „Krone" oder „König" iſt von dem Worte „vollziehende Gewalt" verſchieden. Synonyme giebt es nicht. Wer die angegebene Unterſcheidung nicht zuließe, hätte den Beweis zu führen, daß in dem Begriffe eines Königs die vollziehende Gewalt als ein nothwendiges Merkmahl enthalten wäre.

ſelben allein als der Vernunft völlig gemäß darſtellt. Folgt die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt aus ihrer Natur — und wer wollte läugnen, daß es nicht der Fall ſey? — ſo bleibt keine Rettung aus einem ſehr ängſtigenden Dilemma, als jener Würde einen eigenen Platz anzuweiſen, der ihre Erhaltung des allgemeinen Beſtens wegen ſichert. *) Wenn ſpäterhin von den Attributen der Krone gehandelt werden wird, muß ſich das Geſagte überzeugender ergeben. Man folgere aber aus dem Geſagten nicht, daß ein König ſich gar nicht um die Regel der Geſellſchaft zu bekümmern habe. Der König hat auch für die Erhaltung ſeiner Würde zu ſorgen, die Pflicht; und damit ihm Niemand zu nahe trete, das Recht, durch Verbot zu beſtimmen, daß etwas nicht Regel werde; oder die Sanktion des Geſetzes, damit Andern nicht Unrecht geſchehe, das Recht zu begnadigen, und des Vorſchlags Anderer, als der bisherigen Regel für die Geſellſchaft, die Mitinitiative der Geſetze. Ueberall waltend ſteht dieſe Würde jeder Zeit bereit, jeden Konflikt zu verhindern oder zu ſtören, der zwiſchen der geſetzgebenden und der geſetzvollziehenden Gewalt entſtehen könnte, gerecht und unpartheiiſch und erhaben über Alles. Immer ſicher in ihrer Heiligkeit und Unverantwortlichkeit kann ſie kein Intereſſe haben, die Sünden einer Verwaltung gegen die Anklage eines Volks in Schutz zu nehmen. Dieſe Würde iſt dazu vorhanden, diejenigen zu ernennen, die verwalten ſollen. Sie ſucht die

Wür-

*) Man hat häufig von der Nothwendigkeit eines Ephorats in Staaten geſprochen, ohne zu bedenken, daß es in der beſchränkten Monarchie in der Königswürde vorhanden iſt.

Würdigſten aus, und ſchiebt ſie in das Dunkel zurück, aus welchem ſie ſie hervorzog, wenn ſie Fehler oder Untauglichkeit entdeckt. Als menſchliche Einrichtung iſt ſie Irrthümern unterworfen, und es iſt möglich, daß ſie ſich in den Erwählten irre. Das Uebel, welches daraus entſteht, iſt nicht ihr, ſondern dem zuzurechnen, der es zunächſt veranlaßte, weil er ſich nicht hätte berufen laſſen müſſen, wenn er nicht fähig war. Wer dieſe Anſicht gefaßt hat, ſieht leicht, daß jene Würde von etwanigen Gebrechen der Perſönlichkeit unabhängig ſey. Von ihr gilt Senecas ſchönes Wort (De Clement. I. 3.) „ſie iſt eine feſt gegründete Größe, eben „ſo erhoben über Alles, als ſchützend für Alle erkannt; „ihre wachende Sorgfalt erprobt ſich täglich im Heil „des Einzelnen wie des Ganzen, und ſie bewirkt es, „daß man jene Größe, nicht wie ein gefährliches „Thier, das aus ſeinem Lager auf Beute zuſpringt, „fliehet, ſondern ihr, wie einem hellleuchtenden und „wohlthätigen Geſtirne zueilt; — denn ſie iſt das „Band, welches das Gemeinweſen zuſammen hält, „der belebende Geiſt der Bewegung von Tauſenden.“ Er ſieht ferner, daß die Verantwortlichkeit der Verwaltung gerettet iſt, ohne daß man vor ihren Folgen zu zittern braucht. Ein abgehender Staatsbeamter wird durch einen anderen erſetzt, ohne daß die Ordnung im Staate darunter leidet. Ganz ein Anderes iſt es, wenn eine Königswürde abgeſchafft wird. Einem ſolchen Unternehmen folgt endloſes Unglück, wie Englands Geſchichte vor der Revolution und die Zeiten, welche in Frankreich auf den Tod des unglücklichen Ludwigs folgten, uns zeigen. Man hat ſich häufig über das Erbrecht der Regenten geſtritten. Wenn ein Recht

eine Befugniß iſt, nach Geſetzen zu handeln und zu beſitzen: ſo findet es ſich freilich leicht heraus, daß das Erbrecht auf eine Krone ſich nicht in einem natürlichen, ſondern in einem Civilrechte gründe. Auch dies iſt ein Heiliges in der Geſellſchaft. Wo es eine Erbfolge einmal beſtimmt hat, muß es beachtet werden. Iſt zwiſchen einem rechtmäßigen Fürſten und einem Uſurpator kein Unterſchied: ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb einer zwiſchen einem bonae fidei possessor und einem malae fidei possessor ſeyn ſoll. Die Vakanz eines Thrones erregt ſogleich Faktionen und Bürgerkrieg: wenn nicht jemand da iſt, der ihn nach dem Dafürhalten des Volks von Rechtswegen wieder einnimmt; denn die Macht, welche dadurch ein Gegenſtand der Bewerbung wird, iſt ſo groß und ſo reizend, daß Viele verſuchen werden, ſich einen Theil davon zu erobern und anzueignen. Dies giebt Gelegenheit, hier Einiges über erbliche und Wahlmonarchien einzuſchalten, über deren Vorzüge und Nachtheile ſelbſt Montesquieu ſich nicht geäußert hat, und die Hume nur kurz behandelt, ohne die Sache zu erſchöpfen.

Man hat für die letztere angeführt, daß ſie dem Würdigſten zu Theil werden könne, und das „Detur digniori“ müſſe entſcheiden. Nach dem, was ich vorhin über die Königswürde geſagt habe, ſieht man leicht, daß es auf die Perſon und ihre Eigenſchaft gar nicht ankomme; und dadurch iſt das Hauptargument für die Wahlreiche entkräftet. Wollte man für ſie anführen, daß bei jedem Regentenwechſel durch neue Konſtitutionen für die Geſellſchaft geſorgt werden könnte; ſo wäre dies nur ein zufälliger Vortheil, der

in Erbreichen, wie weiterhin gezeigt werden ſoll, eben ſo gut zu erreichen ſteht. Die Geſellſchaft, welche ſich für eine monarchiſche Form beſtimmt, thut wohl, ſich für die Erblichkeit mit zu beſtimmen: denn ſie ſichert ſich dadurch ihre Ruhe. Das Beiſpiel Nordamerikas, wo ein Präſident als Chef der executiven Gewalt erwählt, und wo freilich das Uebel der Hofhaltungen nicht gekannt iſt, welche Viele, weil Höfe Müßiggänger und Intriganten ernähren, als die Quelle des moraliſchen Verderbens der Menſchen unſerer Zeit anſehen, und weßhalb ſie Feinde der Monarchie ſind, giebt keinen Vertheidigungsgrund für die Wahlreiche: denn die Verfaſſung der nordamerikaniſchen Staaten iſt republikaniſch und föderativ, wo das zuſammenhaltende Band ſich in einer Hand befindet, die nicht die eines Monarchen iſt, von dem hier doch geredet wird. Die Vakanz einer Magiſtratur hat nie den Reiz, den die des Thrones hat, der mit allen Vortheilen jener den Vorzug der Unverantwortlichkeit voraus hat. Wenn die Wahl der Präſidenten in Nordamerika jene Unruhen nicht bewirkte, die man anderswo bei ſolchen Gelegenheiten wahrgenommen: ſo liegt die Urſache hauptſächlich wohl mit in dem Umſtande, daß die nordamerikaniſche Bevölkerung noch keine Einheit des Nationalcharakters, und folglich auch kein Gefühl ihrer Stärke erhalten hat. Auf einem unermeßlichen Raum verbreitet, fehlt ihr die Möglichkeit allgemeiner Annäherung, zumal bei der Seltenheit anderer Kommunikationsmittel. Wenn aber die Bevölkerung in dem Verhältniß, wie ſie nach Malthus und andern Schriftſtellern in den letzten dreißig Jahren zugenommen hat, ferner zunehmen ſollte: ſo wird ſie entweder in mehrere Staaten

zerfallen, worauf die europäiſchen Mächte, ihres Vortheils halber, hinwirken müſſen, oder die Verfaſſung ändern. Kann ſie dann, durch das Beiſpiel von Europa belehrt — vorausgeſetzt, daß nach einem unbegreiflichen Geſetze nicht jede Erfahrung für ein Volk verloren iſt — manche Inſtitutionen der alten Welt vermeiden, und wenn ſie einen höchſten Chef annimmt, die Hofhaltung ausſchließen, und ihn bewegen, wie Friedrich der Große zu leben: ſo iſt ihr eine glückliche Exiſtenz vorauszuſagen.

Die Nachtheile der Wahlreiche ſind übrigens ſehr groß. Wird ein Fremder erwählt, ſo kennt er das Volk nicht genug, zu dem er berufen wird; wird ein Einheimiſcher genommen, ſo wird er perſönlichen Haß und Feindſchaft mitbringen, und von Allen, die früher ſeines Gleichen waren, beneidet werden. Auch wird, wie Hume bemerkt, jeder Thronkompetent durch Gewalt, Beſtechung und Zuſage ſich Stimmen erwerben, und damit iſt die Ausſicht auf das „detur digniori“ verloren. Endlich tritt bei Wahlmonarchien die große von Hume nicht angeführte Bedenklichkeit ein, daß der Monarch, der ſeinen Kindern keine Succeſſionsrechte hinterlaſſen kann, ſich während ſeines Lebens zu erholen, zu erwerben und ſeine Intereſſen zu beſorgen, ſich hauptſächlich wird angelegen ſeyn laſſen. Er wird für ſeine Familie während ſeines Lebens Alles thun, weil er ihr nach ſeinem Tode kein Recht zurück läßt. Aus gleichen Rückſichten ging der Nepotismus der Päbſte hervor, und jenem Ausſaugeſyſtem geiſtlicher Fürſten verdanken viele adliche Familien in Deutſchland ihren Reichthum, wie einzelne Länder ihre Armuth von ihm herleiten. Dies mag

genug ſeyn von einer Sache, die als entſchieden anzuſehen iſt, doch nicht füglich übergangen werden konnte. Ich kehre zu dem Gegenſtande der Verantwortlichkeit zurück, um einem Einwurfe zu begegnen, der gemacht werden könnte. Man könnte nämlich die Frage aufwerfen „wer über die Thatſache, ob ein Auftrag gut oder ſchlecht vollzogen worden, das ſchuldig oder nicht ſchuldig ausſprechen, und beim ſchuldig die Strafe diktiren ſolle? Sollte es das Volk thun, welches Parthei iſt, welches Richter in ſeiner eigenen Sache genannt werden könnte, oder wer ſonſt?" Wenn gleich die gänzliche Beantwortung dieſer Fragen nicht in die Unterſuchung über die Natur einer Regierung, ſondern eigentlicher in die Kapitel, wie Staatszwecke am beſten erreicht werden können, zu gehören ſcheint: ſo kann ſie doch hier nicht übergangen werden; da ſie Gelegenheit giebt, die Einſicht in das Folgende vorzubereiten, und vom Volke Einiges zu erwähnen. In Volksverſammlungen iſt Jeder nur ſoweit Richter in eigenen Angelegenheiten, als ſein Wohl mit in dem des Ganzen begriffen iſt, ſo daß keine Privatleidenſchaft — der Grund aller Korruption und Partheilichkeit — zu einem unrichtigen Urtheile verführt. Die Zahl derer, die Rache üben wollen, kann nicht groß ſeyn, und diejenigen, welche ſolche Gefühle nicht haben, werden die Andern zügeln und zurecht weiſen. Zugegeben, daß in der Geſellſchaft kein Individuum von dem Urtheile eines Andern weiter abhängig ſey, als es ſich zum Behuf eigener Wohlfahrt und Sicherheit ihm unterwarf: ſo folgt doch immer aus dieſer Unterwerfung das Recht der Beurtheilung. Wenn zwei ſich ſtreiten, hat nach natürlichem Rechte derjenige die Befugniß,

zu entſcheiden, den Beide dazu erwählen. Im Staate iſt dies einmal für Alle im Voraus beſtimmt; und wer ſich in das Verhältniß des Fordernden oder Leiſtenden ſetzt, weiß auch vorher, wer über dieſes Verhältniß zu ſprechen hat. Hier iſt offenbar eine ſtillſchweigende Einwilligung. Auf dieſer beruhet das Strafrecht des Staats in peinlichen Fällen, gegen deren Beurtheilung ſonſt dieſelben Gründe angeführt werden könnten, weil durch jede Rechtsverletzung einem Jeden, folglich auch dem peinlichen Richter, entfernte Gefahr gedrohet wird, dieſer alſo auch als Richter in eigener Sache angeſehen werden müßte; eine Folgerung, die doch kein vernünftiger Menſch macht. Der Verſtand kann in dieſen Angelegenheiten ſolche Formen erfinden, und ſolche Begünſtigungen für den Beſchuldigten feſtſetzen, wie weiterhin gezeigt werden wird, daß nicht die geringſte Gefahr einer ungerechten Verdammung nachbleibt. Am Ende iſt aber auch ohne ſolche Formen und Begünſtigungen die Gefahr, durch das Volk beurtheilet zu werden, nie ſo groß, als man ſie ſich denkt; und hier iſt nicht einmal von einer nothwendigen Beurtheilung durch Virilſtimmen die Rede. Die Geſchichte beſtätigt durchweg, daß wenn nicht allgemeine Furcht ſich eines Volks bemächtiget hatte, ſein Urtheil ſelten ungerecht oder hart war; und die der Griechen und Römer zeigt häufig, daß Beleidigten und Verbannten ſpäterhin eine Genugthuung zu Theil ward, die der Einzelne kaum zu geben wagt, weil er Unverſöhnlichkeit des Beleidigten zu fürchten hat, die das Volk nicht zu berückſichtigen braucht, weil es zu ſtark iſt, um von dem Einzelnen angegriffen werden zu können.*)

*) Es iſt in einem neuern gelehrten Werke „Niebuhrs

In der bisherigen Unterſuchung iſt der Hauptzweck des Staats aus ſeinem Weſen gefolgert, die Natur der Regierung und ihr Verhältniß zur Geſellſchaft im Allgemeinen betrachtet, und der Grundſatz der Trennung der Gewalten als der Vernunft gemäß erwieſen und begründet worden. Es kann nun zur Unterſuchung der Frage übergegangen werden „durch welche Mit„tel und in welchen Formen der aufgefun„dene Staatszweck am gewiſſeſten und am „leichteſten erreicht wird?“

Wenn wir uns in der Geſchichte und in der Erfahrung umſehen: ſo finden wir, daß die Bedingungen des Vorhandenſeyns der Staaten nicht immer dieſelben waren; ſondern daß es verſchiedene Formen gegeben, in welchen Staaten beſtanden. In einigen regierten Alle, in andern Einzelne, noch in andern ein Einziger. *) Es iſt bekannt, welche Mängel dieſer Eintheilung und welche Fehler ihr vorgeworfen werden können, wogegen ſich nichts ſagen läßt: indeß hat ſie ſich erhalten; und ich werde bei ihr ſtehen bleiben, da ſie für meinen Zweck ausreicht, und allgemein bekannt iſt.

In der reinen Demokratie hat das Volk die geſetzgebende, die geſetzvollziehende und die richterliche Gewalt. Es beſtimmt alſo die Regel, es hält darauf, daß ſie beachtet werde, und beurtheilt in jedem einzelnen Fall, ob

römiſcher Geſchichte“ gezeigt, mit welcher rührenden Geduld und Ergebung das römiſche Volk den Druck ſeiner Optimaten ertrug, und dieſe dennoch, wenn von Strafübeln die Rede war, ſehr häufig menſchlich behandelte.

*) Plato nimmt noch eine vierte, gemiſchte, Ariſtoteles eine fünfte Form an, und Polybius, dem Dionys von Halicarnas, Cicero, Tomas Morus und Machiavel gefolgt ſind, zählet ſieben Formen auf.

ſie beachtet worden. Dies iſt eine ſo große und fürchterliche Macht in der Hand des ganzen Volks, daß ſie ſich ſelbſt zerſtören muß, wenn ſie nicht durch Beimiſchung beſchränkt, ihr Herbes nicht durch verſüßende Mittel beſänftiget wird. Cicero ſagt mit Beziehung auf ſie, daß die Tyrannei eines wüthenden und unruhigen Haufens unter allen die ärgſte ſey. Da in der reinen Demokratie Alles nach Virilſtimmen geht, ſo daß das ganze Volk in allgemeinen Verſammlungen über jede Angelegenheit des Staats entſcheidet: ſo iſt der Hauptcharakter der Demokratie Unbeſtändigkeit; denn nichts bindet den allgemeinen, unbeſchränkten Willen, und deshalb iſt dieſe Form eine ſolche, die dem Weſen des Staats widerſpricht. Es iſt keine Entgegenſtellung mehrerer Behörden; ſondern Alles, was Leidenſchaft und Enthuſiasmus für den Augenblick verlangt, kann auch ſogleich realiſirt werden. Die Athenienſer hoben ihre Hände in die Höhe, und das Geſetz war gemacht. Man irrt ſich, wenn man glaubt, daß da, wo das Volk ſich zu einem Beſchluſſe verſammlet, die Mehrzahl der Stimmen dieſem Wirklichkeit gebe: denn die Menge wird immer von der Dreiſtigkeit, den Drohungen, den Verheißungen und den Rednerkünſten unternehmender Volksführer beſtimmt; und ſo ſind es eigentlich dieſe, die das Geſetz machen. Das Volk handelt beſtändig in allgemeinen Verſammlungen nach Enthuſiasmus, der die Ruhe des kalten, prüfenden Verſtandes ausſchließt. Wer ſich dieſe erhält, wird den Enthuſiasmus beherrſchen, und ihn leiten, wohin er will. Formen, die genieren, können nichts helfen: weil der höchſte und unbeſchränkte Wille dieſe durch ihnen entgegenlaufende Dispoſitionen augenblicklich heben kann.

Das veranlaßt denn ein ſchnelles Durchtreiben der Reſolutionen, weshalb Leichtſinn ein zweiter Charakter der Demokratie iſt. Wenn Machiavel die Tugend überhaupt ſo weſentlich zur Begründung und Erhaltung der Freiheit findet, daß er einem verdorbenen Volke die Fähigkeit, ſich eine gute Verfaſſung zu geben, geradezu abſpricht: ſo iſt ſie in der Demokratie ganz beſonders nothwendig. Denn wenn Tugend das Beſtreben nach der höchſten Ausbildung des Daſeyns iſt; und es Zuſtände giebt, wo deſſen Zweck verkannt, oder die Mittel ihn zu erreichen, verächtlich geworden: ſo werden leicht Zwecke verfolgt, die gegen das Daſeyn gerichtet ſind, und dies um ſo gewiſſer, je weniger Hinderniſſe dagegen in der Verfaſſung und der Gewalt einer Regierung vorhanden ſind. Iſt durch den kühnen Gang einer Faktion oder die Frechheit eines Partheiführers die Scheidewand zwiſchen Sittlichkeit und Unſittlichkeit einmal niedergeriſſen, und ſchamlos die Verachtung eines rechtlichen Zuſtandes an den Tag gelegt: ſo wird das Beiſpiel bald anſteckend, das moraliſche Verderben eines Volkes gewiß ſeyn. So war es zu Rom in der ruhmvollſten Zeit des Staats, während der Dauer des puniſchen Krieges, wo, um unter mehreren Thatſachen nur eine anzuführen, ein Prätor einſtens dreitauſend Perſonen als Vergifter am Leben ſtrafen mußte (Livius 40. 43.). Auf ſolche Zeiten trifft das zu, was derſelbe Schriftſteller in der Vorrede ſagt, daß weder die Laſter des Volks, noch die Heilmittel dagegen erträglich ſind. Solchen Zeiten ſtehen, als Begleiter, Auflöſung, Blutvergießen und Verwüſtung zur Seite. Das Strafgericht der Weltordnung kann die ſo tief geſunkenen

Völker nur dadurch zur Beſinnung zurückführen und beſſern. Sollte dieſe Betrachtung nicht — mit Humes Worten zu reden — den Eifer jedes rechtlichen Mannes rechtfertigen, aus allen Kräften auf die Einrichtung ſolcher Formen hinzuwirken, durch welche Freiheit und Tugend befeſtiget wird, damit jene Zuſtände ſich nie verwirklichen? Das Angeführte wird ausreichen, die Demokratie als etwas Verwerfliches und Vernunftwidriges zu bezeichnen.

In der gemiſchten Demokratie, die einige unfüglich Republik als Gegenſatz der reinen Demokratie genannt haben, hat das Volk dem Grundſatze nach alle Gewalt; in der Praktik hat es ſie nur theilweiſe, indem eine Magiſtratur vorhanden iſt. Ihre Formen können in das Unbeſtimmbare veränderlich ſeyn; und ſie würden nicht vollſtändig angegeben werden können, wenn auch von Ariſtoteles Beſchreibungen der Verfaſſungen ſeiner Zeit kein Buchſtabe verloren gegangen wäre. Ihre Natur aber und das Weſentliche in ihr läßt ſich heraus finden. Sie iſt auf ein Gleichgewicht der getrennten Gewalten berechnet. Wenn auch alle Gewalt vom Volke ausginge, ſo bliebe ſie doch nicht in ſeinen Händen. In der gemiſchten Demokratie iſt das Stimmrecht nach allen ſeinen Verhältniſſen und Beziehungen eine Hauptſache. Daß in Rom die Zahl der ſtimmgebenden Bürger nicht beſtimmt war, gab eine Veranlaſſung zum Verfall der Republik.*) Das Volk ernennt in

*) Causes de la grandeur et de la decadence des Romains Chap. IX. Die Partheiführer ließen die Bevölkerung ganzer Städte nach Rom kommen, um die Stimmenmehrheit in den Comitien zu erhalten, welche durch dies Verfahren in eine aufrühriſche Verſammlung ausarteten.

der gemiſchten Demokratie ſeine Magiſtraturen, und es überträgt mehrere oder alle Theile der vollziehenden Gewalt an ein Korps, welches es entweder ſelbſt erwählet, oder durch Andere erwählen läßt. Hier beſtätiget ſich abermals der Grundſatz der Trennung der Gewalten. Montesquieu hat ſo manche herrliche Bemerkung über die Natur der republikaniſchen Verfaſſung, daß ich auf ihn, dieſen Schriftſteller, der in einzelnen Zeilen das Thema zu ganzen Werken giebt, verweiſen kann. Ich bemerke nur noch, daß das Zeitalter der Republiken da zu Ende ſeyn mußte, wo kleinere Staaten in große zuſammen floſſen. Daß ſie in jenen, wenn ihr Territorium ſehr beſchränkt iſt, und in einzelnen Städten, vielleicht unter allen Verfaſſungen, der Beſtimmung des Menſchen am meiſten forthilft, indem ſie die Thätigkeit ſehr anreizt, ſoll nicht geläugnet werden; nur muß ſie von größeren Staaten ausgeſchloſſen ſeyn. In einem Lande von großer Ausdehnung kann das Volk ſich nicht an einem Orte verſammeln. Haben theilweiſe Verſammlungen ſtatt; ſo treten verſchiedene Grundſätze ein, und die erforderliche Einheit in denſelben kann nicht nur nicht erhalten werden, ſondern es entſteht auch die Gefahr, daß die Verſammlungen ſich unabhängig machen, wie dies dem nordamerikaniſchen Staatenverein ziemlich gewiß voraus geſagt werden kann. Es iſt kaum denkbar, daß ein großer Staat ſeine republikaniſche Verfaſſung auf die Dauer erhalten könne. Es mag geſchehen, ſo lange die einzelnen Provinzen noch unbevölkert und kraftlos ſind: aber ſind ſie einmal zum Gefühl deſſen gekommen, was ſie vermögen, ſo wird nichts ihrem Sterben nach Trennung widerſtehen. Ebenfalls iſt es durch die Geſchichte

aller größeren Republiken beſtätigte Thatſache, daß das Volk in ihnen ſich nie auf ſeine Vertheidiger von Amtswegen vollkommen verlaſſen kann, wenn es ſie nicht ganz in ſeiner Nähe hat, wo ſie freilich ſeiner Beobachtung nicht ſo leicht entgehen. Genau zugeſehen, ſtritten, wie Mehrere bemerkt haben, die Volkstribunen vielleicht weniger für die Rechte des Volks, als für ihre Erhebung zu curuliſchen Würden und für Vernichtung des Vorurtheils der Mißheirathen. Nirgends iſt die Intrigue, um Gewalt zu erhaſchen, anhaltender, als in der gemiſchten Demokratie: denn ſie hat Beſchränkungen, die reizen, aber keine, die muthlos machen; und nirgends iſt die Gefahr, daß einzelne Familien durch Bürgerkrieg zur Herrſchaft gelangen, ſo groß. Jene Intrigue verdirbt den Volkscharakter von Grund aus; und es iſt nur ein Mittel dagegen, daß alle Stellen der Magiſtratur ſo eingerichtet werden, daß ſie mehr läſtig, als lukrativ ſind, dennoch werden auch dieſe geſucht. Man ſehe ſich doch nur in ſolchen Verfaſſungen ein wenig um. In der Monarchie iſt die Stabilität hauptſächlich dadurch geſichert, daß einer ſo hoch über alle Andere geſtellet iſt, daß keiner Wahrſcheinlichkeit hat, ſich an ſeine Stelle zu ſetzen. Zu bemerken iſt es übrigens, daß die Provinzen, die zu Republiken gehören, ohne ein Stimmrecht zu haben, meiſtens jenes Glückes nicht theilhaftig werden, deſſen das Hauptland in gewöhnlichen und nicht ſtürmiſchen Zeiten genießet. Polybius *) erzählt, daß die Karthaginienſer von ihren afrikaniſchen Unterthanen nicht weniger, als funfzig Procent von dem Ertrage ihrer Ländereien gefordert hätten, ohne alle

*) L. 1. c. 72.

andere ſchwere Abgaben zu rechnen. Das kommt daher, daß die Bürger der Republik ein Stimmrecht haben, die der Provinzen nicht. Jene können nun dieſe als die Quelle anſehen, aus der ſie Reichthümer ſchöpfen. Machiavel, der ſelber im Dienſte einer Republik ſtand, und alſo Glauben verdient, ſagt in den Discorsi B. 2. S. 31. „daß es unendlich läſtig ſey, in einer Republik zu dienen, wo die Oppoſition beſtändig nach Einfluß ſtrebt, wo die beſte Abſicht der Verläumdung ausgeſetzt iſt, und dem reinſten Charakter eine katoniſche Härte giebt.“ Lag in dem, wie Verfaſſungen den Charakter der Völker beſtimmen, oder in der Entbehrung einer Religion, welche die Theilnahme und das Mitgefühl bei den Leiden Anderer zur Pflicht macht, der Grund jener harten Geſinnung des Alterthums, die mitleidslos ganze Volksklaſſen dem Verderben Preis gegeben ſah, ohne daß ſich eine Stimme gegen ſchreiendes Unrecht oder grenzenloſes Elend erhob? Man möchte es faſt auf das Erſte allein hinſetzen, weil auch in Republiken neuerer Zeit ſich jene Härte offenbarte. Es ſcheint, als wenn in der Republik der Menſch ſich blos zum Bürger umgeſtaltet, der als ſolcher der höchſten und edelſten Anſtrengung für ſein Gemeinweſen fähig, aber dem reinmenſchlichen Gefühle nur in ſo weit zugänglich iſt, als er einſieht, daß Opfer das Gedeihen des Staats befördern. Dieſe Denkart unterzieht Alles einer Berechnung, in der Mitleid und Wohlwollen nicht als wirkliche Größen erſcheinen; und ſie iſt der menſchlichen Natur nicht gemäß, denn wo ſie Raum gewonnen, hat man ſich der reinmenſchlichen Denkart entäußert. Eine ſolche Geſinnung iſt überall das Produkt der Faktionen und

der Kabalen; und da dieſe in republikaniſchen Verfaſſungen nun einmal nicht vermieden werden können, ſo ſcheinen ſie demjenigen, was wir moraliſche Bildung nennen, nicht angemeſſen zu ſeyn. Uebrigens begünſtiget die Republik den Handel und die Gewerbe gar ſehr: denn außerdem, daß ſie in gewöhnlicher und ruhiger Zeit eine große Sicherheit für das Eigenthum gewährt, erhält und nährt ſie eine beſondere Thätigkeit und den Unternehmungsgeiſt der Bürger. Die Möglichkeit, daß die Intrigue und die herrſchende Neigung, Gewalt zu erobern, die Ruhe der Geſellſchaft jeden Augenblick ſtören könne, ſcheint das Leben in republikaniſchen Verfaſſungen nicht zu einem wünſchenswerthen zu machen. Weil in der Republik bei allen Klaſſen-Abtheilungen, die ſeyn mögen, der Begriff des Bürgers, folglich der der Gleichheit, nicht verſchwindet: ſo liegt der Gedanke nahe, ſich zum Kampf um Gewalt in die Schranken zu begeben; denn die Möglichkeit des Erfolgs iſt vorhanden. Dazu kommt, daß eigentliche Liebe für die Magiſtratur nicht ſtatt haben kann. Die Perſonen fungiren zu kurz, und haben beſtändig eine Oppoſition gegen ſich über, die ihren Werth zu verringern ſucht. In der Monarchie iſt dies ganz anders. Läßt man in ihr nur das Gewohnte beſtehen, ſo wird an eine Entweihung nicht gedacht werden. Die Grundmaxime eines unbeſchränkten Monarchen ſollte die ſeyn: „keine Veränderung ohne die dringendſte Noth", denn durch Berührung erwachen die Menſchen, die ſonſt Jahrhunderte ſchlafen.

Die Ariſtokratie und Oligarchie hat das Ausgezeichnete, daß das Regiment in den Händen einiger

Vornehmen oder des Adels iſt. Ariſtoteles nemt ſie eine παρεκβασιν. Ihre Tendenz iſt ſtrenges Ausſchließen aller zum Regimente nicht Berechtigten und eiferſüchtiges Halten auf eigene Rechte, welches daraus entſteht, daß die Optimaten ſich zu einem Gegenſtande des Neides machen, woraus eine Gefahr folgt, die ſie fühlen. Dazu kömmt, daß wenn die Ariſtokratie auf wenige Geſchlechter oder auf ein Korps beſchränkt iſt, welches die Macht hat, die abgehenden Regierungsmitglieder zu ergänzen, dieſes Korps eine konſtitutionelle Parthei, mithin eiferſüchtig und ungerecht iſt, wie Partheien es immer ſind. Schon deshalb iſt der Hauptcharakter der Ariſtokratie Unverbeſſerlichkeit. Wenn die Optimaten auch aus Gründen der Klugheit mit einem gewiſſen Maße von Macht zufrieden ſind, und ſich keiner Uebertreibung ſchuldig machen, welches der ſeltnere und beſſere Fall iſt: ſo laſſen ſie doch nicht gerne neue Geſetze zu; theils damit ſie die Aufmerkſamkeit nicht erregen, und theils weil ſie die Wirkung neuer Geſetze nicht ganz berechnen können.

Es giebt zwei Arten, wie der Adel in Ariſtokratien herrſchen kann; einmal als Stand, als Kollektivum, deſſen Macht in der Verfaſſung gegründet iſt, und wenn die adelichen Geſchlechter die Macht gemeinſchaftlich beſitzen, ſo daß der Einzelne nichts, der Stand Alles iſt; dann auf die Weiſe, daß der Stand kein beſonderes Anſehen hat, ſondern ſolches durch einzelne Mächtige des Standes erhält. Das Erſte war der Fall in der Ariſtokratie Venedigs, das Letzte in der des alten Pohlens. In der erſtgenannten Art der Ariſtokratie finden wir eine tiefe grabähnliche Ruhe, die eiferſüchtigſte

Bewachung auch derer, die zu den bevorzugten Geſchlechtern gehören, heimliche Strafen, damit das Aufſehen vermieden werde, großen Aufwand mit Kundſchaftern und Bleidächer. In den letzteren beherrſchen die mächtigen Einzelnen mit dem Gefolge ihrer Vaſallen und Leibeigenen den Stand; und in ihrer Willkühr ſteht es, den Frieden des Landes durch Raub und Unterdrückung zu ſtören, wodurch denn nicht allein die Ruhe des eigenen Landes, ſondern auch die der benachbarten Staaten gefährdet wird. *) Hierin liegt, beiläufig ſey es geſagt, eine große Rechtfertigung für die Theilung des ehemaligen Pohlens, die keine Nation vertilgte, weil es keine gab, ſondern die nur eine Anzahl von Ruheſtörern außer Thätigkeit ſetzte.

Schon dadurch, daß in der reinen Ariſtokratie die Beſtimmung der für die Geſellſchaft gültigen Regeln in die Hände einzelner Geſchlechter oder eines Korps gelegt iſt, welche dadurch zu Vormündern aller Andern gemacht werden, ergiebt ſich das Vernunftwidrige in ihr. In ihrer gänzlichen Verwerflichkeit aber erſcheint ſie bei der Betrachtung, wie in ihr die Rechtspflege gehandhabt wird. Da alle Gewalt in den Händen der Optimaten iſt: ſo iſt es auch die richterliche; denn der esprit de corps giebt nichts ab, und für ihn iſt das Volk nichts, wie Montesquieu **) ſagt. Anſprüche der nicht Bevorzugten gegen Bevorzugte kommen alſo ſelten zum Vorſchein; und wenn ſie eintreten, kann man die Entſcheidung darüber im Voraus

pro-

*) Hume Essays.

**) De l'esprit L. 11. c. 3.

prophezeihen. Die Ariſtokratie ähnelt in vielen Dingen dem Deſpotismus der Morgenländer, nur mit dem Unterſchiede, daß in jener das Unrecht unter ernſten Formen, in dieſem ohne ſolche begangen wird. Der Zufall hat die Ariſtokratieen und Oligarchieen von der Erde faſt verbannt, und Gott wird ihre Rückkehr verhüten; deshalb iſt es auch nicht nöthig, die Betrachtungen über ſie weiter fortzuſetzen, in die ich hauptſächlich nur das aufgenommen habe, was Montesquieu nicht erwähnet hat.

Die dritte Form des Staats iſt die, wo die Gewalt ſich in der Hand eines Einzigen befindet. Da ſie die im neueren Europa faſt allein gekannte Form iſt: ſo wird ſie der Gegenſtand der Betrachtung und Erörterung bis an das Ende dieſes Werks ſeyn. Doch muß Einiges über die Deſpotie, die man eine ausgeartete Tochter der Monarchie nennen könnte, voraus geſandt werden; damit der Vorwurf der Unvollſtändigkeit nicht treffe.

In der Deſpotie iſt alle Gewalt in der Hand eines Einzigen, dieſer Einzige iſt Alles, alle Andere ſind nichts. Der Einzige iſt über das Geſetz hinweg; es kann ihn nicht binden, und er braucht es nicht zu berückſichtigen. Eine ſolche Gewalt, ſagt Montesquieu, dem ich hier folge, macht nothwendig träge, unwiſſend und wollüſtig. Deshalb wird der Herrſcher ſeine Gewalt auch nur durch einen Einzigen ausüben laſſen: weil, wenn ſie unter mehrere vertheilt würde, dieſe ſich ſtreiten, durch das Anliegen der Entſcheidung aber den Herrn beläſtigen, und ihn veranlaſſen könnten, in die öffentlichen Angelegenheiten einzugehen. Das Grundprincip der Deſpotie iſt Furcht; damit ein

knechtiſcher Gehorſam erzwungen werde, der keinen großen Gedanken und keine Erhebung des Gemüths zuläßt, die gefährlich werden könnten. *) Die Furcht muß deßhalb ſo groß ſeyn; und es müſſen beſtändig ſo ſtarke Mittel, ſie zu unterhalten, angewandt werden, daß ſie völlig entmuthet, und ſelbſt den Ehrgeiz erſtickt. Darnach wirkt in Deſpotieen die ganze Erziehung hin, die blos einfache Sätze der Religion und des Umgangs lehrt, ſonſt aber kein Wiſſen mittheilt: denn Wiſſen würde zur Ueberlegung, Vergleichung und zum Zweifel führen. Will man, fragt Montesquieu **), eine Vorſtellung von der Deſpotie? Hier iſt ſie! „Wenn die Wilden Louiſiana's Früchte von einem „Baume haben wollen: ſo hauen ſie ihn um, und „pflücken ſeine Frucht.“ Die Deſpotie hat den Zweck, den Keim der Selbſtſtändigkeit im Menſchen zu vernichten, und wie das Pabſtthum — in vielen Hinſichten das Ideal aller Deſpotie — das Princip, des Menſchen Meinung von fremder Auktorität abhängig zu machen. Gott verhüte, ſagt Fenelon, daß es mir je beifalle, dieſe abſcheuliche Gewalt, die ſelbſt die Gottheit nicht hat, dem Geſchöpfe beizulegen.

In der unbeſchränkten Monarchie befindet ſich zwar auch alle Gewalt in der Hand eines Einzigen: aber

*) Zuverläſſig wird derjenige, der erſt ſeinen Verſtand frei gemacht hat, bald auch ſeinen Willen frei machen. Deshalb iſt jenes zu verhüten; und das geſchieht nicht ſicherer, als wenn man, nach japaniſchen Geſetzen, alle Fremde vom Verkehr mit den Eingebornen ausſchließt. Die Türkei würde durch den Verkehr mit andern Völkern ganz anders geſtaltete Verhältniſſe im Innern haben: wenn nicht ein thörichtes Vorurtheil des Stolzes und der Ueberhebung die Türken geneigt machte, jeder Verbindung mit Fremden freiwillig zu entſagen.

**) De l'esprit L. 5. c. 13.

dennoch iſt ſie von der Deſpotie in etwas verſchieden, ſelbſt in ihrem oberſten Grundſatz, welches ihr einen ganz verſchiedenen Grundcharakter giebt. In der unbeſchränkten Monarchie ſtrebt freilich die höchſte Würde nach Machterweiterung, und bei konſequenter Durchführung dieſes Beſtrebens ſpielt ſie ſich leicht zur Deſpotie hinüber: aber ſie unterſcheidet ſich doch von ihr in einem weſentlichen Punkte. Da nehmlich in der Deſpotie Furcht das Princip und knechtiſcher Gehorſam Zweck und Reſultat derſelben iſt: ſo bedarf es keiner Geſetze in ihr, ſondern blos der Einfälle, die mit dem Geſchenk der ſeidnen Schnur das Leben rauben. In unbeſchränkten Monarchieen ſind Geſetze oder Regeln für die Geſellſchaft und ihre Mitglieder vorhanden, die meiſtens berückſichtiget werden. Dieſe Geſetze machen eine große Anzahl höherer Staatsbeamten nothwendig, die einen unſichtbaren Kampf um Freiheit unterſtützen. Wenn daher auch in der unbeſchränkten Monarchie eine große Unterwürfigkeit gefordert wird: ſo iſt ſie doch von dem in der Deſpotie geforderten Gehorſam verſchieden. Denn weil es viele Geſetze giebt: ſo giebt es auch ein Raiſonnement über ihre Grenzen, und wie weit ſie verbinden; und das veranlaßt Vorſtellungen, durch die ſich Einſichten verbreiten, die es dem Herrſcher nothwendig machen, daß er Rückſichten nehme. In der unbeſchränkten Monarchie iſt jede Vorſtellung im Grunde eine Unterhandlung über den Punkt des Gehorſams, und ein indirekter Tadel der Regierung: denn man fordert von Rechtswegen. Ganz etwas anders ſind die Suppliken der Morgenländer. Ich will hier nicht von dem Montesquieuſchen Princip franzöſiſcher Ehre reden, welches der Monarchie zum Grunde

liegen ſoll: weil es mir nie klar geworden iſt, und es allenfalls nur bei einem leichtſinnigen Volke Eingang finden konnte, welches Vorzüge in Verzerrung ſucht. In der Zeit, welche die Geiſtesprodukte jenes Schriftſtellers zu Tage förderte, hatte ſich die Ruhmſucht der Franzoſen erſt entwickelt; und dem Hofe lag ſehr daran, ſie zu nähren, damit die Großen darüber vergeſſen lernten, was er ihnen genommen hatte. Das Princip der abſoluten Monarchie muß ſeyn, da ſie nun einmal Geſetze und Einrichtungen hat, und ihrer nicht entbehren kann, Alles ſo viel möglich, beim Alten zu laſſen: weil Neuerungen das Volk zu veränderten Anſichten führen, womit der abſoluten Monarchie nicht gedient iſt. Deshalb bauet ſie nicht neu auf, ſondern reparirt nur; und das erklärt die Halbheit ihrer Maßregeln und ein ſichtbares Schwanken, was man ſo oft von Unkundigen tadeln hört. Es iſt auch noch eine andere Betrachtung, von der ich nicht weiß, ob ſie angeſtellt iſt, die ich nicht übergehen kann; wenn ſie gleich nur die Monarchieen der ſpäteren Weltgeſchichte trifft. Alle Monarchieen Europas ſind chriſtliche, alle Monarchen und ihre Unterthanen ſind Chriſten. Dieſer Umſtand iſt von der größten Wichtigkeit: denn Gottes Gebot iſt höher, als Menſchen-Satzung; weshalb gegen jenes nichts verfügt, und wenn es geſchah, nicht gehandelt werden darf. Dies veranlaßt Rückſichten; man bewegt ſich in Formen. Du ſollſt halten, was du deinem Nächſten zuſagteſt, ihn behandeln, wie du wünſcheſt, daß er dich behandele, iſt eine die Willkühr ſehr beſchränkende Moral, die auf jeden Fall Anſtändigkeit gebietet. Hätte Montesquieu dieſen Umſtand berückſichtiget: ſo würde er vielleicht nicht be-

hauptet haben, daß aller Unterſchied zwiſchen Deſpotie und abſoluter Monarchie darin beſtehe, daß in dieſer der Monarch mehr Einſicht, der Miniſter mehr Geſchicklichkeit habe. *) Man könnte ohne Zweifel mit großem Erfolge aus der Schrift einen Kodex des Verhaltens herausziehen, der folgenreichere Sätze enthielte, als man glaubt. **) Nirgends beſteht die abſolute Monarchie mehr als ein in ihrem Weſen ganz Vollendetes. Aller Orten muß ſie gemildert, den Anforderungen des Zeitalters gemäß, hervortreten; und wenn gleich ihre Tendenz nothwendig Erweiterung der Gewalt im Innern, Ausdehung der Macht nach Außen seyn muß, ſo befindet ſie ſich doch in der Wirklichkeit immer im Widerſpruch mit ihrem Grundprincip, welches das Schwankende und Ungewiſſe in der Verwaltung erklärt. Würden die wirklich großen Uebel dieſer Monarchie mit ſtrenger Konſequenz, wie in Frankreich, und bis zum Aeußerſten verfolgt: ſo

*) Aeltere Staatsrechtslehrer nahmen bei der monarchiſchen Form drei Abtheilungen an: die eigentliche königliche Monarchie, in der die Unterthanen Freiheit und Eigenthum hatten; die Herrſchaft, wenn ein Fürſt durch Eroberungsrecht die Bezwungenen als Sklaven behandelte; und die Tyrannei, wo ein Einziger mit Verachtung aller Geſetze, willkührlich über Freiheit und Eigenthum verfügte, ohne durch Eroberung ein angebliches Recht erworben zu haben. Ein ſolcher durfte nach der Meinung des Alterthums, die Plutarch bezeugt, auf keine Sicherheit für ſeine Perſon rechnen. cf. Vindiciae contra Tyrannos Quaest. III. p. 134.

**) Da in der die chriſtliche Religion begründenden heiligen Schrift die ganze Moral enthalten iſt, die heiligen Bücher anderer Religionen aber nur einzelne Punkte einer Sittenlehre enthalten: ſo kann man mit Grund nicht einwerfen, daß dieſe die Allgewalt eben ſo, wie jene beſchränken.

müßten ſie nothwendig Verderben und Untergang zur Folge haben. Nec unquam satis fida potentia, ubi nimia est. Tacitus Histor. L. II. c. 92. In der abſoluten Monarchie hängt Alles von Perſönlichkeit, ſonach von etwas Unſicherem ab *); und ſelbſt die glücklichſte Perſönlichkeit vermag ſelten alle Verhältniſſe zu überſehen. Der beſte Wille iſt kein Erſatz für das Unmögliche; und der Gedanke einer *väterlichen* Regierung, ſo wohlthätig er auch dem guten Herzen ſeyn mag, beweiſet ſtets eine Beſchränktheit der Einſicht; und kann dem Wohl des Ganzen nicht zuträglich ſeyn. Denn das Volk iſt kein Unmündiger, und Jeder verſteht ſein Intereſſe in der Regel am beſten. Die abſolute Monarchie, ſagt Hume **), unterdrückt die Kräfte des Menſchen, ſeinen Muth, die Erfindung und das Genie, *und ſie bewirkt eine allgemeine Lethargie in einem Volke*. Es iſt die unſterbliche Ehre des Königs von Preußen, wofür ihn die Liebe ſeines Volks und das Opfer, welches es ihm brachte, gelohnt hat, daß er unaufgefordert, und in einer Zeit großer Gefahr ſeinem Volke die bürgerliche Freiheit zurück gab, zu der ſein großer Vorfahr es dadurch vorbereitet hatte, daß er den Verſtand ſeines Volkes frei machte. Man erſieht aus dem Deducirten,

*) Genau genommen, iſt in der unbeſchränkten Monarchie, die für die ganze Geſellſchaft etwas mehr Sicherheit, als orientaliſche Deſpotie giebt, der einzelne Bürger nicht ſicherer, als in der letzteren: denn unbeſchränkte Willkühr kann ihn als ihr Opfer heraus heben; was freilich ſelten geſchieht, weil immer einige Gefahr dabei iſt. Indeß iſt es ein Uebelſtand nach den Anſichten der Vernunft, daß die Exiſtenz eines freien Weſens von den Gefühlen Anderer abhängig ſeyn ſoll.

**) History. VIII. p. 319.

daß es kein Recht geben kann, den Uebergang aus der abſoluten Monarchie zu verweigern.

In den bisher gedachten Formen iſt, die gemiſchte Demokratie etwa ausgenommen, welche nur für ſehr kleine Staaten geeignet ſchien, die Bürgſchaft für ſichre Erreichung des Staatszwecks nicht aufgefunden. Eine Form, die beſchränkte Monarchie, iſt nur noch übrig. Und wenn auch dieſe täuſchen ſollte: ſo müßte man troſtlos von dannen gehen, und das Wohl des Menſchengeſchlechts dem Zufalle überlaſſen. Ich will ihr Weſen entwickeln.

In ihr iſt eine hoch über alle Andere erhabene, heilige Würde, die in ihrer Stellung und vermöge ihrer Attribute mit unpartheiiſchem Auge auf jedes Unrecht hinſieht, und durch ihre Kraft das Gleichgewicht da wieder herſtellet, wo ein Gewaltzweig es aufgehoben hat. Von ihr ausgehend, ſteht wieder unter ihrer Aufſicht die ganze Einrichtung, durch welche die Abſicht der Geſellſchaft gefördert werden ſoll, in Formen und unter Bedingungen, die ſie ihrem Ziele zutreiben, und jene Abſicht kann ſich frei und unumwunden erklären, und Erfolg hoffen. Die Geſellſchaft giebt ſich ſelber die Regel für das bürgerliche Leben; und das Urtheil darüber, ob der Einzelne der Regel gemäß lebt, iſt unabhängig, unpartheiiſch und gerecht. Dies iſt das Weſen der gemäßigten Monarchie. Soll ſie in den Reſultaten geſchildert werden, die ſie giebt, wie die Erfahrung es lehrt: ſo iſt es eine mit ihrem Zuſtande zufriedene Geſellſchaft, die in dem Ganzen ihr Heil findet, und es eben deshalb durch Tapferkeit, Aufopferung und Erfindung zu erhalten ſucht; es ſind die Tugenden der Thätigkeit und der

Anſtrengung, zu welchen das Bewußtſeyn der Sicherheit und die Ueberzeugung aufmuntert, daß Niemand die Frucht ſeiner Arbeit geraubt werden könne; es iſt die allgemein verbreitete Geſinnung, ſich rechtlich zu verhalten, die durch die Ueberzeugung hervorgezogen wird, daß die Verſuche des Gegentheils fruchtlos bleiben würden, die allgemeine Tüchtigkeit aller Klaſſen, weil das Verdienſt ausgezeichnet wird, und nichts Unverdienſtliches ausgezeichnet werden kann; es iſt die freie Entwickelung menſchlicher Kräfte, weil ihr kein Hinderniß entgegen ſteht; es iſt endlich das allgemeine Beſtreben, für die Freiheit und die Geſellſchaft alles, was edel, groß und erhaben iſt, zu ſchaffen, weil keine Ehre für ihre Schöpfer zu groß iſt.

Die oben aufgeworfene Frage, in welchen Formen der aufgefundene Staatszweck am ſicherſten erreicht werden könne, verwandelt ſich nunmehr in die, welcher hauptſächlichen Beſtimmungen und Formen es in der gemäßigten Monarchie bedürfe, um jenen Zweck nicht zu verfehlen.

Aus den frühern Entwickelungen ergeben ſich folgende Punkte.

Die Nothwendigkeit der Trennung in den verſchiedenen Theilen der Staatsgewalt, oder die Separation der geſetzgebenden, der geſetzvollziehenden und der geſetzanwendenden Gewalt von einander, ſo wie die Exiſtenz einer höchſten ſchützenden Behörde;

Die Nothwendigkeit der Grenzbeſtimmungen jedes Gewaltzweiges, nach ſeiner Natur und dem Zwecke der Geſellſchaft;

Die Nothwendigkeit der Anerkennung ſolcher Formen und Beſtimmungen, welche die Freiheit der Staatsmitglieder ſchützet.

Die königliche Gewalt wird als Beſchützer der Nation verehrt; ſie darf deshalb nicht gefürchtet und nicht eiferſüchtig, folglich nicht weiter beſchränkt ſeyn, als es die Natur der Geſellſchaft und ihre Abſicht erfordert. Es liegt in der menſchlichen Natur, das Feld eigener Thätigkeit zu erweitern. Steckt man die Grenzen enge: ſo führt es zur Schwäche oder Uſurpation. Die erſte verringert das gefürchtete Uebel nicht; die letztere vernichtet aber die gehofften Vortheile. Fehlt der Krone die Gewalt, der ſie zu ihrem Daſeyn und Zweck bedarf: ſo muß ſie entweder untergehen, oder eine Gewalt zu erobern ſuchen, die ihr nothwendig iſt. Mehrere engliſche Publiciſten haben behauptet, daß Eiferſucht gegen die Krone die Baſis der engliſchen Verfaſſung und der Nationalfreiheit ſey. Sie haben alſo auf eine unheilbare Krankheit der Gemüther das allgemeine Wohlſeyn gegründet. Aber was ſie ſagen, iſt nicht wahr, wie ich ſogleich erweiſen will; und ihre Behauptung beruhet auf einer Verwechſelung der Eiferſucht mit jener Aufmerkſamkeit, die durch Liebe zur Verfaſſung geboten und lebendig erhalten wird. Sonſt iſt in England das Wort Galba's an Piſo „in gentibus, quae regnantur, certa dominorum domus" ein ſo wahres, wie irgendwo; und die Briten ſind auch ein Stamm des Volks, welches ſich durch Treue gegen ſeine Fürſtenhäuſer auszeichnet. Es iſt des Unkunde verrathenden Geſchwätzes über die engliſche Verfaſſung ſo viel, und noch neuerlich von Staatsmännern öffentlich vorgebracht; daß man ſich freuen kann, eine Gelegenheit zu haben, dieſes ſchöne Gebäude gegen Angriffe vertheidigen zu könnnen, die man nicht machen ſollte, ehe man alle ſeine Verhält-

niſſe überſehen hat, und bevor man weiß, daß ein halbes Leben dazu erforderlich iſt, ſich Alles in ihm klar zu machen. In England beruft der König das Parlament, und diſſolvirt es, wodurch es aufhört zu ſeyn, ſobald dies Wort ausgeſprochen iſt. Dort iſt er die Quelle aller Ehre, nach einer Rechtsfiktion der Eigenthümer des Königreichs, der Chef der Kirche und der Kriegsmacht, der Ausfluß und die Quelle alles Rechts und der Depoſitair der Nationalmajeſtät. Der König iſt diſtinkt von allen Andern verſchieden und über alle Andere erhaben. Rex est Vicarius et Minister Dei in terra. Seine Perſon iſt ſo heilig, daß kein Gericht über ihn ſprechen kann; und der Unterthan, der aus Vertrag oder ſonſtigen Titeln von ihm fordert, kann es nur durch Bitte erhalten, daß der court of chancery die Forderung als Gnadenſache behandelt. Die Möglichkeit, daß er Unrecht thun könne, ſelbſt die Möglichkeit des unrechten Gedankens (of thinking wrong) läugnet das engliſche Staatsrecht ab; und was faſt noch mehr iſt, es hat die Maxime, daß, obgleich die Perſon des Königs durch keine Geſetze gebunden ſey, in welchen des Königs nicht namentlich erwähnet wird, er doch in allen Fällen, und auch da, wo ſeiner nicht erwähnet wird, das Benefice habe, was ſolche Geſetze verſtatten. So große Befugniſſe laſſen ſchon den Gedanken an Eiferſucht nicht zu; was ihn aber ganz entfernt, iſt der Umſtand, daß, obgleich das Einkommen der Krone jährlich beſtimmt wird, man ihr doch bei jedem Regierungswechſel gewiſſe Revenüen during life zuzugeſtehen pflegt, aber freilich nur nachdem man die ganze Handlungsweiſe der abgegangenen Perſon beleuchtet, und für

die Zukunft ordnende Beſtimmungen gemacht hat. Das wird Niemand mit einem andern, als dem Namen einer pflichtmäßigen Aufmerkſamkeit belegen; und durch dieſe einfache Verfahrungsweiſe iſt das große Geheimniß offenbaret, an deſſen Löſung alle ältere und neuere Republiken verzweifelten, wie nehmlich ein Staat ſich von Zeit zu Zeit, ohne Erſchütterung und Umſturz zu befürchten, regeneriren und das Fehlerhafte ausbeſſern könne. Es iſt gewiß, daß die höchſte Weisheit immer die höchſte Einfachheit iſt, und dies zeigt ſich auch hier. Denn durch jene Beleuchtung wird nur ein hingeſchwundenes Leben betrachtet, kein Widerſtand einer lebenden Kraft entgegengeſetzt, und dieſe nicht dadurch gereizt. Als höchſte und beſchützende Würde bedarf die Krone der Mittel zu ihrer Subſiſtenz, die ſo reichlich ſeyn müſſen, daß ſie als höchſte Würde, als Depoſitair der Nationalmajeſtät auch mit dem Glanze beſtehen könne, der den Gedanken an ihre Erhabenheit zu unterhalten vermag. Aeltere, ſowohl engliſche als franzöſiſche Publiciſten haben ſich häufig gegen eine Revenüe auf Lebenszeit geäußert; indem ſie behaupten, daß jede Konceſſion dem Verſuche zur Uſurpation neue Stärke gebe, und daß, da die Krone auch die Armee zu ihrer Diſpoſition habe, die Abhängigkeit in ihren Einkünften ſie allein zur Mäßigung führen könne. Sidney *) hat mit der ganzen Gluth, womit das Leſen der Alten und die wahrgenommene Ungerechtigkeit ſeiner Zeit die Bruſt des Edlen und Unglücklichen angefüllet hatte, dieſe Sätze behauptet, und geglaubt, daß, weil nur die jährlichen Geldbewilligungen die Zuſammenberufung des Parlaments nöthig machten, dieſe nicht

*) Discourses on Government.

ſtatt haben werde, wenn die Krone ſich ohnehin helfen könne; woraus er denn die völlige Bedeutungsloſigkeit des Parlaments und jeden Bruch der Verfaſſung prophezeihet. Wenn dieſe Gründe gleich den Verſtand in Anſpruch nehmen: ſo erweiſen ſie doch einmal nicht, daß es ſo ſeyn ſolle, folglich ſind es nicht Argumente des Rechts, ſondern der Klugheit, gegen die man die etwanige eigene geltend machen darf; und zweitens beruhen ſie auf einer Verwechſelung des Einkommens der Krone mit dem Einkommen des Staats. Denn dadurch, daß die Bewilligung für die Suſtentation der Krone auf Lebzeiten geſchieht, folgt nicht, daß die Staatsausgabe ebenfalls für die ganze Dauer einer Regierung beſtimmt ſeyn müſſe, was ſich nicht einmal genau thun läßt. Es iſt alſo nicht zu befürchten, daß das für die Subſiſtenz Bewilligte zu andern Zwecken verwandt werden könne. *) Sieht man auf das, was die Klugheit vorſchreibt: ſo kann da, wo eine auf Freiheit gegründete Verfaſſung eine ſolche Wurzel geſchlagen hat, daß ſie die allgemeinſte Billigung für ſich gefunden, eher jener Geiſt der Mäßigung und Billigkeit vorausgeſetzt werden, der die Dauer weiſer

*) Es iſt überall noch zweifelhaft, ob das Recht, Auflagen zu verweigern, eine Konſtitution und die Freiheit allein zu ſchützen vermag. Es läßt ſich wohl denken: daß eine Regierung immer Mittel in ihrer Gewalt haben werde, das Willkührliche auch ohne Geldbewilligung eine Zeit lang aufrecht zu erhalten. Soll ſie durch verweigerte Einnahme zur Rückkehr bewogen werden: ſo werden zahlreiche Klaſſen der Bürger darunter leiden; und dieſe werden zu Grunde gerichtet ſeyn, bevor der Kampf der Nation oder ihrer Vertreter mit der Krone durchgefochten iſt. Es giebt aber in einer wohlgeordneten Verfaſſung tauſend andere Mittel, wie ſich zeigen wird, welche die Freiheit ſichern, und es nicht nöthig machen, daß das Schlimmſte angewandt werde.

Einrichtungen verewigt, als da, wo von Erſchaffung einer Verfaſſung die Rede, folglich jener Geiſt der Ueberſicht und der Bereitwilligkeit noch nicht ausgebildet iſt, der ſelbſt große Opfer des Gemeinwohls halber nicht ſcheuet. Es iſt kurz vorher gezeigt, wie ſich das engliſche Parlament in dieſem Falle ſelbſt zu beſchränken, und dadurch jedem Mißbrauch eigener Macht vorzubeugen gewußt hat. Angenommen, daß in einer abſoluten Monarchie die Rede von ihrer Abänderung zu einer beſchränkten und gemäßigten ſey, und Schritte dazu geſchähen: ſo würde die Beſorgniß eines nicht geſicherten Einkommens leicht und wahrſcheinlich ſofort zu einem Widerſtande bewegen, der möglicherweiſe das ganze Unternehmen ſcheitern machen könnte, wenigſtens einen Keim zum Widerwillen legen würde. Iſt von der Ausbildung einer ſchon bewurzelten Verfaſſung die Rede: ſo kann auch das Abſolute in einzelnen Theilen ohne Gefahr in Anregung kommen, da, wo vom Werden und Entſtehen die Rede iſt, wird ſchnelles Forteilen zum Vollkommnen ein Hinderniß werden, ſich ihm zu nähern. Wer ſchnell reich werden will, verarmet meiſtens; wer mit kleinen und häufigen Gewinnſten zufrieden iſt, vermehrt ſein Vermögen.

Ein ferneres Recht der Krone iſt, daß ſie diejenigen ernennet und beruft, welche die vollziehende Gewalt ausüben ſollen, obgleich ſie dieſe Gewalt, wie gezeigt worden, nicht ſelber iſt. Ginge die vollziehende Gewalt im Staate nicht vom Höchſten im Staate aus: ſo würde ſie nicht Anſehen genug haben, ſich zu erhalten und gehörig zu wirken. Ginge ſie vom ganzen Volke aus: ſo würde der Reiz der großen Macht zu

Beſtechungen Veranlaſſung geben, wodurch theils Unwürdige herauf kommen würden, theils die Heraufgekommenen eine Oppoſition entweder gegen die Krone oder das geſetzgebende Korps machen könnten, da ſie keiner dieſer Behörden ihren Urſprung verdankten, und von beiden unabhängig wären. Sie würden eigennützig ſich bald auf dieſe, bald auf jene Seite werfen, mit beiden Behörden unterhandeln, bei einer jeden Unterhandlung ihre Macht erweitern, und das Intereſſe des Staats verrathen. Es würde gegen dieſe Uebel nicht helfen, daß die Krone zu einer Abſetzung des Perſonals der vollziehenden Gewalt berechtiget wäre: weil dieſe durch die Ernennung des ganzen Volks eines eben ſo erhabenen Urſprungs als jene ſeyn würde, und beſtändig auf eine große Unterſtützung, die nur zu leicht Anarchie zur Folge haben dürfte, mit Sicherheit rechnen könnte. Dem geſetzgebenden Korps, gleichfalls nur einem Kinde des Volks, könnte die Entſetzung vollends nicht zukommen. In deſſen Händen würde dieſe Befugniß noch weit nachtheiliger ſeyn. Ginge ſie endlich von einem geſetzgebenden Korps aus: ſo würde eine Parthei der Freiheit gefährlich werden.

Die Wahl der Miniſter iſt für die Fürſten eine höchſt wichtige Sache. Machiavel ſagt ſchon, nach den Leuten, die ein Fürſt um ſeine Perſon hat, urtheilet man von ſeiner Einſicht und Klugheit. Meiſtens handeln Miniſter nach der Denkart ihrer Fürſten; deshalb ſchloß Wilhelm von Oranien richtig auf die grauſame Gemüthsart Philipps's aus der Grauſamkeit ſeines Statthalters Alba; und die Ernennung des Domitius Corbulo im Anfang der Regierung Nero's flößte gute

Hoffnungen ein: weil, wie Tacitus Annal. 13, 8. ſagt, locus virtutibus patefactus videbatur. Wer jene Gewalt einſetzt, muß ſie aber auch abſetzen können, ſobald er ſie nicht mehr brauchbar findet. In den frühern Zeiten Roms entſtanden über dieſe Sache die Valeriſchen Geſetze (Livius II, 8.), die eine vieljährige Unruhe zur Folge hatten. In einigen Theilen Griechenlands war zu dieſem Behuf eine Art Inſurrektion konſtitutionell begründet; ein verzweifeltes Mittel. Die Ballia zu Florenz verfehlte gleichfalls, wie Machiavel erzählt, ihres Zwecks. Die konſtitutionelle Monarchie aber löſet mit ſo manchen andern auch dieſes Räthſel ſehr glücklich. Die Krone ſetzt ab, aber ſie verurtheilt nicht, ſie ſtraft nicht. Denn indem ſie durch die Abſezzung das Urtheil der Unbrauchbarkeit ausgeſprochen: würde ſie in der Verurtheilung oder Beſtrafung leicht ungerecht ſeyn, oder von dem Entſetzten dafür ausgegeben werden können; was ihrer eigenen Würde nachtheilig ſeyn müßte. Es iſt hiebei eine Bemerkung des großen Pitts nicht zu übergehen, die eine ganze Reihe von geſunden Maximen veranlaſſen kann. Als er über das Addingtoniſche Miniſterium äußerte, daß es Tadel, aber keine Strafe verdiene: gab er zu verſtehen, daß es in der Verwaltung ſo manche Verhältniſſe, welche die Art der Mittel und ihre Erfolge zweifelhaft machen, geben könne, daß faſt immer dafür und dawider etwas zu ſagen ſey, und daß eigentlich nur der böſe Wille oder eine Nachläſſigkeit Strafe verdiene. Auch in der Verwaltung iſt der große Geiſt eine Seltenheit: denn nur der ganz überwiegende, ausgebildete, und in der Erfahrung geübte Verſtand, den ein Charakter und ein reines Herz unterſtützt, iſt ſicher, ſein

Ziel zu erreichen. So erklärt ſich, wie die Geſchichte ausgezeichnete Staatsmänner, die ſich große Erfolge zu ſchaffen wußten, als eine ſeltnere Erſcheinung aufführt. Läge aber auch jene Bedenklichkeit nicht in der Natur der Sache: ſo iſt es immer gefährlich, dem Ehrgeizigen blos die Wahl zwiſchen Erhaltung und ehrloſem Tod zu laſſen.

Ob das Recht der Ernennung und das der Abſetzung der untern Klaſſen der Magiſtratur der Krone zukommen, iſt hier als eine Folgerung aus ihrem Weſen und als Rechtspunkt nicht ausführlich zu erörtern. Bedenklich ſcheint es: wenn derjenige, der die Verantwortlichkeit hat, nicht auch die Ernennung, wenn gleich nicht das Recht willkührlicher Entlaſſung derjenigen haben ſoll, die ihm untergeordnet in der Verwaltung behülflich ſeyn ſollen. Dies gilt hauptſächlich von den Büreau-Chefs und deren Kommis, ferner von allen Beamten, die mit Erhebung der Gefälle zu thun haben. Es giebt aber auch Stellen in der Magiſtratur eines Volks, die mit der vollziehenden Gewalt direkt weniger, mit dem Volke aber ſehr viel zu thun haben, wie die Friedensrichter in England. Gegen ihre Wahl durch das Volk iſt Alles dasjenige zu ſagen, was jede Wahl, die weiter, als auf die Geſetzgeber geht, bedenklich macht; und ich ſehe nichts Bedenkliches für die Freiheit darin, daß jene Perſonen durch die Krone ernannt werden, vorausgeſetzt, daß ihre Befugniſſe genau, und ſolchergeſtalt beſtimmt ſind, daß ſie keinen Druck und keine Willkühr üben können. Da dieſe Klaſſe der Beamten mit Formen und Methode

mehr

mehr als die höhere bekannt ſeyn muß: ſo iſt es der Geſellſchaft nicht zuträglich, oft mit ihr zu wechſeln; denn Formen und Methode ſind in den Geſchäften von hoher Wichtigkeit. Sie verhindern in tauſend Fällen eine verkehrte Geſchäftsführung, ſo langweilig ſie auch Manchem ſeyn mögen. Man ehre ſie, wo man ſie findet, und werfe ſie nicht mit gemeinen Namen von ſich. Ihre Vernachläſſigung bringt dem ganzen Geiſte einer Verwaltung Nachtheil, und führt unfehlbar zur Willkühr, und in eine Welt voll Unordnung. Selbſt in unbeſchränkten Monarchieen bleiben die Subalternen bei einem Miniſterwechſel gewöhnlich in ihren Poſten. Theils kann ſich der Nachfolger nicht ohne ſie zurecht finden; und theils würde eine Entlaſſung ſehr Vieler ein Bedauern des Abganges des Einen veranlaſſen, und eine Sache, die an ſich gerecht ſeyn kann, dadurch in der Meinung zu einer ungerechten gemacht werden.

Da die Krone das höchſte ſchützende Weſen des Staats iſt, und durch die Rechtspflege die Rechte der Geſellſchaftsmitglieder ſicher geſtellet werden: ſo folgt daraus, daß der Krone die Beſetzung der Gerichtshöfe zukommen könne; wenn gleich die Gewalt, ſobald ſie einmal ertheilet iſt, unwiderruflich ſeyn muß. Die Gründe gegen eine willkührliche Widerrufung, die ſich in ihrer ganzen Stärke bei den unten vorkommenden Betrachtungen über die richterliche Gewalt ergeben werden, ſind ſo durchgreifend, daß der ausgebildetſte Despotismus, den man auf der Erde gekannt hat, ihnen nur in Umwegen, wie z. B. durch die Beſtimmung auszuweichen gewagt hat, daß nach einer während fünf Jahren bewieſenen Tüchtigkeit die Unabſetzbarkeit erſt

eintreten ſolle. Wo die richterliche Gewalt nicht unabhängig iſt, — und ſie iſt es nie, wo man auf ihre willkührliche Entſetzung ſtößt — ſagt ein franzöſiſcher Schriftſteller *), da kann irgend eine Behörde auf ihren Urtheilsſpruch Einfluß haben, und den Unſchuldigen, den ſie verderben will, unter dem Schein der Gerechtigkeit als ihr Opfer mit dem Schwerdte treffen. Selbſt der Muth des unerſchrockenſten Kriegers reicht nicht aus, nach ſeinem Gewiſſen zu ſprechen. Jener Muth, der dem Tode in der Schlacht trotzet, iſt leichter, als das öffentliche Bekenntniß einer unabhängigen Meinung unter den Drohungen der Tyrannei oder der Partheien. — Bei den unten vorkommenden Entwickelungen wird es ſich zeigen, in wieweit die richterliche Gewalt zur Verantwortung gezogen werden könne. Hier iſt ſie nur in ihrem Verhältniſſe zur Krone betrachtet.

Da in monarchiſchen Staaten, dem oben Geſagten zufolge, eine höchſte Würde, die Krone als von der Geſellſchaft unabhängig und ſie ſchützend vorhanden iſt: ſo folgt, daß ſie die Pflicht habe, ſich zu erhalten, damit ſie den Zweck ihres Daſeyns erreiche; und daraus folgt ein Recht, jedem Angriffe zu wehren, der auf irgend eine Weiſe gegen ſie gemacht werden könnte. Da nun die Möglichkeit nicht geläugnet werden kann, daß die Geſellſchaft, ihrer eigentlichen Abſicht uneingedenk, verführt oder verleitet, durch die Aufſtellung irgend einer bleibenden Regel einen Angriff auf die Krone verſuchen könne: ſo muß dieſer die Befugniß zuſtehen, ſich gegen die Einführung einer ſolchen Regel

*) Benjamin Conſtant, über die franzöſiſche Conſtitution.

zu erklären; und dieſe Aeußerung muß ausreichen, daß die Regel nicht aufgeſtellet werde. Dieſe Befugniß iſt das im Anfange der franzöſiſchen Revolution ſo berühmt gewordene Veto. Wer neben dieſer Deduktion aus dem Weſen der Sache andere Gründe für ſeine Ueberzeugung ſucht, vergeſſe nicht, daß diejenigen, denen die Geſetzgebung anvertrauet worden, als Geſetzgeber keiner Verantwortlichkeit unterworfen ſind, daß ſie möglicher Weiſe das Nichtausführbare wollen können *), wodurch ſie ſich um Achtung und Vertrauen bringen, und daß die vollziehende Gewalt, wenn ſie gezwungen iſt, wider ihren Willen zu vollziehen, nicht mit Eifer, folglich ſchlecht vollziehen werde. Wiederholter Zwang, das Gemißbilligte auszuführen, giebt dem Charakter eine Stimmung, die große Nachtheile bringt, und führt einen Geſchäftsgang herbei, dem der Erfahrne es anſieht, wo es ihm fehlt.

Das, was bisher erwieſen iſt, bezieht ſich nur auf die Einführung neuer Geſetze, nicht auf die Vollziehung der vorhandenen. Was dieſe betrifft, ſo iſt die Krone durch diejenigen, denen ſie die Verwaltung anvertrauet hat, beſtändig von dem Zuſtande der Geſellſchaft in dem Maße unterrichtet, daß ſie ihn im Ganzen immer richtiger, als jeder Andere zu beurtheilen vermag: denn das Referat aller Behörden erhält

*) Nicht blos die Revolutionairs haben es in Frankreich durch Vorſchläge, ſondern die Theoretiker anderer Länder es auch durch ihre Geſetzentwürfe bewieſen, wie ſehr Kenntniß des Lebens, der bürgerlichen Verhältniſſe und der Geſchäfte nöthig iſt, damit etwas Ausführbares zu Stande komme. Dichteriſche Phantaſie kann Luftſchlöſſer bauen, aber ſie ſind ſelten bewohnbar. Erfahrung und Kenntniß des Oertlichen macht allein eine Einrichtung bequem.

ihr die beſtändige Ueberſicht. Daſſelbe gilt von den Wünſchen der einzelnen Geſellſchafsmitglieder, weil jeder im Staate ſie ihr oder der von ihr geſetzten Verwaltungsbehörde vorträgt. Dieſe Ueberſicht des Ganzen, dieſe Kenntniß des Bedürfniſſes giebt der Krone unſtreitig die Befugniß, der Geſellſchaft vorzuſchlagen, ob ältere Regeln etwa aufhören, oder den vorhandenen neue hinzugefügt werden ſollen. Man nennt es die Mitinitiative der Geſetzgebung. Endlich folgt aus der ſchützenden Natur der Krone ein Recht, denjenigen, den das Geſetz in einem beſtimmten Falle unſchuldig oder hart traf, den üblen Folgen, die daraus für ihn entſtehen können, zu entziehen, oder das Recht der Begnadigung, gegen welches die Revolutionairs des verfloſſenen Jahrhunderts mit einer ſophiſtiſchen Dialektik gefochten haben, deren Unhaltbarkeit zu augenſcheinlich iſt, um ſie einer Widerlegung zu würdigen. Dieſes Recht der Krone, welches auch in der engliſchen Verfaſſung gegründet, aber auch in ihr näher beſtimmet iſt, hat dort die Ausnahme, daß es keine Anwendung findet, wenn ein Staatsbeamter von dem Hauſe der Gemeinen angeklagt worden, damit nicht eine ſolche Anklage eine vergebliche werde. Unter Karl II war, wie Hume erzählt, der Graf Danby von dem Hauſe der Gemeinen angeklagt, weil Montague dieſem Hauſe ſeine geheime Inſtruktion mitgetheilet hatte. Der König verzieh dem Angeklagten, und ließ dem Parlamente die Anzeige machen, daß der Angeklagte auf Befehl gehandelt habe. Dieſe Verfahrungsart, obgleich ſie auf einem bis dahin unverkümmerten Gewohnheitsrechte beruhte, ließ das Parlament nicht gelten; und es verfocht das der gemäßigten Monarchie

angehörige Princip, „daß eine Verzeihung ge„gen eine Anklage des Unterhauſes eben ſo „wenig ſchütze, als das Vorgeben eines Be„fehls einen Beamten der Verantwortlich„keit überhebe." Dieſer kann, wo von Etwas die Rede iſt, was gegen ſeine Ueberzeugung geht, ſeinen Abſchied einreichen; aber er darf nie das Geſetzwidrige zur Ausführung bringen. Das Recht der Begnadigung beſchränkt ſich blos auf Straffälle; und es iſt ſeiner Natur nach von der Befugniß, von dem Geſetze zu dispenſiren, oder Ausnahmen davon zu machen, weſentlich verſchieden. Vor der Revolution war dieſes der Natur einer freien Verfaſſung nicht gemäße Recht, ein theils zweideutiges, theils unbeſtimmtes Recht der engliſchen Könige. Von päpſtlichen Uſurpationen ausgegangen, trifft man es ſchon unter Heinrich III, und unter Heinrich V hattte das Parlament es bei Gelegenheit einer Alien-Bill anerkannt. Unter Heinrich VI ward der Krone dieſes Recht gewiſſermaßen wieder genommen, indem durch eine Bill die Disponsing power rückſichtlich der Sherifs beſchränkt ward: aber Heinrich VII übte es wieder durch ſeine Exchequer-Kammer aus, ſo daß fortan eine Praxis entſtand, die durch eine unter Jacob I veranſtaltete Konſultation der zwölf Richter beſtätiget ward. Von der Zeit an war es ein Princip der engliſchen Jurisprudenz, daß, wenn der König gleich nicht von moraliſch unerlaubten Dingen dispenſiren könne, er dennoch in einzelnen Fällen die Befugniß habe, dasjenige zu erlauben, was nur durch das ſtatutariſche Recht verboten ſey. Dieſe Folgerung aus einem juriſtiſchen Princip, erhielt, nach Cocques Reports *),

*) Report. 12. [illegible]

in der ganzen Nation eine ſolche Heiligkeit, daß ſelbſt das eiferſüchtige Parlament, welches von Karl I die petition of right erzwang, nicht daran zweifelte, die diſpenſirende Gewalt der Krone in ihrer vollen Ausdehnung anerkennen zu müſſen. Erſt durch die Revolution änderte ſich die Geſtalt der Sache. Ich habe das Geſchichtliche einer merkwürdigen Einrichtung erwähnet, um zu zeigen, wie irrig eine Nation auf dem Wege der Freiheit einher gehen könne, wenn ſie nicht beſtimmt weiß, was ſie wollen darf, und was ſie zugeben kann; und dies iſt allemal der Fall, wenn die Sachen nicht begründet ſind. Eine Befugniß, von Geſetzen zu diſpenſiren, iſt im Grunde bei conſequenter Durchführung ſo gut, als der Beſitz der geſetzgebenden Gewalt. Ich zweiſe, daß es Nothfälle gebe, wo die Krone ihrer bedürfe.

Mit der Pflicht des Schutzes kann der Krone das Recht der Beurtheilung über die Fälle der Gefahr zukommen, ſo wie ſie die Wahl der Mittel haben kann, durch welche ſie ſelbige abzuwenden oder zu beſtehen vermag. Es iſt hier von der Entſcheidung über Krieg und Frieden die Rede. Einer der größeſten Philoſophen der neueſten Zeit *) glaubt das Recht, über Krieg und Frieden zu beſtimmen, auf einen andern Grund hinſetzen zu müſſen; und es iſt nicht zu leugnen, daß, da der Krieg eines der größeſten Uebel iſt, von dem die Geſellſchaft getroffen werden kann, es Vieles für ſich habe, wenn ſie verlangt, darüber zu entſcheiden, ob jenes Uebel gewählet, oder vermieden werden ſolle. Wenn ein Staatsrecht die Krone zur alleinigen Schieds-

*) Kant, über den ewigen Frieden.

richterin über Krieg und Frieden macht: ſo betrachtet es dieſelbe als den Depoſitair der Nationalmajeſtät, und ſetzt bei ihr, weil die Verhandlungen zwiſchen Nationen überall an die Krone gelangen, eben deshalb eine vollſtändige Kenntniß der Thatſachen voraus. Dieſe Uebertragung eines höchſtwichtigen Rechts läßt aber auch nähere Beſtimmungen, welche die Gefahr vermindern, die aus einer beſchloſſenen Friedensſtörung hervorgehen kann, zu, und ſchließt ſie nicht aus. Es kann die Vorlegung aller auf die Kriegserklärung Bezug habenden Papiere und Verhandlungen feſtſetzen; damit ſolche von den Repräſentanten des Volks ſorgfältig geprüfet werden, und damit ſie ihr Urtheil über die Nothwendigkeit eines Krieges, oder ob er leichtſinnig, unbeſonnen oder ungerecht begonnen worden, gehörig begründen können. Ein Miniſterium, welches zu einem unpopulären Kriege gerathen oder ihn nicht vermieden hätte, würde ſich in einem Lande, wo einmal eine öffentliche Meinung entſtanden iſt, wie in England, zuverläſſig nicht halten, und einen Krieg gegen die öffentliche Meinung nicht fortführen, auch dem Tadel oder der Anklage nicht entgehen können, wenn es der Wiederherſtellung des Friedens Hinderniſſe in den Weg legen wollte. Aber ein vollkommneres Staatsrecht beſchränkt ſich hierauf nicht allein: ſondern es macht die Dauer der Kriege dadurch lediglich von dem Urtheile der Geſellſchaft abhängig, daß es dieſer das Recht garantirt, die Mittel und Bewilligungen zu verſagen, die zur Führung eines Krieges ſchlechterdings nothwendig ſind; und indem es eine beſondere Behörde, wie in England das Parlament, berechtiget, jeden abgeſchloſſenen Traktat zu unterſuchen,

nicht in der Abſicht, daß ſeine Nichtratifikation ihn rückgängig machen könne, ſondern um zu beurtheilen, ob die vollziehende Gewalt bei der Unterhandlung ihre Pflicht gethan habe. Bei dieſer Geſtaltung der Dinge kann die Vorſtellung entſtehen, daß die Verweigerung der Hülfsmittel zur Fortſetzung eines Krieges die Krone zur Verzweiflung, das Volk in großes Unglück bringen könne. Ich werde weiterhin, wo von den Geldbewilligungen die Rede ſeyn wird, dieſen Punkt ſolchergeſtalt zur Sprache bringen, daß Ueberzeugung nicht entſtehen kann. Hier mag es genug ſeyn, zu bemerken, daß Oppoſition gegen einen Krieg entweder durch die öffentliche Meinung nicht unterſtützt wird, — und dann iſt ſie ein unſchädliches Geſchrei — oder daß ſie dieſelbe für ſich hat. Dann wird ſie nach Allem, was Erfahrung bisher gelehrt hat, blos bewirken, daß ein friedlich geſinntes Miniſterium an die Stelle eines kriegeriſch geſinnten tritt. Wollte man noch einwenden, daß ein feindliches Kabinet dadurch die Stimmung und das Geheimniß eines Volks errathen würde: ſo ſchadet das nicht. Denn ein Volk, welches kräftig genug iſt, ſeine Meinung gegen eine Gewalt im Innern geltend zu machen, wird auch bereit ſeyn, den Krieg gegen einen Feind fortzuſetzen, der keinen billigen Frieden machen will. Wenn, wie alle Schriftſteller über Natur und Völkerrecht behaupten, das Recht über Krieg und Frieden zu entſcheiden, nach natürlichen Geſetzen jedem Individuo zukommt, und wenn es nur durch das Eintreten in den Staat aufgegeben wird: ſo iſt es keine verwerfliche, vielmehr eine der Natur der Sache angemeſſene Einrichtung, die dem Einzelnen durch ein fremdes Volk Beeinträchtigten, die Befugniß zu Repreſſalien giebt.

Das vierte Statut Heinrich V c. 7. giebt dieſelbe Einzelnen in der engliſchen Nation, denen van andern Mächten Unrecht geſchah, und deren Reklamation keinen Erfolg hatte, wenn ſie vorher eine Lettre of marke impetrirt und erhalten haben. Dies ſcheint ein guter Ausweg zu ſeyn, um zu verhüten, daß nicht ein ganzes Volk wegen jeder Beeinträchtigung, die dem Einzelnen von Fremden zugefügt ward, zu den Waffen greifen dürfe, und es iſt ſo frühe ausgeübt, als die Urkunden über das Verfahren des Menſchengeſchlechts reichen. *)

Die Krone, welche den früheren Vorausſetzungen zufolge, die höchſte Beſchützerin der Geſellſchaft war, muß auch die Mittel haben, dem Schutze Wirkſamkeit zu geben. Das kräftigſte und durchgreifendſte Mittel, welches der Verſtand bisher erfunden hat, iſt die Kriegsmacht, oder ein ſtehendes Heer, welches dem Gegebenen zufolge zu ihrer Verfügung ſteht: denn ſtünde es zur Diſpoſition einer andern Auktorität; ſo hätte die Krone nicht die ſtärkſte Kraft, und könnte deshalb auch nicht den höchſten Schutz gewähren. Man iſt in neueren Zeiten, nachdem man es vollkommen eingeſehen hat, wie nachtheilig ein ſtehendes Heer der Freiheit werden könne, darauf verfallen, der bewaffneten Macht eines Landes verſchiedene Abtheilungen zu geben, und mehrere Klaſſen derſelben zu machen, deren jede dann ihre beſtimmte und nie zu überſchreitende Wirkſamkeit haben ſollte, um jedem Mißbrauche der bewaffneten Macht vorzubeugen, und ſie der Freiheit unſchädlich zu machen. So hat man das ſtehende Heer an die Grenze zu verlegen, die Miliz im Innern zu

*) Iliade.

gebrauchen, den Vorſchlag gemacht: allein das Unzureichende dieſer Maßregeln für den Zweck, den man dadurch erreichen wollte, den der Verhütung des Mißbrauchs, iſt augenſcheinlich. Es läßt ſich gar nicht läugnen, daß die Gefahr, die ein ſtehendes Heer der Freiheit drohet, groß und dringend ſey. Es könnte, da ſeine Exiſtenz auf Gehorſam und Unterwürfigkeit beruhet, der Gegenſatz der Freiheit genannt werden, von der es entwöhnet wird. Nichts verbindet Menſchen ſo nahe und innig, als das Beſtehen gemeinſchaftlicher Gefahr, welches, wenn ſich zu ihm entweder das klare Bewußtſeyn, was vereinte Kraft vermag, oder das Hochgefühl deſſen geſellet, was durch ſie bewirkt werden, die Theilnehmer nur zu leicht geneigt macht, Forderungen als begründete Rechtsansprüche zu betrachten. Der Soldat kann nicht leicht durch eine die Freiheit der Geſellſchaft beſchränkende Form verkürzet werden, weil er ſie entbehrt: vielmehr darf er auf erhöhten Genuß rechnen, wenn er zu ihrer Unterdrückung gebraucht wird; denn derjenige, dem er dazu behülflich iſt, muß ihn belohnen, und deshalb wird er ſelten abgeneigt ſeyn, ſich als Werkzeug ihrer Zerſtörung zu leihen, zumal da es ihm meiſtens unbegreiflich iſt oder wird, weshalb alle Andere des Genuſſes einer Freiheit theilhaftig ſeyn ſollen, die er ſelbſt nicht hat, und die er in der Regel nicht einmal entbehrt. Dieſe Betrachtung gründet ſich auf die menſchliche Natur und auf Erfahrung. Wie aber jener Gefahr ausweichen? da bei den jetzigen Verhältniſſen ſtehende Heere nothwendig ſind, wenn ſich gleich voraus ſehen, allenfalls erweiſen läßt, daß ein ferneres Steigern der Heeresmacht nicht allein, ſondern auch das Fortleben auf

dem bisherigen Fuße den Banquerott der Staaten und eine ſehr traurige Revolution für die Welt zur Folge haben muß, deren Ausgang kein menſchliches Auge vorherzuſehen im Stande iſt. Läßt ſich nicht durch allgemeine Vereinbarung der Staaten die Größe der Heeresmacht für jeden einzelnen Staat etwa ſo beſtimmen, wie England den Nordamerikanern in früheren Frieden vorgeſchrieben haben ſoll, nie Linienſchiffe, ſondern nur Fregatten zu bauen, und auf dieſe Weiſe ein Gleichgewicht zwiſchen Vermögen und Anſtrengung herſtellen: ſo bleibt nichts, als eine allgemeine Völkerbewaffnung übrig, die ſich in unſern Tagen ſehr wirkſam bewieſen hat. Dieſe Art der Bewaffnung ſchließt einen der Geſellſchaft gefährlichen Kaſtengeiſt und die Ueberhebung eines Standes über alle übrige aus: denn ſie macht das ganze Volk zu Waffenbrüdern und zu Theilnehmern an der gemeinſchaftlichen Gefahr, und ſie ſichert mehr, wie jede andere Einrichtung, gegen Angriffe und Ueberwältigung, weil bei einem Plane zum Angriffe die Mittel des Gegners und ſeine Widerſtandskraft, ſo wie die zu erkämpfenden Vortheile, in Betracht kommen, die ſich durch den Koſtenaufwand ſehr verringern müſſen, der nöthig iſt, wenn eine Kraft aufgeboten werden muß, welche die eines ganzen Volks zu überwältigen vermag. Daß dieſe der Natur der Geſellſchaften angemeſſene Art der Vertheidigung bisher nicht allgemein benutzt worden, liegt wohl in zwei Dingen; einmal darin, daß man die Bildung der Heere für ſchwieriger hielt, als ſie iſt; daß man die Kriegskunſt durch minder weſentliche Dinge erſchwerte und ſich vom Pedantismus nicht frei machte, der halb auf Wahrheit, halb auf Vorurtheile gegründet, überall

eine unerbittliche Herrſchaft ausübt; dann in dem Gedanken, daß es gewagt ſey, dem Volke die Waffen möglicher Weiſe gegen ſeine eigene Regierung in die Hände zu geben. Wer wollte es läugnen, daß ein ganzes, kunſtgerecht wehrhaft gemachtes Volk ſeine Kraft nicht fühlen, und nicht bald zum Bewußtſeyn deſſen, was es allenfalls ausführen könnte, gelangen ſollte? Aber wer wollte behaupten, daß hierin eine Gefahr läge: wenn die Regierung eines ſolchen Volks der Denkart und den Wünſchen deſſelben gemäß verführe? Ohne Zweifel wird jede Regierung, die zur Volksbewaffnung ſchreitet, anders ſituirt ſeyn, als eine, die über ein ſtehendes Heer gebietet; und ohne Zweifel wird ſie ſich ſelber beſchränken müſſen, denn der Schritt zur allgemeinen Bewaffnung iſt nothwendig der zur bürgerlichen Freiheit, wenn auch nicht gleich, doch ſehr bald. Griffe eine Regierung zu dieſem Mittel, eine andere nicht: ſo würde jene dieſe zuverläſſig überwältigen. Daher wird die Volksbewaffnung allgemein werden, ſobald ein Staat zu ihr geſchritten iſt; und da nun aus ihr die bürgerliche Freiheit hervorgeht, ſo kann man vorausſagen, daß dieſe auch bald in ganz Europa ſiegen wird, die Verehrer der Allgewalt mögen thun, was ſie wollen. Die ſtehenden Heere tragen oft dazu bei, daß unbeſchränkte Fürſten ihre Gewalt vermehren, beſonders wenn ſie aus Geworbenen beſtehen, oder aus Einheimiſchen, die aus ſo verſchiedenen Provinzen ſind, daß ſie als Fremde angeſehen werden können: aber es iſt nicht nothwendig, daß ſie die Fürſten unterſtützen; man erinnere ſich an die Leibwachen der römiſchen Kayſer, an die Aufſtände der Janitſcharen, an die Armeen Ludwigs XVI, und

Bonapartes. Daß ſie ihnen eine große Sicherheit gewähren, wenn es ihnen nicht um bloße Willkühr zu thun iſt, iſt eine von den vielen Unwahrheiten, denen man um ſo ſicherer Eingang verſchafft, je öfter man ſie wiederholt. Ein Fürſt, der den Vorſatz ausführt, der Denkart, dem Gefühle und dem Wunſche des Volks gemäß zu regieren, ſteht ſicherer, als ein anderer, den ſein Heer umgiebt, wenn er ohne jenen Vorſatz iſt. Ein zufriedenes Volk denkt an keine Empörung; und wollte man ein Volk ohne Veranlaſſung dazu bringen, ſo würde das ſchwerer ſeyn, als einem Strome ein neues Bett anzuweiſen. Die Anhänglichkeit der Völker an ihre Fürſtenhäuſer iſt ein merkwürdiger und durch die neuere Geſchichte beſtätigter Zug der menſchlichen Natur. Erſt als die Spanier ihre Tyrannei gegen die Holländer bis in das Ausſchweifende trieben, und dieſe es ſich nun geſtehen mußten, daß ſie durch keine Veränderung unglücklicher werden könnten, als ſie es waren: riſſen ſie ſich von Spaniens Herrſchaft los *).

*) Herr Rehberg ſagt in ſeinen Anmerkungen zum Machiavel hierüber Einiges, was ſo leicht überſehen wird, und nicht zu oft wiederholt werden kann. Die Anhänglichkeit eines Volks an das Haus ſeiner Fürſten beruhet auf Ueberlieferung der Vorväter: ſie iſt mit der Liebe zu alten vererbten Einrichtungen, zu der Verfaſſung und den Maximen der Verwaltung, die dem ganzen Stamme des Volks und ſeiner Häupter eigen ſind, innigſt verwebt. Wer mit dieſen tief gegründeten Verhältniſſen willkührlich ſpielt, zerſtört den Grund, auf dem die Größe ſeiner Nachkommen beruht. Es kann der Eitelkeit ſchmeicheln, Einrichtungen des Staats nach Gefallen abzuändern, und ſeinen eigenen Willen an die Stelle alles deſſen zu ſetzen, was auf die Einſichten und die Auktorität einer Reihe von Geſchlechtern gegründet war. Aber man darf alsdann von den Menſchen, die man zu bloßen Werkzeugen eines Herrn gemacht hat, nicht erwarten, was nur die freie

Die Erfahrung lehrt, daß ein geworbenes Heer, wie das neuere Europa es kennt, meiſtens auch die ſchlechteſten Subjekte erhält. Schlechtigkeit aber hat den Verſtändigen noch nie zum Vertrauen aufgefordert. Daß ſich in die geworbenen Heere die Schlechteſten finden, erklärt ſich: wenn man weiß, daß ohne Wahl genommen werden muß, und daß ſich in der Regel nur diejenigen nehmen laſſen, die nichts anzufangen wiſſen, weil ſie nicht arbeiten mögen. Ganz ein Anderes iſt das mit einer Nationalarmee, zu der der Edle, wie der Unedle gehört. Jener beſſert den Geiſt des Letzteren. Ich berufe mich auf das preußiſche Heer. In England, wo die Zahl der Miliz ſehr groß, die der Freiwilligen ungeheuer iſt, hat man nichts von einer Gefahr, wie die ebengedachte, nichts von Widerſetzlichkeit der Armee vernommen. Die Erwähnung einiger Einrichtungen und Beſtimmungen, welche in dieſem Lande gemacht ſind, um den Mißbrauch mit dem ſtehenden Heere zu verhüten, wird ausreichen, die Ueberzeugung zu geben, daß der Krone ohne Gefahr für die Freiheit die Diſpoſition über die bewaffnete Macht gelaſſen werden könne.

Montesquieu verlangt zweierlei, damit das ſtehende Heer von der vollziehenden Gewalt nicht zur Unterdrückung gebraucht werde, einmal, daß es aus dem Volke genommen ſey, und zweitens, daß es mit dem Volke den gleichen Geiſt habe. Wäre die engliſche

Thätigkeit des Geiſtes leiſten kann. Sind einmal unglückliche Verhältniſſe eingetreten, die es nöthig machen, von dem Gewohnten abzugehen: ſo darf ein Fürſt keine ſelbſtſüchtige Abſicht zeigen, ſondern er muß dem Volke durch erhöhete Freiheit den Verluſt des Gewohnten erſetzen.

Geſetzgebung über ſtehende Heere ſpäter, als dieſes Wort: ſo ſollte man glauben, ſie habe es ihren Verfügungen zu Grunde gelegt. Eine gewiſſe Anzahl Eingeborner wird jedes Jahr durch das Loos in einer jeden Grafſchaft zum dreijährigen Dienſte, in der Abſicht, die Gezogenen in den Waffen zu üben, ausgehoben, ohne daß ſie, den Fall einer Invaſion oder Rebellion ausgenommen, außerhalb der Grafſchaft, in der ſie gezogen ſind, gebraucht werden dürfen, und ohne ſie jemals und unter welchem Vorwande es ſey, außerhalb des Königreichs ſenden zu können. Die Diſciplin, welche ſonſt ſehr ſcharf, man könnte vielleicht ſagen, hart und grauſam in der engliſchen Armee iſt, wird gegen die Milizen, die Zeit der Uebungen ausgenommen, in der ſie gemäßigt iſt, faſt gar nicht gehandhabt, und die Miliz iſt zu wenigen Konſiderationen gegen ihre Offiziere genöthiget. Kein Soldat, er gehöre zu welcher Klaſſe er wolle, kann im Frieden durch ein Kriegsgericht gerichtet werden; und was höchſt merkwürdig iſt, alle Kriegsgerichte ſtehen zuletzt unter den höchſten Civilgerichten des Landes *). Der Soldat bleibt dadurch immer Bürger, er ſieht die Civilgerichte als ſeine ſchützende Gottheit an, wenn die Willkühr und die Härte eines Offiziers oder eines Kriegsgerichts ihm wehe gethan hat; und der Offizier lernet die bürgerliche Ordnung nie vergeſſen, weil der bürgerliche Gerichtshof ihn ſtets an dieſelbe erinnert. Er weiß es, daß wenn er ohne geſetzliche Zulaſſung

*) Es iſt merkwürdig, wie man im neueren Europa recht gefliſſentlich Manches eingerichtet hat, einen Kaſtengeiſt in den ſtehenden Heeren heranzuziehen. Dazu war es nöthig, der Armee einen ausgenommenen Gerichtsſtand zu geben.

und Aufforderung einer Civilbehörde ſeine Untergebenen gegen das Volk in irgend einem Falle gebraucht, eine entehrende Todesſtrafe ihn unfehlbar trifft; er weiß dies um ſo ſicherer, da er Eingeborner iſt, denn kein Ausländer darf dem Geſetze nach — das 63ſte Regiment ausgenommen — in England dienen; und da jeder engliſche Offizier die verſchiedenen Gewerbe des bürgerlichen Lebens treiben darf, ſo erhält ihn dies in einer ſteten Verbindung mit der Geſellſchaft und in einer Bekanntſchaft mit ihren Geſetzen und ihrer Denkart. Aber damit nicht zufrieden, hat das Parlament noch auf eine andere Weiſe für die Sicherheit der Nation geſorgt. Das ſtehende Heer iſt immer nur auf ein Jahr bewilligt, und mit Ablauf dieſes Jahres iſt es von ſelbſt und ohne weiteres entlaſſen, wenn nicht eine neue Bill ihm die Fortdauer ſeiner Exiſtenz ſichert, oder wenn ſie ſelbige nicht vielmehr von neuem ſchafft. Die Weisheit dieſer Maßregeln fällt in die Augen, da ſie jede Unternehmung des Ehrgeizes erſticken muß, indem die Zeit zu kurz iſt, ſie zur Reife zu bringen. Weil indeß der Geiſt der Armee ſich in Jahresfriſt verſchlechtern kann: ſo wird jährlich auch eine Bill gegen Aufſtand, Meuterei, Deſertion und Auseinanderlegung oder Vertheilung und Aufenthaltsörter der Soldaten bei den Schenk- und Speiſewirthen durch ganz England gegeben, die indeß die Freiheit des Eigenthums und der Perſonen ſo ſehr reſpektirt, daß ſie nie zwingt, ſich bequartiren zu laſſen. Sobald die Miliz zuſammenberufen wird: muß ſich das Parlament auch binnen vierzehn Tagen verſammeln; und dann ſteht die Miliz unter der geltenden Mutiny-Bill des

Jahrs,

Jahrs, doch ſo, daß kein Offizier des ſtehenden Heeres Sitz und Stimme in einem Kriegsgerichte der Miliz haben kann. Die Krone ernennt für dieſe in jeder Grafſchaft ihren Lieutenant, die mit denen von ihnen ernannte Deputy-Lieutenants alle Officiere der Miliz berufen, und die Liſte derſelben der Krone zur Genehmigung vorlegen, auch die Rollen und Mannzahlregiſter alljährlich dem Geheimenrathe zuſtellen. Jeder der ernannten Offiziere muß Beſitzer eines Freehold oder copyhold von einem geſetzlich beſtimmten Ertrage ſeyn. Endlich kettet auch die Nation durch Einrichtungen der Wohlthätigkeit, wie die der wöchentlichen Sammlungen in den Grafſchaften zum Beſten der Soldaten, und andere, dieſen ähnliche Einrichtungen, durch eine große Sorgfalt für erkrankte und Verſorgung ausgedienter Soldaten die dienſtthuenden näher an ſich, und vertilget dadurch jede Diſtinktion, durch die das Heer der Freiheit gefährlich werden kann. Es ſchien nothwendig, in einer Zeit, wo die Weisheit der Könige dem feſten Lande ein freieres Leben ſchafft, und wo Verhältniſſe ähnliche Einrichtungen, wie die angedeuteten erfordern, durch die Erwähnung deſſen, was ſich praktiſch bewährt hat, jeder Beſorgniß vorzubauen, und zu zeigen, daß der menſchliche Verſtand auch das Gefährlichſte in ein Wohlthätiges und Nutzbares zu verwandeln vermöge. Man glaube doch ja nicht, daß dieſes Verbürgern des Militairs, wie Pedanten es genannt haben, ehe das preußiſche Heer ſie eines andern belehrte, der Tapferkeit ſchade. Waren es nicht Engländer, die in Aegypten und Calabrien, in Portugal, wie in Spanien, die gewiß nicht verbürgerten franzöſiſchen Soldaten ſchlugen?

Zu den Attributen der Krone rechnet man ferner die Verleihung aller Titel und Würden in der Geſellſchaft. Jeder, der für den Staatszweck etwas Ausgezeichnetes thut, kann es nicht wohl thun, ohne daß die Krone darum weiß, und ſie, die den Zuſammenhang des Ganzen immer vor Augen hat, kann in der Regel ein richtiges Urtheil über den Werth Desjenigen fällen, was gethan iſt. Wenn ſich der große und ernſte Charakter mit dem eigenen Bewußtſeyn ſeiner That begnügt, ohne den Beifall der Menge zu berückſichtigen: ſo giebt die ältere Geſchichte davon nur ſelten, die neuere faſt gar keine Beiſpiele. Nach Triumphen und Bürgerkronen geizte auch die Vorzeit, und in Griechenland bemächtigte ſich zu Perikles Zeit die Eitelkeit und Rangſucht aller Klaſſen der Bürger, ſo daß Jeder vor den Anderen den Vortritt haben, und Jeder der Vornehmere ſeyn wollte. Es wäre Unrecht; wenn man aus der vielleicht noch größeren Seltenheit jener Beiſpiele der Reſignation in unſeren Tagen, den Schluß machen wollte, daß ſich der Geiſt der Völker der neueren Geſchichte verſchlechtert habe: denn die Thatſache erklärt ſich auf andere Weiſe. Der gewöhnliche Menſch ſucht außer dem eigenen Bewußtſeyn die Anerkennung ſeines, gleichviel ob wahren oder eingebildeten Verdienſtes, und liebt eine Auszeichnung, die ihn ſtets daran erinnert, und die ihn der Geſellſchaft als ein Mitglied bezeichnet, das etwas Nutzbares für ſie oder die Welt gethan hat. Geſtehen die Staaten nun recht Vielen ſolche Auszeichnungen zu, was um ſo mehr geſchehen wird, je weniger ihre Verfaſſung frei iſt: ſo wird ihre Nichtertheilung an Solche, die ſich ebenfalls ihrer Treue und Geſchicklichkeit bewußt ſind, als eine

öffentliche Zurückſetzung angeſehen, die nur Wenige ertragen; und daher wird das Beſtreben, ſich Auszeichnungen zu verſchaffen, um ſo allgemeiner, je leichter ſie zu erhalten ſtehen. Dieſe Neigungen ſind aber, wenn ſie in einem Volke allgemein werden, ſehr gefährlich: weil ſie Neid uud Eitelkeit aufrufen. Jener macht geneigt, gegen den böſe Geſinnung zu hegen, oder dem ein Uebel zu bereiten, der einen Vorzug errang; dieſe giebt Schein für Wirklichkeit. Alle nicht amtliche Auszeichnungen ſind eigentlich Ausnahmen von dem Princip der Gleichheit; und ſie werden es um ſo ſicherer erſchüttern, je allgemeiner ſie ertheilet werden. Sie führen in der Geſellſchaft zu einer Abſonderung der Klaſſen, die Manche empört, zumal wenn die Ueberzeugung Raum gewinnt, daß ihr nicht allemal ein Verdienſt zum Grunde liegt, und daß ſonach blos ein Grundſatz ungerechter Zurückſetzung bei ihr obwalte. Man verſtehe mich indeß recht. Ich rede hier nicht von amtlichen Auszeichnungen, nicht von dem Range der Aemter, alſo auch nicht von dem des Adels, in ſo weit er Pairie und folglich auch amtlich iſt, wovon weiterhin das Nöthige vorkommen wird; ſondern blos von perſönlichen Auszeichnungen, das heißt von Titeln, Rangklaſſen und Diſtinktionen ohne Amt. Wo eine Pairie iſt, hat ſich auch ihr Nutzen ſchon dem Volke bewährt, und da erkennet es in ſeinem Pair ſeine Brauchbarkeit an; das Wort genügt ſeiner Vorſtellung, denn es kennt die Bedeutung, die es hat. Aber ganz anders iſt es mit jenen Benennungen, die eine Würde angeben, welche man nicht hat, und bei der die Geſellſchaft ſich nichts, folglich auch kein Verdienſt zu denken vermag. Der verſtorbene Schloſſer hatte ſicher Recht: wenn er vor

zwanzig Jahren über Eitelkeit, als eine herrſchende Krankheit klagte. Die Sucht nach Rang und Titeln hat die nordiſchen Völker früher als die ſüdlichen ergriffen. Späterhin iſt Frankreich und Italien auch von ihr angeſteckt, und vielleicht trägt die Erweiterung mit Ordensertheilungen, die man in England neulich begonnen hat, dazu bei, ſie auch dort einzuführen, wo ſie in der Geſellſchaft bisher nicht gekannt iſt. Wenn in freieren Verfaſſungen, wo die Nationalrepräſentation alle Geldbewilligungen hat, das Verdienſt durch Einkünfte belohnt wird: ſo wird das Volk durch ihre Bewilligung zu einer richtigen Beurtheilung des Verdienſtlichen herangezogen.

Endlich und zuletzt iſt noch von einem Rechte der Krone, dem ſogenannten Epiſkopalrechte, oder ihrem Verhältniſſe zur Kirche, zu reden. In ſo fern man ſich die Kirche nicht mehr als die unſichtbare denkt; ſondern ſie als ein im Staate wahrzunehmendes Inſtitut betrachtet, deſſen Zweck iſt, den Glauben durch Vereinigung zum Glauben zu ſtärken: ſo bedarf ſie vieler Einrichtungen, damit ſich das Bekenntniß deſſelben Glaubens aller Kirchenmitglieder zu Tage legen könne; denn ſonſt wäre es kein von Allen gekanntes Bekenntniß, und könnte folglich auch für den Zweck der Kirche, als ſolcher nicht genügen. Es liegt in der Natur des Menſchen, ſich beruhigt zu fühlen, wenn Viele vor ihm dachten und handelten, und mit ihm denken und handeln, wie er denkt und handelt; er ſieht das als die Vernunft des Geſchlechts an. In ſeiner wichtigſten Angelegenheit wird er dieſe Uebereinſtimmung mit Andern noch angelegentlicher ſuchen; und die Kirche gewährt

ihm dazu das Mittel. Sie zeigt ihm eine Menge Gleichdenkende, und fordert ihn auf, eben ſo, wie alle Andere zu denken, wobei ſie als Anziehungs- und Bindungsmittel — Beruhigung in dieſem, und Seligkeit in einem andern Leben verſpricht. Glaube Dieſes und Jenes, ſagt ſie ihm, und thue, was dich in mir gelehrt wird: ſo verheiße ich dir die Seligkeit. Du darfſt nur glauben, was ich dir vorſchreibe, und nicht einen Augenblick daran zweifeln, folglich auch nicht prüfen: wenn du ſelig werden willſt, ſagt die eine Kirche dem Menſchen. Du mußt das Weſentliche von dem glauben, was Alle in mir glauben, ſagt die andere Kirche: aber du darfſt prüfen, damit die allgemeine Ueberzeugung die Deinige werde. In jener Kirche iſt Zweifel eine Sünde, die Ablaß und Büßung erfordert; in dieſer wird er entſchuldigt. Jene überantwortet den beharrlich Unglaubigen der Hölle, indem ſie durch ihre Maxime ihr Reich feſter begründet; dieſe giebt lieber etwas von ihrer Auktorität ab, um den Menſchen von Verzweiflung zu retten. Die erſtere verlangt Ueberzeugung von einem beſtimmt vorgeſchriebenen Glaubensbekenntniß, von dem ſie ſelbſt keinen minder weſentlichen Punkt aufgiebt, wohlwiſſend, daß, wenn ſie dem Verſtande hierüber Prüfung verſtattete, er ſich alsbald auch an das Wichtigſte und Weſentlichſte machen würde, womit die auf Vorſchrift oder Auktorität beruhende Glaubenspflicht nicht beſtehen könnte. Dieſe Vorſchrift und Auktorität muß aber als eine unfehlbare ausgegeben, und dafür von den Kirchenmitgliedern angeſehen und gehalten werden: denn ſonſt wäre kein Grund für dieſe vorhanden, ſich an jene Auktorität zu halten. Zugleich iſt es nöthig, daß dieſe Unfehlbarkeit ſich per-

ſonificirt darſtelle, damit in ſolchen Fällen, für welche die Kaſuiſtik nicht im voraus geſorgt hat, oder über welche die Entſcheidungen dem Layen nicht bekannt ſind, jene befragt, und um Regeln für ferneres Verhalten angegangen werden könne. Dann iſt es auch nöthig, daß, weil Zweifel Sünde iſt, jener aber doch einmal entſtehen könnte, dieſe Sünde abgebüßet und vergeben werden könne; damit ſich die Zahl der Verdammungswürdigen nicht allzu ſehr anhäufe, welches der Kirche ſelber Gefahr bringen dürfte, wenn Viele zur Verzweiflung Getriebene durch den Gedanken an das gemeinſchaftliche Unglück ſich getröſtet, und dadurch gegen die Exkommunikation gleichgültig finden laſſen ſollten. Zu dem Ende ſind Biſchöfe in der Kirche, die das Amt der Sündenvergebung als ein unfehlbares und untrügliches Richteramt im Namen der Kirche üben; und da ſie dieſe an Gottes ſtatt treten laſſen, in der höchſten Inſtanz über das künftige Leben ſolchergeſtalt entſcheiden, daß Gott nichts mehr zu entſcheiden nachbleibt. Sie haben deshalb ein unfehlbares Richteramt im Namen Gottes. Eben daher aber vergiebt der Biſchof den Kirchenmitgliedern ihre Sünde ſchlechthin und ohne allen Vorbehalt; und ſonach kann Gott ſelber ja nichts mehr zu vergeben haben, denn man hat ihm nichts nachgelaſſen. Die Sache iſt mit einemmale dergeſtalt abgemacht, daß die Vorgänge aus der Reihe der Dinge verwiſcht ſind. Mit der bedingten Vergebung der Sünden würde der Biſchof von ſeiner eigenen Untrüglichkeit vergeben, und die Kirche in eine Gefahr bringen, die ſie vermeiden will, und als konſequente Kirche vermeiden muß.

In der andern Kirche verhalten ſich die Sachen

ganz anders; ſie giebt ſich nicht für untrüglich, und eben deshalb vergiebt ſie die Sünde auch nicht anders, als unter einer verſtändigen Bedingung, der nehmlich, daß Gott ſie gleichfalls vergebe. Ob dieſe Vergebung dereinſt erfolgen werde, läßt ſie als Punkt der Gewißheit unentſchieden: aber ſie giebt Hoffnung und Ausſicht. Auch den anders Glaubenden verdammet ſie nicht; und ſie kann es nicht, da ſie Prüfung verſtattet, und den Glauben deshalb nicht zur Pflicht macht. Denn das Unmögliche kann nicht Pflicht ſeyn, und Prüfung könnte Dieſen und Jenen auf Dinge führen, die mit einem auf Auktorität beruhenden Glauben nicht wohl verträglich wären. Aber weil es in dieſer Kirche keine unbedingte Vergebung der Sünden giebt: kann es in ihr auch keine Biſchöfe, d. h. keine unfehlbaren Richter im Namen Gottes über die Seligkeit geben. Da ſie kein Richteramt hat: ſo hat ſie auch kein Strafamt; denn Strafe kann nur in Folge eines richterlichen Ausſpruchs gedacht werden. Sie kann ihre Mitglieder belehren, ermahnen, tröſten, allein ſie nicht ſtrafen. Von dem Geiſtlichen dieſer Kirche gilt Voltairs Wort „d'un air benin le pécheur il caresse", und eben nach dieſer Pflicht ſind die Hildebrande in dieſer Kirche eine Seltenheit, und wo ſie gefunden werden, ein Gegenſtand der Verachtung oder des Lachens. Hieraus zeigt ſich für den, der zu denken verſteht, daß es ein Widerſpruch in ſich iſt, wenn man Fürſten, die zu dieſer Kirche gehören, das Recht der Biſchöfe zueignet; und dies ließe ſich noch viel weiter ausführen, wenn man ein Kirchenrecht aus Begriffen zu deduciren hätte. Es war nöthig dies vorauszuſetzen, weil nun erſt das Verhältniß der Krone zur Kirche deutlich gemacht werden kann. Wenn ſie in

kirchlichen Angelegenheiten entſcheidet: ſo handelt ſie nicht als Biſchof, ſondern im Namen des Staats, und als Staatschef.

Eine jede ſichtbare Kirche herrſcht blos über den Glauben und das Gewiſſen, über die Handlung nur in ſo weit, als ſie Bejahung oder Verneinung des Kirchenglaubens ausdrückt. Aber über dieſe herrſcht ſie auch nur als Kirche, eine Beſtimmung, deren Wichtigkeit ſich ſofort ergeben wird. Sie gründet ihre Herrſchaft ferner auf eine Furcht vor den Uebeln einer anderen Welt; die Uebel dieſer Welt liegen im Gebiete des Staats. Hätte eine Kirche ihren Gliedern auch Büßungen auferlegt, und wollte man dieſe Strafe nennen: ſo käme es auf das beſtrafte Subject an, ob es dieſe an ſich vollziehen wollte, oder nicht. Hier liegt der Unterſchied zwiſchen Strafe des weltlichen und des ſogenannten geiſtlichen Arms. So weit wären beide völlig geſchieden. Aber die Kirche bedarf äußerer Dinge, um ihre Mitglieder zu ſammlen und zu vereinigen. Nun tritt ſie als eine Erſcheinung in den Staat; und er gewährt ihr dieſen Eintritt unter der zweifachen Bedingung, daß ſie bei ihrem Zwecke bleibe, ohne den des Staats zu ſtören, und daß er nachſehe, ob die erſte Bedingung erfüllt werde. Wenn das Glaubensſyſtem einer Kirche einmal unwiderruflich beſtimmt iſt: ſo ſind auch die Bedingungen, unter welchen der Staat die Kirche zuläßt, leicht einmal für allemal feſt zu ſetzen. Ein Konkordat enthält die Regel oder die Bedingung ihrer Zulaſſung, und das ſteht für immer. Die Zeit führt keine Nothwendigkeit der Abänderung herbei. Wenn die Kirche aber eine durch Prüfung herbeigeführte Abänderung ihres

Glaubensſyſtems auch nur in minder weſentlichen Punkten geſtattet: ſo iſt eine beſtändige Beurtheilung des Staats nothwendig; da er ſeinem Weſen nach zu beſtimmen hat, ob Jemand der Dies und Jenes glaubt, zu ihm gehören könne. Denn der Staat kann nicht ſicher ſeyn, wegen desjenigen, was durch eine zugelaſſene Interpretation ſymboliſcher Bücher herausgebracht werden könnte. Man ſetze, daß die Geiſtlichen einer Kirche aus ihren ſymbolichen Büchern die Pflicht herausinterpretirten, ſich aller Staatsgewalt zu bemächtigen: dürfte die Geſellſchaft dabei wohl ruhig ſeyn? Geböte der Staat, Dies und Jenes zu glauben, oder ſetzte er eine Strafe auf dieſen oder jenen Unglauben: ſo würde er ſich zu etwas Anderem machen, als was er ſeinem Weſen nach iſt; denn er iſt keine Kirche. Er hat nur im Gebiete des Aeußeren zu handeln; der Gedanke und das Gewiſſen gehen ihn ſchlechterdings gar nichts an. Wer dagegen den kirchlichen Glauben nicht hat, oder ihn anficht, führt gegen die Kirche, wenn ſie ſeiner, als ihres Mitgliedes begehrt, oder ſeinen Angriff bedenklich findet, mit den Waffen ſeines Verſtandes den Krieg; und es kommt darauf an, ob ſie ihn mit gleichen Waffen beſiege und ſich unterwerfe, oder ob er frei bleibt. Sie darf ſich der weltlichen Waffen nicht bedienen; es iſt gegen ihr Weſen, und es kann ihr deren Gebrauch nichts helfen: denn zwiſchen der weltlichen Waffe und dem, was dadurch bewirkt werden ſoll, iſt keine Kauſalverbindung. Heuchler kann ſie dadurch erwerben, aber nie ehrlich geſinnte Kirchenmitglieder. Auch die ſogenannten Strafpredigten verfehlen ihres Zwecks: denn ſie bewirken keine Bekehrung, und entfernen die immer mehr, die ſich gemeint glauben. Wer in der

Kirche nicht bleiben will, weil er nicht mehr glauben kann, den darf die Kirche phyſiſch nicht zum Bleiben zwingen: denn das Inſtitut beruhet auf Glauben, der ſubjektive Ueberzeugung iſt, und dieſe läßt ſich nicht erzwingen; und wenn ſie den Zwang verſucht, ſo greift ſie in das Gebiet des Staats ein, den ſie dadurch an ſeiner Selbſtſtändigkeit gefährdet, was er nicht zugeben kann und darf.

Wenn ich früherhin ſagte, daß der Staat, als ſolcher, nicht gebieten dürfe, was geglaubt werden ſolle, und daß er auf den Unglauben keine Strafe ſetzen könne: ſo iſt davon ganz verſchieden, und ein entſchiedenes Recht des Staats, zu äußern und zu erklären „ich will nicht, daß eine Kirche, die dieſen oder „jenen Glauben als den ihrigen bekennet, in mir ſey.“ Denn der Staat hat das Recht der Beurtheilung deſſen, was ihm nützet und ſchadet, ein Recht, in welchem ihn Niemand beſchränken darf. Mithin hat er das Recht, eine ſolche Kirche von ſich auszuſchließen, oder wenn er milde ſeyn will, ſich ſeinen Zweck durch Beſchränkungen einer Kirche zu ſichern. Ob er wohl daran thue, und ob es der Klugheit gemäß ſey, iſt hier nicht zu unterſuchen: denn es iſt nur die Rede vom Rechte. Hat der Staat einmal erkannt, daß eine Kirche konſequent iſt: ſo kann er ſicher ſeyn, daß ſie ihr Glaubensſyſtem nicht ändert; denn ſie würde dadurch von ihrer Unfehlbarkeit nachlaſſen. Eine konſequente Kirche kann deshalb, ohne mit ſich ſelber in Widerſpruch zu gerathen, ſich keine Geſetzgebung in Glaubensſachen anmaßen: denn was als Artikel des Glaubens einmal beſtimmt iſt, ſteht in ihr auch beſtändig als ſolcher. Nach

dieſer Anſicht iſt es leicht, ſich ein Höchſtes und unfehlbares Oberhaupt der Kirche; aber ſchwer, ſich ein noch höheres und mächtigeres Koncilium über jenes Höchſte zu denken. Aus dieſen Entwickelungen ſind die Grundſätze für die Verwaltung in Kirchenſachen und Glaubensſachen leicht abzuziehen. Der Geübte und Erfahrne wird ſie von ſelbſt finden, und wiſſen, was er in der Anwendung zu thun hat. Für den Nichterfahrnen würde ihre Aufſtellung überflüſſig ſeyn. Indeß iſt es vielleicht nicht überflüſſig, über einen Gedanken, der ſehr viel Nachtheiliges durch ſeine Zweideutigkeit verurſacht hat, einige Worte zu ſagen. Staatsmänner, deren Herz die Religion nicht ſtark durchwurzelt hatte, haben geglaubt, ſie könnten den kirchlichen Glauben wohl als ein Mittel zu ihrem Zwecke benutzen, einen Sporn oder eine Peitſche daran haben, wenn das Geſpann des Regierungswagens nicht mehr recht gehen wolle, und ſich eingebildet, daß das Regieren dadurch leichter werde. Irre ich nicht, ſo beruhten die Joſephiniſchen Verfügungen auf dieſer Vorſtellung. Sie iſt unter allen Dingen, welche ein Staatsmann wählen kann, am meiſten dazu geeignet, einmal die religiöſen Inſtitute herabzuwürdigen, und ſie dem Volke erſt gleichgültig, ſpäterhin verächtlich zu machen, und zweitens einem Volke die Ueberzeugung zu geben, daß ſeine Verwalter nicht gehen können, weil ſie eines Stabes zum Gehen bedürfen. *) Aehnliche Vorſtellungen, wie

*) Kant war in ſeiner Abhandlung über den ewigen Frieden nicht der Meinung jener Staatsmänner. Er glaubte, ſelbſt eine Legion Teufel laſſe ſich regieren; und dabei kann er nicht wohl an eine kirchliche Einrichtung gedacht haben, weil die Teufel ſich bekanntlich zu keiner Kirche bekennen.

jene; veranlaſſen die Staaten, ſich in das Schul- und Erziehungsweſen zu miſchen, und höchſt inkonſequent, wenn ſie nun einmal glauben, ſich nicht davon dispenſiren zu können, die Aufſicht darüber Kirchendienern, als ſolchen, zu geben, deren Reich doch nicht von dieſer Welt iſt. Sollen die Schulen Erziehungshäuſer für die Bürger und Diener des Staats ſeyn: ſo übernehme der Staat ſelber die Sorge, und gebe ſie nicht einem Inſtitut, welches ganz von ihm verſchieden iſt. Auch verhüte er, daß er in der Bildung zum Bürger den Menſchen nicht verbilde, und ſeine Natur nicht verkrüppele. Was hat man doch aus dem Geſchlechte unſerer Tage für ein Weſen der Verzerrung und der Unnatürlichkeit gemacht? Es ſoll viel dazu gehören, ehe die Menſchen die Natürlichkeit und die Wahrhaftigkeit der klaſſiſchen Zeit wieder erhalten. Doch ich ſehe auch hier eine Hoffnung. Die Künſtelei im Erziehungsweſen hat den höchſten Grad erreicht; ſie wird auf das Extrem der Einfachheit zurückfallen. In England, ich muß dies ſagen, damit man ſieht, daß ich eine Erfahrung für mich habe, nimmt der Staat, als ſolcher, von der Erziehung nur ſehr wenig Notiz. Jene iſt dort Sache der Familien und der Vereinbarung, die wenigen Staatsuniverſitäten und Schulen, welche vorhanden ſind, ausgenommen. Allein ein Gegenſtand der Art kann hier nur angedeutet, nicht ausgeführet, und über ihn nur geſagt werden, daß die Schulen, in welchen ſich der Staat für ihn brauchbare Diener heranziehen will, von ihm abhangen müſſen, daß der Kirche die Sorge, ſich brauchbare Kirchendiener zu verſchaffen, und den Familien ſich gute Familienmitglieder zu erziehen, überlaſſen ſeyn ſolle.

In der bisherigen Unterſuchung war die Krone der Gegenſtand derſelben. Es iſt nun von dem Weſen und der Natur der geſetzgebenden, der geſetzvollziehenden, und der geſetzanwendenden Gewalt zu reden.

Es iſt oben erwieſen, daß dem Volke das Recht zukommt, die Regeln feſtzuſetzen, nach welchen es im Staate leben will, oder, daß es das Recht habe, ſich ſelber im Staate Geſetze zu geben, und durch Geſetze zu binden. Es iſt ferner gezeigt, daß nur in der reinen Demokratie dieſes Recht durch Virilſtimmen ausgeübt werden könne, daß es in der gemiſchten Demokratie auf dem Wege der Repräſentation ausgeübt werden müſſe. Daſſelbe gilt von der beſchränkten Monarchie, die ſich ſonſt in die reine Demokratie, eine der Vernunft, wie gezeigt worden, widerſprechende Form hinüber ſpielen würde.

Die Geſetzgebung, oder die Entwerfung der Regeln, nach welchen das bürgerliche Leben eingerichtet werden ſoll, betrifft das ganze Volk in allen ſeinen Verhältniſſen, alle Theile ſeines Glückes und ſeines Wohlſtandes nicht nur, ſondern auch ſein Fortſchreiten, ſeinen Stillſtand oder ſeinen Rückſchritt auf dem Wege des Unterrichts und der Ausbildung. Es bedarf manchmal nur einer Beſtimmung, um ein ganzes Volk, oder einen großen Theil deſſelben um allen Wohlſtand zu bringen; und eine Regel kann die Fortſchritte ganzer Generationen hemmen und aufhalten. Ein Geſetz iſt ein Grundſatz, dem nachgelebt werden muß. Iſt er irrig: ſo iſt er der Vater von tauſend anderen Irrthümern, und wird ſo ein unaufhaltbarer Strom des Verderbens. Wem Einzeln ſein Recht durch die vollziehende Gewalt gekränkt wird, der iſt ein zu bedauerndes Opfer: aber

er fällt allein, und das Ganze leidet nicht unmittelbar durch ſeinen Fall. Das Geſetz betrifft Alle. Iſt es ungerecht oder unweiſe: ſo führt es allgemeines Verderben mit ſich. Es iſt eine ſchwere Sache, den Zuſtand eines ganzen Volks, und wie ein Geſetz in jedes Verhältniß eingreift, richtig zu überſehen; unmöglich für den einzelnen Kopf, und wäre er der größeſte, den Gott entſtehen läßt. Nur wenn Vertreter des Volks aus allen Theilen eines Landes örtliche Kenntniſſe in eine Verſammlung mitbringen: kann eine allgemeine Ueberſicht erwartet werden, die im Fortgange der Zeit heller werden wird, je mehr und je länger gemeinſchaftliche Berathung die Nothwendigkeit lehren wird, ſich zu guten Geſetzgebern auszubilden. Wer da glauben wollte, daß gute Abſicht in einen Befehl eingekleidet, auch gute Geſetze machte, würde etwas ſehr Thörichtes meinen. Jedes Geſetz iſt eine Neuerung, und hebt etwas Gewohntes, woran der Menſch, wie an einer zweiten Natur hängt, auf. Eine Geſetzgebung, die ihm das Gewohnte nimmt, ohne ihn fühlen zu laſſen, daß ſie ihm etwas Beſſeres in die Stelle ſetzt, ſieht er als Beraubung an ſeinem Glücke an, und haßt oder verachtet ſie. Die Mehrzahl erträgt es nicht, wie ein berühmter Juriſt ſich bildlich ausdrückt, wöchentlich ein paar Male durch neue Geſetze, gleich einem Roſſe getummelt zu werden; und warlich nichts zerſtört die Würde und das Anſehen der Geſetze ſo von Grund aus, als ihr Ueberfluß und ihre Ueberhäufung. Der Miniſter oder Kabinetsrath, der die Woche für verloren hält, in der er ſeinem Herrn nicht einen neuen Geſetzentwurf vorlegen kann, iſt ein Subjekt, mit dem der Herr ſehr ſchlecht berathen iſt.

Wenn ein Volk die Geſetzgebung durch Repräſentanten oder Stellvertreter ausüben ſoll: ſo muß es dieſe durch ſein Zutrauen und ſeine Wahl berufen; denn wenn ſonſt Jemand ſie beriefe, würden ſie nicht mehr Stellvertreter des Volks ſeyn, in ſo fern das Volk nicht bevollmächtigt hätte, ſie ſämmtlich oder zum Theil ſtatt ſeiner zu ernennen, was der Fall ſeyn kann, wenn die Geſetzgebung in verſchiedene Zweige oder Kammern abgetheilt iſt, von welchen die Eine durch Erb- oder Ernennungsrecht der Krone beſetzt wird. Die Wahl des Volks muß frei ſeyn, damit nur diejenigen gewählt werden, die das Vertrauen des Volks wirklich beſitzen. Ein ſichtbarer Einfluß durch Zwang, Furcht, Beſtechung u. ſ. w. darf nicht ſtatt haben, weshalb die Wahlverſammlungen gegen ſolche Einflüſſe geſchützt ſeyn müſſen, auf eine Art, die den Lokalitäten und dem Charakter eines Volks, ſo wie den übrigen vorhandenen Verhältniſſen angemeſſen iſt. In England darf kein Militär an dem Orte der Wahlverſammlung ſeyn, und Niemand ſich durch Beſtechung Einfluß verſchaffen *); obgleich es erlaubt iſt, und überall erlaubt ſeyn muß, daß die Bewerber ſich den Wählern empfehlen, und ihre Verdienſte bemerklich machen. Wenn die Geſetzgeber nicht um Lohn dienen **), ſondern ihr Amt unentgeldlich verwalten: ſo iſt dabei gar keine Gefahr; denn Montesquieu und Machiavell, zwei Männer von Anſe-

*) De Lolme Constitution of England.

**) Auf dem Kontinent werden wohl den künftigen Volksrepräſentanten, wie es in Frankreich geſchieht, Diäten gegeben werden müſſen: weil es ſchwer, vielleicht unmöglich ſeyn wird, eine Anzahl Stellvertreter zu finden, die aus der allgemeinen Verarmung ſo viel gerettet haben, daß ſie ohne allen Erſatz dienen können.

hen in ſolchen Sachen, wie Niemand läugnen wird, behaupten, daß das Volk ſich ſehr gut darauf verſtehe, wen es wählen ſoll. Dient der Geſetzgeber aber um Geld: ſo verändert ſich die Geſtalt der Dinge; denn nun wird die Bewerbung um eine Laſt (onus) in eine Bewerbung um ein Amt (munus), und um ein Einträgliches, verwandelt. Sogleich tritt auch das Mitleid, das Wohlwollen, perſönliche Rückſicht und Begünſtigung ein. Ueber das einzelne Subjekt wird die allgemeine Rückſicht vergeſſen. Wer ſich nur an die Municipalverwaltungen deutſcher Städte oder Kirchſpiele erinnern will, wird das Geſagte einſehen. Soll die Gemeine einen Prediger oder einen Beamten zu einem lukrativen Poſten erwählen: ſo entſteht Kabale. Iſt von der Ernennung eines ihrer Vorſteher die Rede, der ohne Emolumente und ohne Ausſicht darauf dienet: ſo geht die Sache einen ruhigen Gang.

Es müſſen ferner Regeln für die Wähler vorhanden ſeyn. Es kann Jeder ſeine Stimme nur einmal rechnen: denn wenn er ſie für Zwei oder Mehrere zählen dürfte; ſo hätte er einen Vorzug vor Anderen, der ihm in einer auf Gleichheit gegründeten Geſellſchaft nicht zukommen kann, auch nicht indirekte dadurch, daß er Andere zwingt, ihre Stimme demjenigen zu geben, den er vorzieht. *) Deshalb kann die Klaſſe des Volks, welche

ſich

*) Das engliſche Recht hat Fälle, wo wegen eines Beſitzes die Stimme zur Wahl ſucceſſive zweimal gegeben werden kann. Wenn der Eigenthümer nach abgegebener Stimme vor geendigter Wahl ſtirbt, ſo iſt ſein Erbnehmer auch zur Stimme berechtigt. Ich finde die Entſcheidungsgründe nirgends angegeben, ſo wie Blackſtone die ganze Sache nicht einmal erwähnt hat. Gründet

ſich

ſich in einer ſolchen Lage befindet, daß ſie ganz von Andern abhängig iſt *), oder ſo angeſehen werden muß, kein Wahlrecht ausüben; ſo wenig als derjenige wahlfähig ſeyn kann, deſſen Unabhängigkeit nicht anerkannt iſt. Dieſe Vorausſetzungen bewegen zu Beſtimmungen über Einkommen und Stand, von welchen das Stimmrecht ſowohl, als die Wahlfähigkeit abhängig iſt. Jeder Wähler muß ſeine durch ein jährliches Einkommen geſicherte Unabhängigkeit, und jeder Gewählte die ſeinige ebenfalls darthun **). Es ſcheint freilich dem Rechte auf den erſten Anblick entgegen, daß nicht Jeder, der ſonſt Bürgerrechte im Staate ausübt, auch diejenigen, von welchen hier die Rede iſt, ſolle ausüben können: allein derjenige, der in den Mitteln zu ſeiner Subſiſtenz ſo weit zurück iſt, daß er ſie ſich ohne Arbeit für Andere nicht ſichern kann, hat keine Selbſtſtändigkeit, mithin keine völlige Unabhängigkeit; und da die Wahlen von eigener, freier Selbſtbeſtimmung abhangen ſollen, kein Wahlrecht. Man ſieht hieraus, daß die Aus-

ſich die Entſcheidung auf Achtung für Eigenthumsrecht: ſo ſcheint ihr durch die erſte Abſtimmung genug gethan, und ein Erbe, der in alle Rechte ſeines Erblaſſers eintritt, kann nicht mehr Rechte verlangen, als dieſer hatte.

*) Daher darf in England kein Einnehmer, Accise-, Zoll- oder Poſtbeamter, kein Lieferant der Regierung, kein von ihr Penſionirter, keiner, der nicht Beſitzer eines Frehold oder copyhold iſt, ins Parlament gewählt werden.

**) Die Summe jenes Einkommens kann nach dem Reichthum eines Landes und nach ſonſtigen Verhältniſſen deſſelben verſchieden ſeyn. Allgemeine Beſtimmungen laſſen ſich darüber wohl nicht geben. Ein Grundbeſitz von einigem Werthe ſcheint für das Wahlrecht; ein feſtes Einkommen aus Grundbeſitz, welches für das anſtändige Auskommen einer Familie hinreicht, für die Wahlfähigkeit ausreichend.

ſchließung ganzer Klaſſen keine Rechtsverletzung iſt. Wäre das Recht durch ſolche Ausſchließung verletzt: ſo müßte man mit Ariſtides ſagen „die Hintanſetzung der „Gerechtigkeit iſt ſelbſt mit der Erhaltung des Staats „zu theuer erkauft.“ Wollte man jeden Bürger zur Wahl zulaſſen, und könnte Jeder ohne Unterſchied gewählt werden: ſo würden die Eigenthümer, die bei der Erhaltung des Staats am meiſten intereſſirt ſind, von den Nichteigenthümern ausgeſchloſſen, oder von ihrem Einfluſſe überwältigt werden können; was am Ende zu Schuldentilgungen, neuen Vertheilungen des Bodens und zu einer Art Gütergemeinſchaft führen müßte, die für einzelne Staaten eben ſo gefährlich, als für die Sitten der Welt verderblich ſeyn müßte. Ueber die Anzahl der zu erwählenden Repräſentanten laſſen ſich eben ſo wenig, als über eine vollkommne und gleiche Vertretung aller Kommunen eines Landes, vollſtändige Regeln geben. Das Nothwendige ſcheint einmal eine nicht zu geringe Anzahl der Repräſentanten, damit ſie Anſehen und Sicherheit habe, dann, daß jede Kommune vertreten, und kein Stand ſo unverhältnißmäßig repräſentirt werde, daß er die andern unterdrükken kann, oder von den andern Ständen unterdrückt wird. Eine Gleichmäßigkeit und Gleichheit in der Vertretung aller Kommunen, welche die Theorie erfordert, iſt in der Praxis nicht nothwendig. Denn wenn auch jeder Vertreter des Volks anfangs mit der Abſicht in die Verſammlung tritt, ſeiner Kommune hauptſächlich das Wort reden zu wollen: ſo findet er bald, da Andere dieſelbe Abſicht haben, daß es zu unterhandeln und nachzugeben giebt, um zu einem vermittelten Reſultate zu gelangen. Von dem Standpunkte des Be-

ſonderen wird er nun zu dem des Allgemeinen erhoben, und ſeine Vorliebe für den Theil geht in der Liebe des Ganzen unter. Aber hieraus ſieht man, daß der Geſetzgeber nicht durch eine Inſtruktion ſeiner Wähler gebunden ſeyn dürfe. Er iſt nicht der Repräſentant eines Theils, ſondern des Ganzen.

Ich fühle mich verpflichtet, bei dieſer Gelegenheit eines ſehr wichtigen Umſtandes Erwähnung zu thun. Man ſucht jetzt allenthalben Stände einzuführen, und die Abſicht iſt edel und löblich. Aber überſieht man auch, daß es unmöglich zweckmäßig ſeyn kann, wenn man bei Provinzial-Ständen ſtehen bleibt, und die Nationalrepräſentation verſchmäht? Schwerlich ſind alle Folgen, die dann entſtehen werden, und entſtehen müſſen, klar gedacht. Iſt der daraus entſtehende Mangel an Einheit, die nothwendige Oppoſition einzelner Intereſſen, und die endlich daraus hervorgehende Tendenz zur Trennung, woraus das Zerfallen in kleine Republiken entſteht, gehörig beachtet? Täuſche man ſich nicht durch die Vorſtellung, daß das Ganze den widerſetzlichen Theil in Schranken halten könne. Von ſolchen Täuſchungen erwacht man meiſtens erſt, wenn es zu ſpät, und keine Hülfe mehr möglich iſt. Keine Veränderung im Großen blieb je da ſtehen, von wo ſie ausging, und jede halbe Maßregel iſt verderblicher, als gar keine. Es iſt kein Heil für Europa, als in den Nationalrepräſentationen. Möge man es dem Herzen verzeihen, welches großes Unglück verhüten möchte, wenn der Verſtand ſich auch irren ſollte, daß über dieſen Gegenſtand noch einige Worte geſagt werden. Nicht dem Beobachter der Welt, und noch weniger dem Ge-

ſchäftsmanne kann es entgangen ſeyn, daß durch die mancherlei Verſetzungen der Regenten, durch die Noth der Völker, und durch manche auf kein Glück berechnete Verwaltungsſyſteme die Idee der Heiligkeit der Thronen zum großen Unglück der Welt geſchwunden, die Liebe zu Fürſten und ihrem Regimente, wenige Ausnahmen abgerechnet, faſt erſtorben iſt. In einem Zeitalter, welches das des Prüfens und Begreifens genannt werden kann, müſſen ſich die Gedanken über das, was das Volk iſt, um ſo ſchneller verbreiten: je mehr es ſich überzeugt und fühlt, daß ohne ſeine Anſtrengung keine Rettung vom Untergange möglich war. Dies Alles zuſammen genommen, zeigt das Daſeyn einer Kriſis, die zu einem herrlichen, kräftigen politiſchen Leben, aber auch zu einem Delirium führen kann, welches Vernichtung und Zerſtörung droht. Es ſteht in der Macht der Fürſten, ſich und die Welt zu retten. Möge die Erwägung, daß nichts Menſchliches ewige Dauer hat, und daß immer einmal eine Zeit kommt, wo eine Idee des Rechts und der Wahrheit Anerkennung findet und Gültigkeit erhält, ſie in ihrer Weisheit und Gerechtigkeit dahin führen, die Rechte der Völker mit ihrem eigenen zu verbinden, und dadurch Beide zu ſichern. Die behaupteten Rechte der Eigenmacht und ſogenannter Souverainität werden nicht mehr für Rechte gehalten, ſondern als Uſurpation angeſehen. Die Völker verlangen über ihre Angelegenheiten mit zu ſprechen und mit zu entſcheiden. Hätten ſie auch kein Recht dazu: ſo würde es ſchon nicht klug ſeyn, ihnen ihre Forderungen zu verweigern, weil ſie im Verhältniß zu den Weigernden ſehr ſtark ſind.

Ich kehre zu meinem Gegenſtande zurück. Wenn

das Volk ſeine Repräſentanten erwählt hat, ſo bedarf es der Konſtatirung der richtigen Wahl. Dieſe iſt keine Befugniß, den Erwählten auszuſchließen; ſondern eine Unterſuchung über die Rechtmäßigkeit und Wirklichkeit der Wahl, die meiſtens gleich in der erſten Verſammlung der Repräſentanten zum Behuf der gegenſeitigen Legitimation vorgenommen wird.

Es iſt ſchon oben erwieſen, daß dem Volke in der Form von Vertretung die geſetzgebende Macht zukomme. Sie kann auf verſchiedene Weiſe und in verſchiedenen Formen ausgeübt werden. Die Erfahrung hat es erwieſen, daß es manchmal große Nachtheile hat, wenn die Geſetzgebung in der Hand einer Verſammlung iſt, weil eine Parthei oder Leidenſchaft Entwürfe durchſezzen könnte, die dem Staate gefährlich ſind. Will man ſich in ſolchen Fällen immer auf die Krone und die Verweigerung ihrer Zuſtimmung verlaſſen und berufen: ſo ſetzt man ſie der Gefahr aus, entweder ſich oder die geſetzgebende Verſammlung am Ende in den Augen des Volks zu kompromittiren. Wie leicht entſteht nicht der Gedanke, daß widerwärtige Geſinnung vorhanden ſey? Eine Meinung, die wenigſtens Unruhe und Beſorgniß veranlaßt, welche nie der gewöhnliche Zuſtand einer Geſellſchaft ſeyn dürfen. Beſteht die Geſetzgebung aber in mehr, als einer Abtheilung, deren jede auch ein beſonderes Standesintereſſe hat, und zwar die eine dadurch, daß ſie als der erbliche Rath der Krone und der Nation angeſehen wird: ſo wird der Konflikt zwiſchen Krone und geſetzgebendem Korps ſehr leicht vermieden; wenn ohne Zuſtimmung jenes hohen Raths der Vorſchlag eines Geſetzes ein bloßer Entwurf bleibt.

Dieſe Betrachtung iſt vielleicht das wichtigſte Argument, welches man für die Nothwendigkeit einer Pairie, oder eines Erbadels im höheren Sinne, das heißt eines amtlichen Adels, der nicht blos Vorzüge, ſondern auch Pflichten hat, anführen kann; eine Nothwendigkeit, die man wohl behauptet, die aber ſelbſt Montesquieu unerwieſen gelaſſen hat. *) Um das Eigenthümliche einer Pairie, ihre Nutzbarkeit, ihr Verhältniß zur Krone und zum Volke, ſo wie ihre Rechte und beſonders ihre Einwirkung in die Geſetzgebung, näher und ihrem Weſen gemäß zu beſtimmen, werden einige Worte über Erbadel überhaupt zu ſagen ſeyn.

Ein durch bloße Geburt erhaltener Vorzug iſt Vielen als ein Verſtoß gegen das Princip der Gleichheit und der Gerechtigkeit vorgekommen, welche erwieſen, die Grundlagen einer vernünftig organiſirten Geſellſchaft ſeyn ſollten. Sie ſagen, es ſey undenkbar, daß in der bloßen Abſtammung des Menſchen, wie es bei Thierracen allerdings der Fall iſt, ein höherer und vorzüglicherer Werth begründet ſeyn könne. In einer Angelegenheit, die eine Erſcheinung in der Wirklichkeit iſt, über die ſo leicht mit Bitterkeit verhandelt, und dennoch nicht entſchieden wird, können die Gründe für und wider ſich beſſer ergeben: wenn ſie bis zu ihrem Urſprunge verfolgt werden. In der ſpäteren Geſchichte

*) Wo der Begriff einer Pairie und ihr Vorzug in einem Staate ganz abgeſchloſſen iſt, kann ſie in ſehr bedenklichen Umſtänden manchmal einen zufälligen Nutzen gewähren. Wenn nehmlich Jemand durch ſeine Thaten berechtiget wäre, vom Volke für den Erſten gehalten zu werden, eine Meinung, die nie ohne Gefahr iſt: ſo macht man ihn zum Pair; und der Mann iſt weiter nicht gefährlich, denn das Volk, dem es früher an einem Maßſtabe fehlte, hat nun einen gefunden.

des freien Griechenlands findet ſich kein bevorzugtes, mit ausſchließenden Familienrechten verſehenes Geſchlecht, falls man nicht das Königsgeſchlecht der Herakliden, als eine adeliche Familie betrachten will; und es dürfte jedes Forſchen der Art um ſo vergeblicher ſeyn, als es hinreichend bekannt iſt, daß es keine Familiennamen gab, indem der Sohn den Namen des Vaters nicht fortführte, wodurch die Entdeckung, falls ſie zu machen ſtünde, ſehr erſchwert werden müßte. Wenn Potter *) von einem Adel Athens ſpricht, und die Eupatriden dahin rechnet: ſo hat er hierin eben ſo Unrecht, als Wolf in den Prolegomenen zur Rede des Demoſthenes gegen Leptines (Note 24. S. 70.) ihm überhaupt mit Recht Verwirrung nachzeigt, wenn er die Bürgerklaſſen abtheilt. In Rom gab es einen Adel des Rechts, einen erblichen Familienadel, ein jus imaginum: aber dieſer Adel ſollte keine perſönlichen Vorrechte geben. Denn das Volk wählte zu den Aemtern in der ſpäteren Zeit, ſchon 272 einen Konſul; und wenn es diejenigen zu den curuliſchen Aemtern nahm, deren Väter ſich in deren Verwaltung ausgezeichnet hatten, ſo lag der Grund dazu theils in dankbaren Reminiscenzen, theils in Verhältniſſen der Klientel, und theils in den Bedrükkungen, welche Mehrere gegen das Volk mit ihren Reichthümern, die ihre Vorfahren in den öffentlichen Aemtern erworben hatten, übten. Ueber die Verhältniſſe des römiſchen Adels und die der Klientel verweiſe ich auf eine klaſſiſche Darſtellung. **) Der Adel der neuern Weltgeſchichte ſoll germaniſchen Urſprungs, und

*) Archäologie I. 10.

**) Niebuhrs römiſche Geſchichte, 2r Theil.

ſeine Entſtehung von Tacitus *) erzählet ſeyn. Ich zweifle aber ſehr, daß man in der Nobilität, von der Tacitus redet, auch nur eine Spur des heutigen Adels wieder erkennen wird. Wenn er an einer Stelle ſagt**), daß die alten Germanier ihre reges ex nobilitate, ihre duces ex virtute genommen hätten: ſo fällt es auf, daß er ſpäterhin, wo er die Art, wie ſie ihre öffentlichen Angelegenheiten betrieben, näher beſchreibt, des Regis gar nicht erwähnet, und von dem Principe ſagt „eliguntur et principes, qui — nach der gewöhnlichen „Leſart — jura per pagos vicosque reddunt, — nach „der Bamberger Handſchrift, die Gronovius erwäh„net, — qui vita excellunt.“ Wurden ſie als principes gewählt: ſo konnten ſie nicht als principes geboren, mithin nicht erblich adelich ſeyn. Muß man leſen „qui vita excellunt“: ſo verändert ſich die alte Anſicht noch mehr. Was die duces waren, und wie ſie ſich von dem rege der alten Germanier, deſſen Rechte und Pflichten Tacitus nicht weiter erwähnet, der aber wahrſcheinlich das Oberkommando des ganzen Stammes im Kriege hatte, unterſchieden, zeigt Cäſar***), wenn er ſagt „Atque ubi quis ex principibus in consilio se dixit ducem fore, ut qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii caet.“ Die principes (Förſte, woraus das Wort Fürſt gemacht iſt, und das ſo viel, als der Erſte ausdrückt, im Däniſchen und anderen nordiſchen Sprachen), die nach ihrer Tapferkeit genommen wurden, und wie Tacitus ſich ausdrückt „jura per pagos reddunt“, was, wie Cäſar

*) De moribus Germanorum.

**) C. 7.

***) Bell. gall. L. VI.

zeigt, ſich hauptſächlich auf Anweiſungen beſchränkte, die ſie auf die Feldmarken gaben, ſo wie auf die deshalb zu haltende Ordnung, waren alſo im Kriege zugleich duces, wenn das Volk ſie dazu nahm, nachdem ſie ſich dazu vorgeſchlagen hatten; aber ſie waren es nicht nothwendig, denn ob man folgen wollte, hing vom eigenen Willen ab, wie die Worte „qui sequi *velint*“ beweiſen. Die Ausleger, welche in der angezogenen Stelle des Cäſar einen Widerſpruch mit den Worten des Tacitus „impositus scuto — dux eligitur“ finden wollen, überſehen, daß Cäſar gar nicht von einem Zwange, ſondern nur von einer Gewohnheit, ſich anzubieten, redet, die keine Nothwendigkeit der Annahme des Anerbietens zur Folge hatte, welches die Worte „qui sequi *velint*“ klar beweiſen; denn wo Wollen ſtatt hat, iſt kein Zwang. In Friedenszeiten, welche freilich wohl die ſeltneren ſeyn mochten, kannten die Germanier keine dem ganzen Stamme gemeinſchaftliche Magiſtratur, die vielleicht und nicht unwahrſcheinlich in der Hand des regis war, ſobald ein Krieg ausbrach. „In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt“ *). und dieſe principes waren erwählet aus ſolchen „qui vita excellunt“, d. h. die ſich auf Raub und Krieg am beſten verſtanden, und die deshalb Vertrauen fanden. Die Nobilität, von der Tacitus uns erzählet, ſcheint eine ganz andere, als die heutige, ein großer Ruf, ein großer Name, — offenbar iſt nobilis von noscere. — Es iſt alſo von einem Gekanntſeyn die Rede, das Jemand durch Tapferkeit erworben hatte; und dieſe Anſicht wird über-

*) Caesar L. 6.

zeugend, wenn man den vom Tacitus erzählten Umſtand, daß nobiles juvenes *), wenn ſie zu Hauſe nichts zu thun fanden, ſich als Krieger zu andern Stämmen begaben, in Betracht zieht. Iſt es denkbar, daß die alten Germanier, die nur That und Krieg ſchätzten, einen Menſchen deshalb hätten aufnehmen ſollen, weil er nach heutiger Sprache hoch- oder edelgeboren war? Daß Nobilitas auch ganz etwas Anderes, als das, was wir Adel nennen, bedeuten kann, zeigt Lex 14, Cod. Theodos. de metall., wo von nobilitas cautium die Rede iſt, welche nach Brissonnius de verbor. significat. Marmorblöcke waren. Man vergeſſe doch ja nicht, daß Tacitus ſeine Vorſtellung als Römer von dem Ausgezeichneten, was er außer Rom fand, nur durch römiſche Worte geben konnte. Wenn Tacitus uns **) erzählt, daß ausgezeichnete Nobilität oder großes Verdienſt des Vaters auch einen Jüngling zur Würde eines principis erwählbar machten: ſo thäte man Unrecht, wenn man in dieſer Stelle nobilitas durch Ahnenruhm überſetzen wollte, und die patrum merita würden eine ſolche Ueberſetzung ſchlecht unterſtützen. Wenn man die Sittengemälde jener Zeit lieſt: ſo findet man, daß Krieg, Raub und Beute das ganze Leben uralter germaniſcher Stämme beſchäftigten. Es war kein Leben der Civiliſation, ſondern ein durch ſtehendes Vorherrſchen eines Princips der Gewalt, wo körperliche Kraft und Muth die Hauptſache war, und die Ausbildung des Geiſtes nur in ſo weit einen Werth hatte: als ſie jene Kraft richtig leitete, oder einen Erſatz dafür in Fällen gab, wo man mit dieſer nicht aus-

*) C. 14. l. c.
**) C. 13.

zureichen vermochte. Der kühnſte, unternehmendſte Krieger oder Räuber ward der Gekannteſte und Berühmte. Seine Söhne zogen mit ihm auf gefahrvolle Unternehmungen, und gewöhnten ſich dadurch zur Furchtloſigkeit und zu gefahrvollem Beginnen. Durch Gewöhnung und öfteres Beſtehen der Gefahr bildet der Menſch den Muth in ſich aus. Wer gefährliche Unternehmungen mit ſeinem Vater glücklich beſtand — ſo ſchloß man, und ſchließt noch heute ſo, wenn man in den Nachkommen gefährlicher Räuber gleichfalls Räuber vermuthet — wird ſie auch für ſich glücklich beſtehen. Das war die Nobilität jenes Zeitalters, und dies waren die patrum merita, von denen Tacitus redet, und das iſt auch die Nobilität der heutigen Oſſeten, deren Lebensweiſe nach Klaproths Erzählung Zug für Zug mit der der alten Germanier übereinſtimmt. Auch bei dieſen und mehreren Stämmen auf dem Kaukaſus folgt man gerne den Söhnen berühmter Räuber. Die Deutſchen, deren Tacitus erwähnet, waren wandernde Völker, die von Krieg und Beute lebten, große Waffenbrüderſchaften, die ſich nicht anders als durch Krieg, der Beute giebt, erhalten konnten. Dieſe Beute beſtand früher in transportabler Habe, die zur gemeinſamen Vertheilung kam, und meiſtens verſchmauſet ward. Als ſpäterhin aus Einfällen bleibender Aufenthalt ward, als Ackerbau den Geſchmack am herumziehenden Leben vertilgte: kamen auch Grundſtücke zur Vertheilung, mit deren Beſitz allmählig die Verpflichtung zum Kriegsdienſt verbunden ward. Hier iſt der Urſprung des Lehnſyſtems und der Vaſallenſchaft. Der Lehnsmann war nun durch ſeinen Beſitz zur Heeresfolge verpflichtet und berechtiget, wodurch die Nobilität eine

veränderte Geſtalt und einen anderen Charakter gewann, als ſie hatte, wenn blos die Thaten der Perſon ſie erwarben. Der Vorzug, ſich im Gefolge des Heerführers zu befinden, gab leicht beſſeren Antheil an der Beute. Aber dies war auch lange Zeit der einzige Vorzug. Vor dem Geſetze und vor dem Gerichte war lange Zeit jeder Freie dem Andern gleich; und Montesquieu hat es erwieſen, daß die Nobilität zu einer Zeit ſich ſogar mit dem Sklaven auf ſeine Waffe, den Stock, ſchlagen mußte. Der Vorzug, um die Perſon des oberſten Feldherrn zu ſeyn, deſſen Gewalt nach der Errichtung feſter Wohnplätze allmählig eine ganz andere ward, als ſie zu den Zeiten der beſtändigen Wanderungen und Einfälle geweſen war, verſchaffte den Lehnsleuten nicht blos den Vortheil, die beſſeren Stücke für ſich zu behalten, von welchen ſie an ihr Gefolge abtheilten, und ſo kleinere Lehen machten; ſondern noch den, daß ſie die Benutzung des Bodens erſt lebenslänglich, und ſpäterhin auch für einen ihrer Söhne, als ein erbliches Lehn erhielten. So entſtand ein Erbadel aus dem Grunde eines Landbeſitzes: denn der Traktat zu Verdun beweiſt, daß Vaſallen auch Allodien beſaßen, als Beſitzer von Allodien aber nicht zur Heeresfolge berechtiget, folglich nach Begriffen jener Zeit nicht adelich waren. Aehnliche Vorſtellungen walteten noch lange Zeit ob. Wenn der Menna des Königs ohne Urlaub aus dem Ausbotte blieb: ſo verlor er den dritten Theil ſeiner Hafne, oder ſeines Sitzes. Eichenberg in Repertor. verbo Adel. Wollte er den nicht abgeben, ſo verlor er ſein adeliches Recht. Sonach gab es in jener Zeit keinen Adel der Perſon oder der Meinung; ſondern blos einen Adel aus dem G r u n d e e i n e s B e ſ i t z e s

von **Grundeigenthum**, und unter der Bedingung zu einer **Verpflichtung**. Mit der allmähligen Ausbildung dieſes Adels veränderte ſich die uralte Sitte und Verfaſſung germaniſcher Stämme. Die allgemeinen Volksverſammlungen, in welchen die Angelegenheiten des Volks verhandelt wurden, verwandelten ſich in eine Verſammlung der Anführer und in eine Heerſchau, in einen Campus Martius und Majus, und die Freiheit ward in Ariſtokratie umgegoſſen. Es iſt hier nicht der Ort, aus einander zu ſetzen, wie ſich durch den Zutritt der Geiſtlichen, der einzig gebildeten Klaſſe jener Zeitalter, der erſte Keim jener Abart von dem urſprünglichen Gewächs entwickelte, und wozu er heranwuchs; allein bemerkt muß hier werden, daß ſich aus dem Angeführten keineswegs erklärt, wie ein auf Landbeſitz und Dienſtverpflichtung gegründeter, folglich nutzbarer Adel ſich in einen Adel der Meinung oder der Perſon, ohne Beſitz, Verpflichtung und Nutzbarkeit hat verwandeln können. Dies erklärt ſich, wie gezeigt werden ſoll, aus zwei Spielen, einem großen Drama, den Kreuzzügen, und einer Poſſe, den Tournieren. Nach der Zerſplitterung der fränkiſchen Monarchie verwandelten die großen Vaſallen ihre Lehen bald in ein freies Allodium, von dem ſie in jener Zeit der Barbarei, der Gewalt, des Raubes und des Fauſtrechts an Getreue abgaben, dieſe dadurch zu ihrem Schutze, oder, wie der Fall war, und nach dem die Sache es mit ſich brachte, zu Raub und Ueberfall zu erkaufen. Als in dieſer Zeit allgemeiner Schutzloſigkeit — eines Uebels, dem die deutſchen Städte ihren Urſprung verdanken — jedes kleinere, freie Eigenthum mit dem Untergange bedroht war: blieb ihren Beſitzern nichts übrig, als

ſich in die Arme eines mächtigen Räubers der Zeit zu werfen. Dieſe Submiſſionen und die Menge der Gefangenen, welche in den Bekriegungen gemacht, und die zu häuslichen Dienſten gebraucht wurden, deren Unterhalt aber bald zu ſchwer fiel, weshalb man ihnen Grund und Boden zu bearbeiten gab, ſind der Urſprung der Leibeigenſchaft. Die Hülfeſuchenden waren betrogen; aus freien Männern waren unterjochte Lehnsknechte geworden, und ein weltlicher Herrenſtand hatte ſich ausgebildet. Als endlich ſich Höfe geſtaltet, und der Luxus ſich bei ihnen eingefunden hatte, zogen die größeren Lehnsherren häufig die Söhne ihrer Lehnsleute an ihre Höfe, und ließen ſich von ihnen die Langeweile durch Spiele vertreiben, die, da ſie in ein ganz kriegeriſches Zeitalter fielen, und es ſonſt an aller Bildung fehlte, den Krieg nachahmten. Dieſe Spielereien, welche ſeit dem 12ten Jahrhunderte in Deutſchland gekannt ſind, verdankt es ſeinen geiſtreichen Nachbaren, den Franzoſen, mit ſo manchen anderen und ähnlichen Geſchenken. Solche Spiele, Tourniere genannt, führten die Ritterzeit und mit ihr den Urſprung eines Adels der Meinung, oder den perſönlichen Erbadel, ohne Landbeſitz, herbei. Wer ſich in jenen Spielen hervorgethan, und manche Gegner überwunden hatte, nahm ſich ein Zeichen, das er in ſeinen Schild ſetzen ließ. Er war nun ein tournierfähiger Mann; ſein Schild bewies es; das war ſein Wappen *). Ein ſolcher Ehrenmann zog ſeinen Sprößling auch zu ſeiner Kunſt heran; und ſolchergeſtalt vererbten ſich die Ver-

*) Die Geſchlechtswappen des niedern Adels kamen erſt im 13ten Jahrhunderte auf, und wurden ſpäterhin ein Gegenſtand der Vererbung.

dienſte, und es ward Sitte, daß nur der tournieren konnte, deſſen Vater, Großvater und Aeltervater auch tourniert hatten. Der zwölfte Artikel der alten Tournierordnung erfordert ſchon vier Amihen. Ich bitte, daß man mich nicht mißverſtehe, über das, was ich geſagt habe. Ich behaupte nicht, jedes adeliche Geſchlecht muß ſo entſtanden ſeyn; ich ſage nur, das iſt ein Urſprung der Idee eines perſönlichen Erbadels im Allgemeinen. Eine zweite Veranlaſſung deſſelben zeigt die Geſchichte in den Folgen der Kreuzzüge, die beſonders den franzöſiſchen Adel ungemein mitgenommen hatten, ſo daß er einer Rekrutirung bedurfte, welche durch Briefe geſchah; und dies iſt die Entſtehung des Bullen- oder Briefadels, über den Kaiſer Sigismund ſich bei der Gelegenheit, als er den Doktor Fiscellinus zum Ritter geſchlagen und ihn verlegen geſehen hatte, auf welche Bank er ſich fernerhin ſetzen ſolle, ſehr naiv äußerte „Nae tu, Georgi, nimis riduculus es, qui militiam „literis anteponis, cum scias, ex idiotis me vel sex„centos uno die equites creare posse; at ex eodem „genere ne unum quidem doctorem."

Dieſer Urſprung eines Adels der Meinung, in Folge eines Dramas und eines Luſtſpiels, ſcheint an ſich kein Recht zu einem Vorzuge oder ein Vornehmer zu ſeyn, in ſich zu ſchließen, und für eine Verfaſſung ſchlechterdings nichts Brauchbares zu haben: indeß iſt zu wünſchen, daß diejenigen, welche eine Reihe von Großthaten ihrer Vorfahren aufzuweiſen vermögen, ſich durch dieſes Bewußtſeyn zum Guten, Edlen und Großen ſtärken. Wer vermuthet in dem Abkömmling eines berühmten Vorfahren nicht gerne den Erben ſeiner Größe?

und wer wollte ihm nicht bereitwillig Gelegenheit laſſen, ſich ihnen ähnlich zu zeigen? Aber mit Recht wird Erprobung verlangt. Im freien Rom trug man erſt den Leichen großer Männer die Bilder der Vorfahren voran; das geſchah alſo erſt, nachdem das Leben beurtheilt werden konnte, und nachdem es hingeſchwunden war. Es war eine Aufforderung zur Verehrung hingeſtorbener Größe, keine Parade der Eitelkeit während des Lebens. Wer zu dem Andern, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, ſagt „gehe von hier und weiche", ſetzt ſich dem Vorwurf des Hochmuths und der Unverſchämtheit zugleich aus, und erregt Haß und bittere Bemerkung.

„Miserum est aliorum incumbere famae,
„Ne collapsa ruant subductis tecta columnis."

Iuvenal. Sat. VIII, 76 sq.

Wenn die Geſchichte des heutigen Adels in ihren Hauptzügen ſchon deshalb gegeben werden mußte, um ſeinen Unterſchied von einer Pairie, die nun ein Gegenſtand der Erörterung ſeyn wird, deutlicher zu machen: ſo waren dazu noch andere Gründe vorhanden. Man wird ſich nun überzeugt haben, daß in dieſem perſönlichen Adel der Meinung nichts Brauchbares für den Staat liegt, daß er mit Grund nicht als ein Vermittler zwiſchen Krone und Volk, oder als geſchickt und fähig angeſehen werden könne, die Kluft zwiſchen beiden auszufüllen; und man wird nun wiſſen, was man zu antworten hat, wenn man jetzt wieder häufiger als je, das Wort des Adels von Befreiungen und Exemtionen, die durch Fürſtendeſpotismus verloren gegangen

ſeyn

ſeyn ſollen, höret. Nun läßt ſich erwiedern, daß es kein Recht giebt, dasjenige zu behalten, was nicht mit Recht erworben iſt, was nicht gegeben, ſondern zum Theil genommen ward. Man ſollte nicht vergeſſen, daß die Exiſtenz eines perſönlichen Adels und die Anmaßung, die Verſchwendung und die Sittenloſigkeit deſſelben jene Revolution veranlaßte, in der die Freiheit unſeres Welttheils beinahe ihr Grab gefunden hätte.

Eine Pairie, oder ein Korps, welches in einer Verfaſſung erbliche Rechte und gewiſſe Standesvorzüge beſitzt, vermöge welcher es die Freiheit der Geſellſchaft eben ſo wohl beſchützen, als die Rechte der vollziehenden Gewalt und der Krone vertreten kann, iſt keine bloße Verzierung, ſondern ein weſentlicher Beſtandtheil einer guten Verfaſſung. Es ſteht — gut organiſirt — in der Mitte zwiſchen Krone und Volk, rathend, verſöhnend und erhaltend; zu Allem durch eigenes Intereſſe bewogen. Vor allen Dingen muß verhütet werden, daß ein ſolches Korps nicht in eine Faktion ausarte: denn Faktionen haben die Abſicht, ihren Willen an die Stelle der Geſetze treten zu laſſen. Dieſe Ausartung wird durch eine gehörige Beſtimmung der Vorzüge einer Pairie am ſicherſten verhütet. Sind die Vorzüge, welche die Pairie vom Volke auszeichnen und unterſcheiden, unbillig und ſehr groß: ſo wird ſie dadurch leicht eine Faktion; denn ſie wird ſich in ein fortwährendes, feindſeliges Verhältniß zum Volke geſetzt finden, und allezeit Neid zu bekämpfen haben. Es iſt deshalb Regel der Klugheit, und es ſollte der eigenen Erhaltung halber Maxime ſeyn, ſich nur ſolche Vorzüge geben zu laſſen, die zur eigenen Erhaltung nothwendig,

und zugleich geeignet ſind, die allgemeinen Rechte der Geſellſchaft zu ſchützen, damit Jeder einſieht, daß der Vorzug nothwendig und verdient iſt. Hätte eine Pairie gar keine Vorzüge: ſo wäre ſie durch nichts vom übrigen Volke unterſchieden, und ſonach bei ihr auch kein Intereſſe vorauszuſetzen, eine ſolche ſeyn, und ſich als ſolche behaupten zu wollen. Wäre ſie gegentheils in ihren Berechtigungen und Vorzügen zu weit über das Volk, und ſtänden dieſe zu ihren Dienſtleiſtungen in keinem Verhältniſſe: ſo würde ſie jene mehr, als dieſe berückſichtigen, und ſich dadurch dem Volke feindſelig zeigen. Die Aufgabe iſt alſo, ein ſolches Mittlere auszufinden, was Ueberhebung eines diſtinguirten Korps verhütet, und ſeine Nutzbarkeit ſichert. Es iſt eine Maxime, über die ſich allgemeine Zuſtimmung vorausſetzen läßt, daß die Geſellſchaft, wenn ſie, eines beſondern Vortheils halber und in einem einzelnen Falle, das Prinzip der Gleichheit aufgiebt, es nicht über die Gebühr und nur in ſo weit aufgeben müſſe, als jener Nutzen es durchaus erfordert. Dieſe Maxime ſoll der Leitfaden ſeyn, an den ich mich bei der weiteren Erörterung über eine Pairie halten werde.

Wenn eine nicht verantwortliche *) Geſetzgebung in einer Kammer verſammelt iſt: ſo läuft ſie leicht die Gefahr, der alle Volksverſammlungen ausgeſetzt ſind, ihre Macht zu mißbrauchen, ſich von Enthuſiasmus hin-

*) Ein geſetzgebendes Korps kann nicht verantwortlich ſeyn: weil es das ganze Volk vorſtellt, weil die Wirkung aller Geſetze ſich nicht berechnen läßt, folglich kein ſicherer Schluß auf Untreue und Mangel an Geſchicklichkeit in jedem Falle ſtatt hat, und weil endlich die Mehrheit entſcheidet, folglich nicht das ganze Korps, ohne Ungerechtigkeit beſtraft werden kann.

reißen zu laſſen, oder ſich zu übereilen. Indem aber eine Kammer ihre Entwürfe noch einer zweiten zur Erwägung vorlegen muß, die dadurch zur erſteren im Verhältniß des Auf- und Nachſehens, des Prüfens und Verbeſſerns ſteht, wozu ſie in den Stand geſetzt wird, weil ſie durch die Vorarbeit der erſten Kammer eine Ueberſicht gewonnen hat, und gleichſam auf deren Schultern ſteht: ſo wird jeder Entwurf ſchon mit Rückſicht auf jene Prüfung, folglich mit Ueberlegung und ohne Uebereilung gemacht werden; denn Niemand will gerne das Produkt ſeines Geiſtes als etwas Verwerfliches von Anderen angeſehen wiſſen. Dieſe Berückſichtigung der Verhältniſſe wird um ſo ſtärker: wenn man vorher weiß, daß jene nachſehende Behörde ein in etwas verſchiedenes Intereſſe von dem der entwerfenden Behörde hat. Iſt dies Intereſſe ſo geſtellt, daß ihm durch eine ungerechte oder unweiſe Maßregel des einen Korps Gefahr gedrohet wird: ſo leidet es keinen Zweifel, daß es die vorgelegten Entwürfe verwerfen, und dadurch die Gefahr abwenden werde.

Ein Standesintereſſe wird am ſicherſten durch ſeine Vererbung oder durch die Erblichkeit einer Würde auf die Dauer bewahrt und erhalten. Sobald nun eine Würde für den Staat nutzbar iſt, und der Geſellſchaft große Vortheile bringt: muß man ſie zu erhalten ſuchen. Wäre eine Pairie nicht erblich: ſo hinge ihre Ernennung entweder von der Krone, oder ihre Wahl vom Volke ab. Stände der Krone das Recht der Ernennung allein zu: ſo würde ſie es in ihrer Macht haben, nur ſolche Subjekte zu berufen, die ſich ganz ihrem Willen fügten; und ihr Einfluß auf die Pairie würde da-

durch überwiegend und beſtimmend werden; auch könnte ſie verleitet werden, nach der Maxime zu verfahren „wer einſetzen kann, kann auch abſetzen, was er einſetzte.“ Hinge die Wahl der Pairie vom Volke ab: ſo würden ſie der Gefahr, die aus der eben angeführten Maxime entſteht, noch leichter ausgeſetzt ſeyn, und leicht überwältigt werden. Die Volksrepräſentanten würden einen Widerſpruch einer von ihren Kommittenten geſchaffenen Pairie leicht übel empfinden, und geneigt ſeyn, zu ihrer Vernichtung beizutragen. Dieſe Gefahren fallen weg: wenn der Natur ſelber die Erhaltung eines Korps überlaſſen und die Erblichkeit eingeführt wird. *) Da indeß dieſe Erblichkeit das Prinzip der Gleichheit aufhebt: ſo geht man nicht weiter, als nöthig iſt, und beſchränkt dieſe Erblichkeit auf einen Abkömmling oder einen Verwandten. Alle nachgeborne Söhne treten in die Klaſſe des Volks zurück, ſind nicht mehr Pairs, und vernichten durch jenes Zurücktreten in den Stand der bloßen Bürger jede gefährliche Diſtinktion, die einen Kaſtengeiſt und Gehäſſigkeit erzeugt. Der Pair wird durch die tägliche Wahrnehmung, daß ſein Geſchlecht ſich im Volke befindet, von ihm nicht

*) Wo keine erbliche Pairie iſt, wird Reichthum das Einzige ſeyn, was einen Vorzug giebt; und die Sucht darnach wird ein heilloſes Verderben der Sittlichkeit zur Folge haben. Hat das Streben nach Reichthum in Handelsſtaaten ſich der Gemüther bemächtigt: ſo wird es für die Sittlichkeit weniger gefährlich, als in einer Geſellſchaft ſeyn, deren Exiſtenz nicht blos vom Handel abhängt; weil in dem Gefährlichen des Handels die Unſicherheit liegt, das Erworbene ſich zu erhalten, was dem Reichthum in den Augen der Bürger minderen Werth giebt. Iſt aber die Konſervation des Erworbenen leicht, und vererbt es ſich mit Sicherheit auf Generationen: ſo muß Reichthum in einem Staate den Vorzug haben.

entfremdet; ſein Blut iſt, was das des Volks iſt, nichts mehr, denn es iſt wieder Volksblut geworden, und er findet es in einem Bürger wieder. Das amalgamirt eine Pairie mit der Maſſe des Volks, das vernichtet das thörichte Vorurtheil der Mißheirathen und den Stolz, ſich zu ſondern und auszuſchließen.

Wäre die Pairie ein in gewiſſen Familien abgeſchloſſenes oder in der Zahl ſeiner Glieder beſchränktes Korps: ſo würde es in einer freien Verfaſſung große Gefahr bringen, leicht in eine Faktion ausarten, oder wenn die Freiheit ſiegte, zu Grunde gehen. Denn ſo wenig das Volk hätte ein Intereſſe, ein ſolches Korps zu beſchützen, weil es in demſelben keine Vertreter ſeiner Rechte und keine Möglichkeit ſähe, es aus ſich zu rekrutiren, als die Krone, weil ſie auf ein durchaus von ihr unabhängiges Korps gar keinen Einfluß haben, oder deſſelben nie ſicher ſeyn könnte, vielmehr immer fürchten müßte, daß ſie in dem Geiſte der Ariſtokratie, der ſeiner Natur nach unverbeſſerlich ſeyn muß, wie ich oben erwieſen habe, Hinderniſſe antreffen würde. Das ſah man in England ſehr wohl ein: als das Unterhaus unter Georg I eine Bill verwarf, die das Oberhaus paſſirt war, und deren Abſicht dahin ging, die Zahl der Pairs abzuſchließen und zu beſtimmen. Sobald die Möglichkeit den Bürgern genommen iſt, in die Pairie eintreten zu können: verliert dieſe in der Liebe, der Achtung und der Verehrung der Bürger. Das Volk iſt die Pflanzſchule der Pairie; und ſo wie eine Pflanze in dieſem Boden verſetzt iſt, muß ſie eben ſo gut ſeyn, als eine, die ſeit langer Zeit darin ſtand. Der Pair von heute muß dem von zehn Jahren und deſſen Geſchlecht dem von zwei hundert Jahren gleich ſeyn.

Durch das bisher Geſagte ſtellen ſich die Vorzüge der Pairie als gemildert, beſchränkt und dem Gemeinwohl unnachtheilig dar. Die Nutzbarkeit einer ſolchen Einrichtung in der gemäßigten Monarchie wird ſich durch die folgenden Betrachtungen ergeben, welche dasjenige, was in dem Weſen einer ſolchen bevorzugten Klaſſe noch dunkel ſeyn möchte, klar machen, und ihre Verhältniſſe zum Ganzen, ſo wie ihren Standpunkt und die Grenzen ihres Wirkens näher beſtimmen werden.

Der Staat, welcher, wie oben gezeigt worden, den Hauptzweck ſeiner Erhaltung hatte, würde ſich ſelber zerſtören: wenn er ſeine Einrichtungen nicht nach dieſem Zwecke berechnete. Als Inbegriff der Vernunft der Geſellſchaft geht er von dem Gedanken aus, daß ſeine Einrichtung die beſte ſey; und deshalb ſucht er ihr Dauer zu geben, wohl wiſſend, daß wenn er das Beſte auch verfehlt hätte, mit der Zeit nachgeholfen und aus dem Vorhandenen das Beſſere gemacht werden könne, ſobald nur ein Grund gelegt iſt. So geſchieht es denn, daß der Verſtand ſich den Adel im Staate, als ein Mittel, das Ganze zu erhalten, heranbildet und formt. Das geſchieht am ſicherſten: wenn Vorzug und Berechtigung an ein unbewegliches Eigenthum geheftet wird *); weil dieſes auf den ſchlimmſten Fall nicht mit weggenommen werden kann, ſondern zurückbleiben muß, weshalb die Sorgfalt, das Ganze zu erhalten, durch die Sorge, ſich den Beſitz zu erhalten,

*) In der engliſchen Verfaſſung iſt dies ſo durchaus Grundſatz, daß die Biſchöfe, als geiſtliche Lords, nur vermöge der ihren Bisthümern anhängenden Baronieen Sitz im Oberhauſe haben, weshalb der Biſchof von Man nicht im Oberhauſe ſitzt.

genährt wird. Ein amtlicher Adel oder eine im Volke ausgezeichnete Klaſſe von Bürgern bedarf eines ſicheren und reichlichen Auskommens, um ihre Würde zu behaupten; und jenes gewährt Landbeſitz am ſicherſten. Ein Adel ohne Landeigenthum, ohne Majorate, iſt, genau genommen, ein Widerſpruch in ſich. In dem von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgeerbten Grundbeſitze zieht ſich eine Liebe zum Eigenthum, eine treue Pflege, eine umſichtige Sorgfalt, eine ehrwürdige Rechtlichkeit und ein mildthätiges Mittheilen heran, welches ſich in ſorgſame Liebe für Erhaltung und Vermehrung des Wohls eines Gemeinweſens verwandelt. Ich darf Jeden, der die Grundbeſitzer in Schottlands Hochlanden und diejenigen kennt, welche in England auf ihren Gütern wohnen, dreiſt fragen, ob er ſie in dieſen Zügen nicht wieder gefunden. Dieſe auf Erfahrung aller Länder und Zeiten beruhende Thatſache mag auch dazu dienen, beiläufig zu zeigen, wie nachtheilig ein allgemeiner Wechſel des Grundeigenthums für die Staaten iſt, und wie allgemeine Verſchuldung großer Grundbeſitzer faſt noch nachtheiliger, als bloßer Wechſel des Eigenthums, auf die Geſellſchaft wirkt. Dieſe giebt denjenigen, auf denen ſie laſtet, ein ſtetes Gefühl der Unſicherheit ihrer bürgerlichen Exiſtenz, und macht ſie nicht blos gleichgültig gegen die Uebel, welche der Geſellſchaft drohen, ſondern wohl gar geneigt, ſie zu fördern, in der Hoffnung, dadurch Zuſtände herbeizuführen, die Gewinn geben. Es iſt hier nicht der Ort, die Mißgriffe zu rügen, welche die Geſellſchaften durch die Einführung der Hypothekenbücher und durch Inſtitute, welche den Ankauf des Grundbeſitzes erleichterten, oder ihn gar zum Gegenſtand der Cirkulation machten, begangen haben. Die-

ſer Gegenſtand bedarf einer ausführlichen Behandlung; denn eine kurze würde die Wahrheit exponiren. Die bindendſte Art, einen Adel für die Erhaltung des Ganzen zu gewinnen, iſt, ſeine Exiſtenz von Majoraten abhängig zu machen. Wenn man in Frankreich dieſe Majorate auf ein Geldeinkommen gründete, ſo that man ſehr unrecht. Theils beförderte man dadurch die Geldariſtokratie, was beſonders übel in einem Volke gethan iſt, wo der Vater lieber den einzigen Sohn, als ſeinen Pflugochſen opfert; und theils machte man es möglich, daß dereinſt die Pairie ohne Landbeſitz iſt.

„Die Pairie", ſagt das engliſche Geſetz, „ſoll verhüten die Uebermacht der Krone, ſie ſoll verhüten die Uebermacht des Volks oder des demokratiſchen Theils der Verfaſſung." Fiele die Krone, ſo müßte ſie mitfallen; ginge das Recht des Volkes zu Grunde, ſo könnte ſie das ihrige nicht mehr für geſichert halten. Auf eine ſolche Weiſe zwiſchen Krone und Volk ſtehend, iſt ſie das geborne Konſeil der erſten, und durch Intereſſe und Eid an die Verfaſſung gebunden, zu ihrer treuen Erhaltung eben ſo von ſelbſt bewogen, als durch ihr Gewiſſen verpflichtet. Selbſtſtändig durch Geburt, Erbrecht und ein Einkommen von einem eigenthümlichen unveräußerlichen Beſitze würde eine Beſoldung ihre Unabhängigkeit in Gefahr ſetzen, und ihren Einfluß auf das Volk vermindern, indem ſie ihre Würde verkleinerte. Sie könnte dem Volke nicht mehr ſagen „ich handle aus Beweggründen der Pflicht, der Ehre und ohne Lohn für meine Mühe"; ſie würde als eine beſoldete Staatsdienerſchaft angeſehen werden, deren Anſehen nie dem eines in der Verfaſſung gegründeten Korps gleichkommen kann.

In Jener wird die Macht gefürchtet, die Rechtlichkeit und das Verdienſt des Einzelnen dann und wann geehrt: aber in der Idee derſelben liegt dem Volk nichts Ehrwürdiges; weil es weiß, daß um Lohn gedient wird.

Ein bevorzugtes Korps iſt immer ein Gegenſtand des Neides bei Einigen. Es bedarf zu ſeiner Exiſtenz gewiſſer Sicherheitsmaßregeln, hauptſächlich, daß jeder Einzelne, der zum Korps gehöret, von dieſem oder von ſeines Gleichen gerichtet werde. Indem ein Volk einem Theile der Bürger ſeines eigenen Vortheils halber einen Vorzug geſtattet, der dieſen Theil einer Gefahr ausſetzt, muß es billig Alles thun, was es kann, damit dieſe Gefahr nicht verderblich werde. Hätte eine zweite Kammer oder ein zweites Korps neben dem Rechte der Anklage eines Bevorzugten, auch die Berechtigung zu ſeiner Verurtheilung: ſo müßte er das Schwerdt beſtändig über ſeinem Haupte ſehen. Hätte der Pair keinen ausgenommenen oder befreiten Gerichtsſtand: ſo würde er nicht von ſeines Gleichen gerichtet, welches, wie ſich weiterhin ergeben wird, eine nothwendige Bedingung der perſönlichen Freiheit iſt. Allein wird bei einer ſolchen Exemtion nicht der Urtheilende den Angeklagten leichter losſprechen; und wird eine ſolche Einrichtung nicht die Neigung zu Vergehungen verſtärken? Der Richtende kann auch in den Fall der Anklage kommen; und wenn ein Grundſatz einmal aufgeſtellet, ein Präjudikat vorhanden iſt, darf auch er nicht verurtheilet werden: folglich handelt er klug, wenn er ſeine Sicherheit im Vorwege beachtet. *). Dieſe

*) Nur in Fällen von Hochverrath (high treason), von Felonie und Verheimlichung ſolcher Verbrechen wird der engliſche Pair vor ſeines Gleichen angeklagt; in allen Fäl-

Gründe, die ich in Schriften engliſcher Publiziſten weder angeführt noch widerlegt gefunden habe, ſind offenbar ſehr erheblich; und ich glaube, ein engliſcher Juriſt würde nur darauf antworten, daß ſie nicht ſtark genug wären, das in die ganze Verfaſſung verwebte Prinzip der Beurtheilung durch ſeines Gleichen umzuſtoßen, daß die Erfahrung die angeführte Beſorgniß nicht beſtätiget habe, daß die Form und die Oeffentlichkeit des engliſchen Prozeſſes ſie ſehr mindere, daß das Verhältniß der Pairie zum Ganzen einen Kaſtengeiſt nicht zulaſſe, daß Rückſicht auf Ehre und Pflicht partheiiſche Geſinnung nicht aufkommen laſſe, und daß es, wenn man unter Uebeln zu wählen habe, doch beſſer ſey, einen Schuldigen unbeſtraft zu wiſſen, als einen Schuldloſen zu beſtrafen. Es iſt nun noch nöthig, das Verhältniß der Pairie in ſeinem Detail anſchaulich zu machen, was am beſten geſchehen kann, wenn von den Operationen der Geſetzgebung gehandelt wird. Ich muß die Leſer hier ein für allemal bitten, es zu bemerken, daß bei Gegenſtänden von ſolcher Ausdehnung und Mannichfaltigkeit, wie die zur Frage ſtehenden, eine vollkommne Ordnung unmöglich iſt, wenn dieſelbe Sache nicht oft wiederholt werden ſoll, und daß ſie ſich als befriedigt anſehen müſſen, wenn die Sachen begründet, und die Gegenſtände in weſentlichen Zügen und hellen Umriſſen richtig gegeben ſind.

Die geſetzgebenden Korps können ſich nicht ſelber zuſammen berufen: weil die Glieder, aus welchen ſie beſtehen, ſich nicht über Zeit und Art der Zuſammenkunft

len, die zu den Misdemeanors gehören, als wenn von Pasquillen, Meineid u. ſ. w. die Rede iſt, hat der Pair ſeine Jury, wie jeder Gemeine.

vereinbaren würden. Ihre Berufung muß von einem einigen Willen abhangen. Einmal verſammelt haben ſie es, wie oben erwieſen, mit Beſtimmung Alles deſſen zu thun, was Regel in der Geſellſchaft ſeyn ſoll; mit der Einführung neuer, mit der Erklärung und Aufhebung beſtehender Regeln, und mit der Nachſicht oder der Kontrolle der vollziehenden Gewalt. Aus der früher angeführten Wirkung der Geſetze zeigt ſich die Wichtigkeit des Berufs eines Geſetzgebers. Er ſoll beſonnen und gerecht das Einzelne abwägen, und mit Feſtigkeit des Gemüths daraus ein heilſames Ganzes zuſammen ſetzen, unverführbar durch die Künſte ſophiſtiſcher Dialektik, und unverblendet von dem Glanze einer verführeriſchen Beredſamkeit. Solche Eigenſchaften laſſen ſich nur im reiferen Mannes-Alter erwarten; und der Staat ſichert ſich ihre Erhaltung durch abgeforderte Eide, und eine öffentliche Abſtimmung nach vorhergegangener Diskuſſion, die vor dem geheimen Stimmgeben, wenn dieſes auch manchmal die Intrigue verhütet, ſchon deshalb große Vorzüge hat, weil jeder Stimmende ſich öffentlich giebt, und ſich zu einem muthvollen Verhalten gewöhnet. Wenn ſich der Geiſt in einem Volke erſt feſtgeſetzt hat, daß beſtändig auf das vergangene Verfahren, auf Gewohnheit und Uſance als Regel für die Zukunft Rückſicht genommen wird: ſo ſteht eine Verfaſſung faſt unerſchütterlich; und ein ſolcher Geiſt verfährt eben ſo ſicher, regelmäßig und mit Beiſeitſetzung aller Willkühr, als der Beamte, der in jedem Falle ſeine Archive um Rath fragt.

Der Vorſchlag zu Geſetzen kann ohne Gefahr von der Krone ſowohl, als von einer der geſetzgebenden

Kammern geſchehen: denn ohne Zuſtimmung Aller drei Behörden kann kein Geſetz exiſtent werden. Aber was die Geldbewilligungen anlangt, ſo müſſen dieſe von dem Korps der Gemeinen ausgehen, und die Vorſchläge dazu in der Verſammlung deſſelben gemacht werden. Wer die Frage aufwerfen wollte, weshalb der Regierung, als einer finanzverwaltenden Behörde nicht das Recht zukommen ſollte, Auflagen zu beſtimmen, da dieſe zu den Finanzen gehören, vergäße, daß ein Volk zu Zahlungen und Abgaben an den Staat nur in Folge eines Geſetzes verbunden ſeyn kann, welches der Ausſpruch des allgemeinen Willens iſt. Würden ſie in Folge eines beſonderen Willens erhoben: ſo würden ſie es nach Willkühr, die wohl in despotiſcher, aber nicht in freier, vernunftgemäßer Verfaſſung, von der hier gehandelt wird, ſtatt haben kann. Wer Einzeln das Recht hat, ohne Beſchränkung Auflagen zu machen, iſt wirklich berechtiget, ſich als Eigenthümer des ganzen Nationalvermögens anzuſehen; und ein Volk iſt dann in einer unbeſchränkten Monarchie des Seinigen weniger ſicher, als in einer Despotie, wo ein geiſtliches Recht, wie in der Türkei der Alkoran, die Erhöhung der Abgaben nicht zuläßt. Es wird einmal genommen, es wird noch einmal genommen, anfangs, weil man glaubt, es ſey nothwendig zu nehmen, und es geſchehe wegen eines guten Zwecks. Daraus entſteht eine Gewohnheit, die hie und da ſo viel genommen hat, daß man nicht ſieht, woher noch Etwas für die Zukunft zu nehmen iſt. Es bringt der preußiſchen Adminiſtration große Ehre, daß ſie bei den unſäglichen Bedrängniſſen, denen der Staat ausgeſetzt war, das Eigenthum der Staatsbürger nicht durch übermäßige Anſtrengungen und ver-

kehrte Finanzmaßregeln verminderte, und daß ihre Staatspapiere einen Stand haben, wie die keiner andern Macht des feſten Landes. In der Geſchichte der Ausbildung des engliſchen Staatsgebäudes iſt jene Frage, ob die Geldbewilligungen allein vom Unterhauſe ausgehen ſollten, mit einem großen Aufwande von Verſtand und dialektiſcher Kunſt erörtert, und gänzlich für das Haus der Gemeinen entſchieden. Wenn, ſagten die Vertheidiger dieſes Syſtems, die Abgaben von der ganzen Nation erhoben werden: ſo iſt es billig, daß ihre Repräſentanten auch das Recht haben müſſen, ihr Taxen aufzuerlegen. Das Falſche dieſes Schluſſes fällt in die Augen, weil das Eigenthum der Glieder des Oberhauſes auch mit unter Abgaben gezogen wird, welches einen bedeutenden Theil des Ganzen ausmacht. Sonach belaſten die Volksrepräſentanten nicht blos ihre Kommittenten, ſondern auch die Mitglieder des Oberhauſes. Dieſer Fehlſchuß iſt eingeſehen, und man hat zu andern Gründen ſeine Zuflucht genommen. Das Oberhaus iſt als permanenter, erblicher Körper, der durch Ernennung der Krone erhalten wird, dieſer mehr verbunden, behauptet man, als ein Korps vom Volke erwählter Repräſentanten, die ſich ganz für das Beſte des Volks hergeben. Wollte man jenem Korps die Mitinitiative der Abgabengeſetze zugeſtehen: ſo würde die Krone es für jeden Preis zu gewinnen ſuchen, und dieſes Korps, welches als Pairie immerfort beſteht, einmal allein zuſammen berufen, um von ihm die Bewilligungen zu erhalten, welche die Repräſentanten des Volks ihr verſagen könnten. Auf dieſe Weiſe, ſagte Sir Meneage Tinch in den Konferenzen vom Jahr 1671, die über dieſen Gegenſtand zwiſchen beiden Häuſern

gehalten worden, könnte das Oberhaus ſeine Rechte auf Koſten der Nation erweitern *). Man muß dieſe Vorſicht loben, und die ganze Verhandlung zeigt, von welcher Wichtigkeit oft auch die unſcheinbarſte Form iſt. Bei der Bewilligung der Taxen iſt noch ein Zweifel zu beſeitigen, den man hie und da — hoffentlich in löblicher Abſicht — erheben höret, der nehmlich, daß wenn das Volk ſich durch ſeine Stellvertreter belaſten ſolle, es nicht leicht zu viel, häufig nicht genug thun, und ſich ſchonen werde. Man ſetzt hinzu, daß dies doppelt zu fürchten ſtehe, wenn die Bewilligungen von zwei Kammern abhängig ſeyn ſollten. Es iſt bemerkenswerth, daß man in der Geſchichte über jenen Mangel an Bereitwilligkeit nie klagen hört, und daß in freien Verfaſſungen überall an den Staat auf dem Wege der Bewilligung mehr bezahlt wird, als in unfreien auf dem Wege des Zwangs und der Willkühr. Ich berufe mich auf England, auf den ehemaligen Staat der vereinigten Niederlande, und auf das, was Hamburgs muſterhafte Verfaſſung erwieſen hat. Es ſcheint faſt, als ſey ein unbeachteter Zug von Großmuth in der Natur des Menſchen, der ſich erſt dann zu Tage legt, wenn ein Wettſtreit über Aeußerungen der Großmuth unter Vielen entſteht. Auch iſt es gewiß, daß der Menſch tauſendmal lieber giebt, wenn er ſich ſelber zum Geben

*) Durch eine ſehr lange Praxis, die Blackſtone und Delome bezeugen, iſt es in England völlig entſchieden, und in contradictorio ausgemacht, daß Geldbewilligungen aller Art, ſelbſt die zu Kanälen, Straßen, Häfen u. ſ. w. im Unterhauſe entſtehen müſſen, welches ſo eiferſüchtig auf dieſes Recht hält, daß es jedes Amendement, welches das Oberhaus zu einer Geldbill machen würde, verwerfen, und nie einem Vorſchlage des Oberhauſes in Auflageſachen Gehör geben wird.

beſtimmt hat, als wenn es ihm aufgedrungen iſt. In freien Verfaſſungen iſt jede Abgabe an den Staat auf einen Beſchluß der Geſellſchaft begründet, der erſt nach reiflicher Unterſuchung und Ueberlegung entſtand. Man weiß deshalb, daß ſie nothwendig und nicht überflüſſig geweſen; man fühlt ſie in der Regel weniger, weil die allgemeine Einſicht die beſte Art der Abgaben wählt; und man überzeugt ſich, daß ſie zum allgemeinen Wohl verwandt wird. Aber außer dieſen Gründen höherer und edlerer Art, die für den von keinem Gewichte ſind, der an das Edle nicht glaubt, ſetze ich einen in der Selbſtliebe der Bürger. Der Staat, indem er Abgaben erhebt, verbraucht ſie wieder, um eine Menge von Verpflichtungen, die er einging, zu tilgen, oder um neue zu kontrahiren. Der bei weitem größere Theil ſeiner Einnahmen kommt den Staatsbürgern als Zins, Kapitalabtrag, Zahlung für Lieferung, Aufwand für nützliche Inſtitute und als Beſoldung wieder zu Gute. Jeder ſieht der Zeit dieſer Zahlung begierig entgegen, und ſein Intereſſe bewegt ihn, darauf zu halten, daß der Staat ſeinen Verpflichtungen nachkomme. Ein Volksrepräſentant, der durch vorgelegte Etats und Berechnungen in den Stand geſetzt iſt, die Ramifikationen der Verwaltung und ihr Bedürfniß zu überſehen, muß bei der Verantwortlichkeit ſchaudern, die er übernimmt, wenn er aus Geiz, Eigenſinn oder Widerwillen ſeine verneinende Stimme giebt, und zu der Höhe, nichts zu ſcheuen, haben es immer nur Wenige gebracht. Die doppelte Gefahr, welche Einige erblicken, wenn die Bewilligungen von zwei Kammern abhangen ſollen, fällt weg: wenn man der Pairie keine Befreiung von Abgaben verſtattet, und in Hinſicht auf ſie keine Exemtionen

zuläßt. In einem ſolchen Falle iſt kein getrenntes Intereſſe vorhanden. Iſt die Verfaſſung durchdacht organiſirt: ſo wird wenigſtens ein Mitglied der vollziehenden Gewalt in der Kammer der Gemeinen Sitz und Stimme haben; damit es mit den Erfahrungen, die der Kammer etwa abgehen, nutzen und die Nothwendigkeit oder Verwerflichkeit einer Maßregel darthun könne.

Außer den Geldbewilligungen kann die Kammer der Pairs eben ſo gut, als die Kammer der Gemeinen die Initiative der Geſetze haben. In ihrer Eigenſchaft eines gebornen Konſeils der Krone liegt ihr Recht zu Vorſtellungen, wenn ſie einer Verirrung oder eine Hartnäckigkeit der vollziehenden Gewalt wahrnimmt. Ein Recht, was in England jeder Pair hat, welches er in einer Audienz beſcheiden geltend machen kann. Wer ihm dieſe verhindern wollte, würde das Schickſal der Spencers unter Eduard II haben, welche den Pairs den Zutritt zum Könige erſchwerten, und deswegen des Landes verwieſen wurden.

Die Berathſchlagungen eines geſetzgebenden Korps müſſen völlig frei und unabhängig ſeyn, und jedes Mitglied muß äußern können, was es für gut hält. Es kann deshalb keiner Unterſuchung oder Beſtrafung außer dem Hauſe unterzogen werden: aber es muß der Disciplin des Korps, zu dem es gehört, unterworfen ſeyn. Die Disciplin und Beurtheilung muß indeß nur auf Tadel, und bei wiederholten Unordnungen auf Ausſchließung gehen. Ohne dieſe Sicherung würde die Freiheit der Diskuſſionen bald verloren ſeyn. Das Stimmgeben durch Vollmachten iſt widernatürlich, weil

es

es eine Ueberzeugung vorausnimmt, die doch erſt durch die Diskuſſion begründet werden ſoll. Die Wahl eines vorſitzenden Mitgliedes, das die Anträge in beſtimmte Fragen zu faſſen, und den innern ſowohl, als den äußeren Geſchäftsgang des Hauſes zu leiten hat, iſt eben ſo nothwendig, als die Einführung von Protokollen, welche die Vorgänge enthalten, denn dieſe ſind eine Art Orakel, zu denen die Zukunft ihre Zuflucht nimmt, um Rath und Auskunft zu erhalten. Die Zulaſſung von Zuhörern iſt eine beſtrittene Sache. Indeß bin ich von den überwiegenden Vortheilen der öffentlichen Verhandlung — als Regel — überzeugt; ſobald nur jeder, auch der kleinſte bemerkbare Einfluß der Zuhörer auf die Verſammlung ausgeſchloſſen iſt, weil die Geheimhaltung, der Hauptgrund des Ausſchließens der Zuhörer, nicht bewahrt werden kann. Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß ein geſetzgebendes Korps die Fälle, in welchen es Zuhörer ausſchließen will, ſelber zu beurtheilen hat. In England geſchieht es jedesmal, wenn das Haus ſich in eine Kommitté verwandelt. Ein geſetzgebendes Korps von bedeutender Anzahl hat nichts mehr zu fürchten, als Enthuſiasmus und Uebereilung. In dem Entwurfe zu einer Verfaſſung iſt deshalb jede Form, die Beides auszuſchließen und Beſonnenheit an ihre Stelle zu ſetzen vermag, ein ſehr zu berückſichtigender Gegenſtand *). Der Umfang

*) Man hat während der Revolution in Frankreich die großen Nachtheile bemerkt, welche das Anfertigen und Ableſen prämeditirter Reden gehabt hat, die Weitläuftigkeit, welche dadurch für die Verhandlung entſtand, die vorgefaßte Meinung, welche ſich unerſchütterlich feſtſetzte, weil nicht auf den vorhergehenden Redner gehört, ſondern an das eigene Produkt gedacht ward, und eine Sucht zu glänzen, die ſich auch im Ableſen fremder

und die Wirkung der Geſetze erfordern eine wiederholte Prüfung der Entwürfe und Vorſchläge. Ich zweifle, ob man eine beſſere Form, eine reiflichere Prüfung, als die, an welche die Geſetzgeber Englands gebunden ſind, wird erfinden können; und deshalb will ich ſie kurz und in Hauptumriſſen angeben.

Wenn von irgend Jemand ein Geſetz vorgeſchlagen wird: ſo muß der Vorſchlagende zuvörderſt eine Erlaubniß bewirken, den Entwurf geſchrieben einreichen zu dürfen *), der einer Kommitté zur generellen Berichtserſtattung mitgetheilt wird, die dann den Entwurf zweien Rechtsgelehrten, um den Zuſammenhang zu prüfen, und das Techniſche hinzu zu fügen, übergiebt. Hierauf beginnt eine dreimalige, zu verſchiedenen Zeiten vorgenommene Vorleſung des Entwurfs mit Diskuſſionen. Wird die erſte, zweite oder dritte Vorleſung des Entwurfs verworfen: ſo iſt der Vorſchlag ipso facto verworfen, und er kann in derſelben Seſſion nicht erneuert werden. Wird die zweite Vorleſung geſtattet:

Arbeiten gefiel. Dieſe Beſorgniſſe ſind bei kalten beſonnenen Völkern weniger, als bei einem eitlen, ruhmſüchtigen zu fürchten. Das Reden auf der Stelle erfordert allerdings größeres Talent, und würde, wenn es nothwendig wäre, und darauf gehalten werden könnte, nur gewandte Köpfe in die Verſammlung bringen. Man könnte aber wohl zweifeln, ob das wünſchenswerth wäre, und ob eine Verſammlung, die nur aus Genies beſtünde, ſich wirklich praktiſch nutzbar beweiſen würde.

*) In ſtaatsrechtlichen und allgemeinen Angelegenheiten können Bills ohne vorher ertheilte Erlaubniß eingebracht werden. Vor reichlich zweihundert Jahren mußte das Unterhaus noch um dieſe Erlaubniß mit den Worten bitten „Vos poveres communes prient et supplient, par Dieu et én oevre de charité." Das hat ſich geändert.

ſo geht der Entwurf noch einmal an eine Kommitté, und das ganze Haus kann ſich in eine ſolche verwandeln. Dieſe ſchlägt dann die nöthig befundenen Verbeſſerungen vor, über die häufig Zeugen aus allen Theilen des Landes vernommen werden. Dann wird zum drittenmale über den Entwurf abgeſtimmt, im Fall der Annahme der Entwurf an die andere Kammer geſandt, und hier daſſelbe Verfahren wiederholt.

Das Recht der Kontrolle, welches der geſetzgebenden Behörde hinſichtlich auf die Verwaltung zuſteht, begreift die Unterſuchung; ob die öffentliche Einnahme zu dem Zweck, wozu ſie dekretirt worden, wirklich verwandt iſt; ob die vollziehende Gewalt die Geſetze gehörig vollzogen; ob ſie ſich ihnen gemäß in Rückſicht auf Verfaſſung und Rechte der Staatsbürger betragen; ob ſie das Intereſſe der Nation in auswärtigen Verhältniſſen und Beziehungen pflichtmäßig wahrgenommen hat, weshalb ihr alle Dokumente, die auf Verwaltung und Unterhandlung Bezug haben, vorgelegt werden müſſen, und endlich auch das Recht der Anklage ſolcher Vergehungen, deren ſich die Magiſtratur ſchuldig gemacht hat. Wo eine ähnliche, wie die hier angedeutete, Verfaſſung einzuführen iſt, werden dieſe Punkte die lebhafteſten Diskuſſionen zwiſchen der geſetzgebenden und der vollziehenden Gewalt veranlaſſen. Ehe Gewohnheit und Gebrauch ein Recht über dieſe Punkte beſtimmt hat: wird der größere Aufwand von Scharfſinn und Verſtand auf der einen oder der andern Seite die öffentliche Meinung gewinnen, und dadurch die Entſcheidung zu ſeinen Gunſten herbeizuführen ſuchen müſſen. Die engliſchen Publiciſten geben dem Parlament auch das Recht, die Thron-

folge zu beſtimmen, wenn die regierende Linie erloſchen und der Thron vakant iſt. Es folgt dies Recht aus dem Begriffe der Geſetzgebung. Ich muß hiebei einen ſehr wichtigen Umſtand bemerklich machen, der faſt allgemein überſehen wird. Wo man, wie faſt überall in ganz Europa, die Geſetze nicht nach ihrem Wortverſtande nimmt, ſondern eine Auslegung derſelben zuläßt, wird man mit ihr etwas Zweideutiges und Willkührliches verſtatten, was der Freiheit immer gefährlich iſt, indem es dem Verſtande verſtattet, ſich der Verantwortlichkeit zu entziehen. Ich werde weiterhin zeigen, wie die Zulaſſung ausdehnender oder beſchränkender Interpretationen der Geſetze die Rechtsverwaltung unſicher, und es möglich machen, daß Geſchworengerichte als eine unbehülfliche Maſchinerie dargeſtellet werden können. Ein Jahrhundert weiter: und die Freiheit wird ein Formularweſen, dem ähnlich, was der Römer hatte, und der Engländer noch hat, zurückgefordert haben; denn ſie kann ohnehin in ihrer Reinheit und Vollkommenheit nicht beſtehen.

Damit das geſetzgebende Korps ſeine Funktionen ausüben könne: müſſen ſeine Mitglieder während der Sitzung von Arreſt befreiet ſeyn; wenn nicht von Verbrechen die Rede iſt, die ſie begangen haben können. Und dann ſcheint doch auch die Erlaubniß der Kammer, zu der ſie gehören, nöthig zu ſeyn, um einen Arreſt zu juſtificiren.

Wenn die Operationen der geſetzgebenden Korps beendiget ſind, ſo müſſen dieſe diſſolvirt werden. Säßen die Kammern immer: ſo würden ſie nicht nur eine der vollziehenden Gewalt zu gefährliche Oppoſition werden, und ihre Aufmerkſamkeit zu ſehr von den Gegen-

ſtänden der Verwaltung abziehen; ſondern auch die Vakanzen in ſich durch ſich zu erſetzen verſucht werden, wodurch ſich ihre Natur ändern würde. Endlich wird ein geſetzgebender Körper, der ſeine Auflöſung vorher weiß, und deſſen Glieder als bloße den gegebenen Geſetzen unterworfene Bürger in die Geſellſchaft zurücktreten, ſich beſtreben, die Geſetze gut zu machen: weil ſie für diejenigen, welche Antheil daran nehmen, verbindend ſeyn ſollen. Iſt die Geſetzgebung in mehr als eine Kammer abgetheilt: ſo müſſen die verſchiedenen Kammern zu gleicher Zeit diſſolvirt werden; denn ſie ſind als geſetzgebendes Korps ein unzertrennliches Ganzes, und es wäre gefährlich, die eine länger, als die andere beſtehen zu laſſen.

Neben der geſetzgebenden beſteht die vollziehende Gewalt, welche nun ein Gegenſtand kurzer Betrachtung ſeyn ſoll. Ein Werk, welches von der Verfaſſung des Staats handelt, iſt keins über Verwaltung; und kann die Grundſätze und Maximen, nach welchen Miniſter 'und die ihnen untergeordneten Perſonen der Magiſtratur verwalten ſollen, nur inſoweit berühren, als ſie aus der Natur der Adminiſtration und ihren Verhältniſſen zu den anderen Gewaltzweigen hervorgeben. Es iſt ſchon oben geſagt, und es kann nicht zu oft wiederholt werden, weil es von großer Wichtigkeit iſt, die Krone iſt nicht die geſetzvollziehende Gewalt, obgleich ſie dieſe ernennet und beruft. Die Krone iſt das erbliche Ephorat in der beſchränkten Monarchie, ihre Würde ein Eigenthum einer Familie, die ſo wenig, als irgend ein anderes Eigenthum in einer auf Gerechtigkeit und Freiheit gegründeten Verfaſſung genommen werden

kann. Wenn der Gedanke eines Rechts, vermöge deſſen einer Perſon und ihren Nachkommen die Alleinherrſchaft über ein ganzes Volk zuſtehen ſoll, etwas Abſtoßendes und Erſchreckendes für Viele hat: ſo kann dies Schreckliche vernünftigerweiſe doch nur von der unbeſchränkten Monarchie gelten; nicht ſo von der beſchränkten, in welcher die erbliche Würde des Regenten ſo beſtimmt iſt, daß ſie kein Unrecht thun kann, und ſich immer wohlthätig und nützlich zeigt, wie auch die Perſönlichkeit deſſen, der ſie bekleidet, beſchaffen ſeyn mag. Wenn in der Republik die Staatsverwalter verantwortlich ſind: ſo entſteht es aus zwei Gründen, einmal, weil ſie nichts als Verwalter ſind, und zweitens weil ſie nach ihren Stellen ſtreben. In der beſchränkten Monarchie vererbt ſich das Recht der Krone. Es wird nicht erworben, nicht erſtrebt; ſondern es iſt durch die Verfaſſung und mit der allgemeinſten Einwilligung gegeben. Dieſe Würde iſt zwar ein Vortheil von ſo großem Werthe für ihren Beſitzer, als ihn keine andere giebt: aber ſie iſt zugleich die nutzbarſte für das allgemeine Wohl; weil ſie die Waage hält, die das Gleichgewicht der Gewalten angiebt. Sie iſt der Oberrichter im Streite der Gewaltzweige, die ſich ſonſt einander bekämpfen, und die Geſellſchaft zu Grunde richten würden; deshalb iſt ſie von unberechbarem Nutzen. Wäre dieſe Würde nicht erblich: ſo würden Viele darnach ſtreben, welches in der Geſellſchaft einen unerträglich konvulſiviſchen Zuſtand herbei führen müßte. Sie iſt mehr, als die vollziehende Gewalt: aber ſie iſt nicht dieſe; denn das Perſonal der vollziehenden Gewalt iſt ihre Dienerſchaft, und ihr zu Gehorſam verpflichtet. Aber, wird man ſagen, iſt hierin nicht ein Widerſpruch, und

hängt nicht die Verwaltung von der Krone ab: wenn ſie die Verwalter ernennt, und dieſe das Geſchäft nach ihrem Willen führen müſſen, da ſie ihr, dem Behaupteten zufolge, zum Gehorſam verpflichtet ſind? Ich antworte: der vorausgeſetzte Gehorſam beſteht darin, daß die Verwaltung der Krone nichts verhehle, ihr Vorſchläge mache, und ihre Genehmigung ſuche. Aber Gehorſam iſt nicht abſolute Unterwürfigkeit, keine Entäußerung der Selbſtbeſtimmung. Soll die Krone das Recht der Entſcheidung über den Konflikt der Staatsgewalten, die Aufſicht über ihre Verhältniſſe zur Geſellſchaft führen: ſo muß ſie der Verwaltung frei äußern können, was ſie nicht will, aber zwingen, daß geſchehe, was ſie will, muß ſie nicht können. Hier iſt der Verwalter Richter über die Grenzen ſeines Gehorſams; und er weicht der Widerſetzlichkeit dadurch aus, daß er ſeine Entlaſſung giebt, wovon weiterhin noch einmal die Rede ſeyn wird.

In ſo ferne die Regierung oder Verwaltung, dem früher Erwieſenen zufolge, ein Mittel für den Zweck des Staats, und dazu vorhanden iſt, damit auf die Regeln, welche die Geſellſchaft ſich gegeben, gehalten werde: iſt ſie dieſer gleichfalls verpflichtet, und zum Gehorſam in ſoweit verbunden, daß ſie einmal ſelber ſich jenen Regeln füge, und dann darauf halte, daß Alle Andere ſich ihr auch fügen. Ein Gedränge kann nur in dem einzigen Falle für ſie entſtehen: wenn irgend ein Geſetz einmal erlaſſen wäre, deſſen Vollziehung entweder unmöglich, oder durch eingetretene Umſtände ſehr nachtheilig ſeyn würde; in welchem Falle ihr nichts übrig bliebe, als die Gefahr auf ſich zu nehmen, das geſetzgebende Korps zu berufen, und ſich eine Losſprechungs-

akte zu verſchaffen. Eine Verwaltung wird es ſelten wagen, dieſen Weg zu betreten. Denn käme ſie oft um Ueberhebung von der Verantwortlichkeit ein: ſo würde ſie zu befürchten haben, daß man ſie ihr abſchlüge; und dann hätte Anklage, und möglicherweiſe Verurtheilung Statt. Das Eigenthümliche einer ſolchen Anklage, die Beſtimmung der Fälle, in welchen ſie Statt haben kann, und die Art, wie ſie geſchehen, und das Urtheil bewirkt werden muß, kann ſich erſt deutlich ergeben: nachdem von den Operationen der exekutiven Gewalt geredet worden.

Die vollziehende Gewalt hat zwei Abtheilungen; die eine, welche das Völkerrecht oder die auswärtigen Verhältniſſe; die andere, welche das bürgerliche Recht des Staats oder die innern Verhältniſſe betrifft. Die erſte kann nicht überall an vorher beſtimmte Regeln gebunden ſeyn: weil ſie ein Handeln nach Umſtänden und nach Verhältniſſen erfordert, über die der Handelnde nicht Herr iſt. Es ſind Sachen des Augenblicks, die ſchnellen Entſchluß fordern, und aus dem Grunde darf es in der Verfaſſung keine Berechtigung der geſetzgebenden Gewalt geben, die vollziehende in ihrem Handeln aufzuhalten. Ein großer Fehler der römiſchen Verfaſſung, wie Monteſquieu richtig bemerkt.

Das Unſichere jeder politiſchen Berechnung wird dem Perſonal der exekutiven Gewalt faſt immer eine milde Beurtheilung verſchaffen: ſobald es nicht eine ganz offenbare Untauglichkeit oder ſehr grobe Fehler zu Tage legt, und ſobald es ſeine Verfahrungsart auf Grundſätze des Völkerrechts hinzuſetzen vermag.

In der Politik iſt ein ungeheures Mannichfaltiges zu überſehen, und aus dem Gegebenen meiſtens nur halb-

wege mit Sicherheit zu ſchließen. Die Grundkraft der gegenüberſtehenden Staaten, die Lage und Beſchaffenheit ihrer Finanzen; die Stärke und Einrichtung ihrer Heere, der Charakter oder die augenblickliche Stimmung des Volks in ihnen, ſind einestheils, wie die Grundmaximen der Kabinette, die perſönlichen Talente und Neigungen der Machthaber anderntheils, die Größen, auf welchen der Kalkul beruhet. Wenn nun gleich hierin viel Unſicheres liegt: ſo kann man doch nicht läugnen, daß fortgeſetzte Betrachtung und Beobachtung, wenn Verſtand und Wiſſen ſie leiten, zu einem Takte führt, der einem vorherſagenden Geiſte gleich iſt, und dem, der ihn beſitzt, ſeine Ueberzeugung zu einer unerſchütterlichen macht; vorausgeſetzt, daß er Charakterſtärke genug hat, ſeine Erkenntniß nicht durch ſeine Leidenſchaft verdunkeln zu laſſen, welches Leuten von großer Lebendigkeit des Verſtandes leicht begegnet, die deßhalb beſſere Rathgeber als Ausführer ſind. Wo aber Furcht die Beweglichkeit feſſelt, wo der Gedanke künftiger Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt in jeder politiſchen Unternehmung vorſchwebt: wird ſie alles aufbieten, ſie glücklich durch zu führen; weil ſie fürchten muß, durch Unglück um ihren Kredit zu kommen, oder daß es ihr angerechnet werden könne. Nun iſt es aber gewiß, daß wenn der Verſtand der Menſchen ſeine Schuldigkeit thut, die meiſten Sachen glücklich gehen. Und wenn auch dieſe und jene Unternehmung fehl ſchlüge: ſo würde es überſehen werden, wenn die Adminiſtration im Ganzen nur eine glückliche war. Hierin liegt der Grund, daß freie Verfaſſungen, welche die Verantwortlichkeit der Miniſter in ſich aufgenommen, in Kriegen ſo Vieles vor andern vorausbaben, was dieſe durch

Künſteleien, Wendungen, Zweideutigkeiten und das, was man diplomatiſches Verdienſt nennt, zu erſetzen und einzuholen ſuchen. Der auf das Beſte angelegte Plan kann aber ſcheitern: weil derjenige, der ihn entwarf, viel Zufälliges nicht vorausſehen, und ihn nicht ſelber ausführen kann; ſondern die Ausführung Andern überlaſſen muß, deren Treue und Geſchicklichkeit oft über den Ausfall entſcheidet. Ein Miniſter iſt hier manchmal in einer üblen Lage: denn die Ausführung Anderer kann ihm leicht zugerechnet werden, weil er ſie berief, oder ihre Berufung nicht hinderte. Eine freiere Verfaſſung ſichert indeß auch hier mehr, als jede Andere. Denn wenn der unterſuchenden Behörde es erwieſen iſt, daß in der Vorbereitung zu einer Unternehmung es an nichts gefehlet hat; und wenn die Gründe der Wahl des Ausführers gerechtfertiget ſind, was ſelten ſchwer ſeyn wird: ſo iſt die öffentliche Meinung befriediget, und ſie hält ſich an den, der ausführte. Dieſer weiß aber dies Alles auch vorher, und deshalb wird er ſeiner Seits alles Mögliche thun, damit er ſich Erfolg ſchafft. In Staaten, wo die Verhandlungen und Unterſuchungen über unglückliche Unternehmungen nicht öffentlich geſchehen, kann im Dunkel der Intrigue und durch Begünſtigung und Familienverbindung der Schuldige durchſchlüpfen. In freien Verfaſſungen darf dem Auge des Volks nichts verborgen werden; und deshalb iſt Durchſchlüpfen hier ſelten, wo nicht unmöglich. Jene Staaten befinden ſich alſo im Nachtheile gegen die freieren. In dieſen wird jeder Traktat mit einer andern Macht öffentlich geprüft: nicht damit die geſetzgebende Behörde ihn nicht ratificire, wie es in dem nordamerikaniſchen Kongreſſe geſchieht, was aber nicht einmal

nothwendig, vielleicht nicht einmal gut iſt, weil die Verwaltung darin ein Mittel hat, die prüfende Behörde gehäſſig zu machen; ſondern damit die Treue und Geſchicklichkeit der vom Volke beſoldeten Unterhändler geprüfet, und ihre Untreue, Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit beſtraft werde.

Was die innern Verhältniſſe anlanget: ſo iſt es nothwendig, daß keine Entfremdung zwiſchen der geſetzgebenden und der vollziehenden Macht eintrete; denn beide ſind nothwendig, damit das allgemeine Beſte gefördert werde. Dieſe Entfremdung wird am ſicherſten verhütet: wenn die Diener der vollziehenden Gewalt zum Theil in den geſetzgebenden Kammern Sitz und Stimme haben, und gleich andern Repräſentanten zu Vorſchlägen berechtiget ſind. Ein Diener der geſetzvollziehenden Gewalt ſpricht aus Erfahrung; für ein geſetzgebendes Korps giebt es keine Unmöglichkeiten *), für das vollziehende deren ſehr viele. In der Verſammlung der Geſetzgeber erhält ein Miniſter eine Maſſe von Thatſachen, die ſeine Vorſtellung von nothwendigen Verordnungen berichtigen. Er unterrichtet, und wird unterrichtet, und wie der Deputirte eines einzelnen Diſtrikts mit allen Anderen um einen einzelnen Punkt, unterhandelt er zwiſchen geſetzgebender und exekutiver Gewalt um eine Maßregel. Auch das iſt ein Nutzen der Gegenwart oder der Anweſenheit eines Miniſters, daß er der Oppoſition, welche etwa auf die Anklage eines Staatsdieners Anträge macht, manchmal Aufſchlüſſe zu geben im Stande iſt, die veranlaſſen, daß jenes Aufſehen,

*) Das Parlament iſt allmächtig, nur kann es keinen Mann zu einer Frau machen, ſagt das engliſche Staatsrecht.

was eine Volksklage giebt, vermieden, und der Vorſatz dazu aufgegeben wird.

Das Perſonal der vollziehenden Gewalt iſt für die Vollziehung der Geſetze, jeder Einzelne in dem Umfange ſeines Amtes, verantwortlich, und deswegen zur Unterzeichnung ſeiner Beſchlüſſe, als Beweis ſeines Willens, verbunden. Die Berufung auf einen Befehl der Krone muß nicht ſchützen können: denn die Krone iſt dem oben Angeführten zufolge nicht die vollziehende Gewalt, und der Gehorſam, den ſie fordern kann, von Unterwürfigkeit verſchieden. Was unterzeichnet iſt, muß derjenige verantworten, der unterſchrieb. Wollte er das nicht: ſo mußte er vorher abgehen. Die engliſche Verfaſſung iſt auch hier ein Muſter. Sie verordnet die Unterzeichnung und das Beidrucken des Staatsſiegels, welches in den Händen der Miniſter iſt. Nur die Miniſter können es beiſetzen; ſie geben es zurück, wo ſie Bedenklichkeiten finden, und damit nicht nur ihre Entlaſſung, ſondern auch die Unmöglichkeit der Vollziehung für den Augenblick und ſo lange, bis ihre Nachfolger ſich anders beſtimmen. Würden dieſe auch Unterſchrift und Beſiegelung für bedenklich halten: ſo müßte die Krone ſich entweder noch einmal nach anderen Miniſtern umſehen, oder ihren Vorſatz aufgeben. Verſtieße der Vorſatz gegen die öffentliche Meinung, und es fände ſich ein zugleich gefälliger und kühner Miniſter: ſo würde er keine Unterſtützung in der Kammer haben, und dadurch gezwungen werden, ſeinen Poſten aufzugeben. Die Meinung, welche die abgehenden Miniſter in jenem Falle für ſich mitnehmen, daß ſie ihr Anſehen und ihren Vortheil ihrem Gewiſſen und ihrer

Pflicht zum Opfer gebracht haben, iſt der Krone ziemlich unſchädlich: denn ſie iſt zu erhaben, als daß ſie mit ihren Räthen und Dienern verglichen werden kann. Der Grundſatz der Verantwortlichkeit ſcheint auf den Urheber einer Handlung beſchränkt werden zu müſſen, wie es das engliſche Recht in precedents beſtimmt, und das ganze Verwaltungsperſonal nicht für die Handlung eines einzelnen Mitgliedes aufkommen zu dürfen. Nur dann iſt es als ſolidariſch verhaftet angeſehen: wenn Alle, die dazu gehören, zu einer Maßregel ihre Zuſtimmung gegeben haben. Dieſe Grundſätze ſetzen eine richtige Vertheilung der Geſchäfte unter gewiſſe Chefs voraus.

Jene Verantwortlichkeit der Staatsdiener muß ſich auf alle Handlungen derſelben, als ſolcher, erſtrecken, nicht blos auf einzelne Vergehungen oder einzelne Klaſſen derſelben, wie dies zuletzt in Frankreich gelehrt worden; und für jede nicht durch Geſetze gut geheißene Maßregel, wie z. B. die einer erlaſſenen Proklamation, müſſen ſie eine Losſprechung der geſetzgebenden Behörde bewirken, wenn ſie ſich nicht einer Anklage ausſetzen wollen, weil ein ſolcher Fall zur Folge gezogen, und dadurch der Verfaſſung Gefahr gebracht werden könnte.

Die Anklage hoher Staatsbeamten geſchieht von den Stellvertretern des Volks, welche das Recht der Nachſicht haben, ob die Verwaltung gehörig geführt worden. Als Ankläger können ſie nicht Richter zugleich ſeyn. Dieſe Richter ſind die Pairs, die gebornen Räthe des Volks und der Krone. Könnte ein Volks-Senat, ſagt Montesquieu *), ſich vor Tribunalen, die weniger, als er ſind, und die ſich durch das Anſehen des mächtigen

*) De l'esprit L. XI. c. VI.

Klägers fortreißen laſſen würden, wohl einlaſſen? Nein, ſetzt er hinzu, die Würde des Volks, und die Sicherheit des Individuums wird nur dadurch gerettet, daß die Kammer der Pairs, die weder die Intereſſen noch die Leidenſchaften des Volks hat, den Richterſpruch thut.

Eine vollziehende Gewalt hat in freien Verfaſſungen nichts angelegentlicher, als den Schein der Willkühr zu verhüten *); und weil unter allen willkührlichen Dingen Angriffe auf die Perſönlichkeit am gehäſſigſten ſind, dieſe auf das ſorgfältigſte zu vermeiden. Dies hat freilich in der Praxis die Folge, daß die verfolgende Polizei ſich in freien Staaten nicht zu der Höhe erheben darf, die ſie in unfreien erlangt hat: aber es iſt auch höchſt unentſchieden, ob dieſe von Frankreich nach Deutſchland gewanderte Polizei nicht weit mehr Böſes als Gutes ſtiftet. Wo ſie es ſich heraus nimmt, in Geſtalt einer väterlichen Fürſorge, unter dem Vorwand des allgemeinen Beſten oder im Prunke thörichter Allwiſſenheit, oder endlich im Schritte nichts achtender und alles wagender Willkühr aufzutreten: beſchleicht ſie die Menſchen in ihrem unſchuldigſten Zufluchtsorte, genirt jede Handlung des Lebens, und zieht ein ſklaviſch geſinntes, heuchleriſches, folglich verworfenes Geſchlecht heran. Wer ſelber in das Getriebe des bürgerlichen Le-

*) Wenn ſich eine Verfaſſung erſt ausgebildet hat: ſo wird die vollziehende Gewalt ſelbſt ihren untern Gehülfen nur nach gewiſſen Formen und Geſetzen Aufträge oder Befehle geben dürfen; und jeder Befehl gegen die vorgeſchriebene Form wird nichtig ſeyn. Wo die vollziehende Gewalt bei jedem Schritte, den ſie thut, durch Regeln beſchränkt iſt: wird ihr die Gewöhnung daran zur Natur werden; ſie wird ſich ſelbſt den Wunſch nach Willkühr nicht erlauben, und in den unteren Klaſſen der Staatsdienerſchaft das Gefühl freier Bürger nicht unterdrücken.

bens mit eingriff, wird mich verſtehen; und wiſſen, wie ſeltene Unordnungen und Vergehungen in Gemeinden zu häufigen geworden, ſeit ihnen Polizei-Beamte gegeben wurden, die früher nicht vorhanden waren. Es pflegen ſich oft nicht vorhandene Uebel durch die Vorbauungsmittel gegen dieſelben einzuſtellen: wie ein geſunder Menſch ſich die Auszehrung zuziehen wird, wenn er aus Furcht vor einer durch Verſchleimung möglichen Hektik ſich zu einer kärglichen Diät verdammt. Mögen ſolche Einrichtungen bei Völkern nöthig ſeyn, die durch Unterdrückung und harte Geſetze verſtockt geworden, oder die zu leichtſinnig ſind, um ſich ſelbſt überlaſſen, andere, als die Wege des Verderbens zu gehen. Die deutſchen Völker ſind ſo tief nicht geſunken. Möge eher ein Diebſtahl unentdeckt bleiben, ein Raub begangen werden, und der Räuber nicht vor Gericht kommen, als jene Aufpaſſerei, jene Denunciationen und Vexationen zugelaſſen werden, die Folgen eines ſtrengen Polizeiſyſtems ſind. Man hat zur Vertheidigung einer durchgreifenden Polizei oft von den in England auf den Landſtraßen üblichen Beraubungen und der Summe dort begangener Verbrechen geſprochen: aber man hat eigentlich nicht gewußt, was man ſagte. Denn giebt es irgendwo eine in manchen Hinſichten vollendete Polizei: ſo iſt es gerade die engliſche; und unwahr iſt es, daß in England verhältnißmäßig mehrere Verbrechen, als anderswo beſtraft werden. Wenn die Strafliſten Englands mit denen anderer Länder verglichen werden: ſo wird man die Wahrheit dieſer Behauptung einſehen. Weil aber alle engliſche Zeitungen mit den Vorfällen der Gerichtshöfe angefüllet ſind: ſo erſcheinet die Zahl der Kriminalfälle dem unkundigen Leſer freilich unge-

heuer; aber das iſt Sache ſeiner Vorſtellung, und nichts Wirkliches. Jene nicht entdeckten Uebel ſind ſeltner und auch leichter zu ertragen, als Quälerei. Man hat die Grenzbeſtimmungen zwiſchen richterlicher und Polizeigewalt ſehr ſchwierig gefunden, und ſich am Ende durch Aufzählen alles deſſen, was zum Reſſort der letztern gehört, zu helfen geſucht. Statt deſſen hätte es nur der Aufſtellung einiger Grundſätze bedurft. Wenn die Polizei eines Landes in ihrer Wirkſamkeit nur auf die Fälle augenblicklicher drohender Gefahr, wie der eines Einſturz drohenden Gebäudes, oder der des Verkaufs ſchädlicher Lebensmittel beſchränkt, in ihrer Wirkſamkeit überall an gewiſſe Formen gebunden iſt, wie es die Konſtables in England ſind, die Gens d'armes in Frankreich ſeyn ſollten; wenn die Polizei in allen Fällen vor die Gerichtshöfe des Landes gezogen werden kann, und ihnen unterworfen iſt: ſo wird ſie aus einer der Freiheit gefährlichen, oft rohen Behörde, eine unſichtbar ſchützende, unbemerkte Wohlthäterin des Gemeinweſens werden. Wer erinnert ſich nicht jener Zeit, als die deutſchen Marken von Gens d'armen noch nicht durchzogen wurden? Damals waren Verbrechen und Beſtrafungen wirklich ſeltener. Iſt das Geſchlecht plötzlich ſchlechter geworden, oder hat die Polizeieinrichtung es verdorben? Die Gewalt der Polizei iſt willkührlicher und inquiſitoriſcher Natur. Beides iſt mit der Freiheit nicht verträglich. Die Befugniß, eine willkührliche Gewalt zu üben, verdirbt ſehr leicht auch den beſſeren Charakter. Wenn aber auch diejenigen, welche an der Spitze einer Polizeiverwaltung ſtehen, Herzen und Hände rein erhalten: ſo kann es von denen, die ſie gebrauchen, nicht behauptet werden; denn eine vollkom-

men

men gut organiſirte Policeiverwaltung bedarf gerade der Schlechtigkeit, damit ſie glänze. Wer ſich zum Ausſpähen hergiebt, kann eben ſo wenig ein edler Mann ſeyn, als ein Denunciant es iſt. In großen Städten, wo die Sicherheit mehr gefährdet und ausgeſetzt iſt, als in Landſtädten und auf dem Lande, kann möglicherweiſe der Nutzen eines Polizeiſyſtems, wie es unſere Zeit eingeführt hat, ſeinen Nachtheilen gleich kommen; und ſolche Städte haben auch das voraus, daß ſie Bosheit, Willkühr und Korruption beſſer kontrolliren, und mit größerer Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs denunciiren können, als unbedeutendere Diſtrikte. Zeigt ſich in jenen ein Geiſt der Verwaltung, der ſchlecht iſt, und Misvergnügen erregt: ſo wird die vollziehende Gewalt erkennen, daß ihr die Unzufriedenheit in großen Städten gefährlicher ſey, als in kleinen. Man hat zuletzt angefangen, der Polizei eine ungeheure Einmiſchung in Alles zu verſtatten; ſelbſt in Gotteshäuſern ſind Polizeiknechte erſchienen, die oft nicht ohne Rohheit ihren Willen als Regel geltend gemacht haben. Ich weiß nicht, ob tauſend und aber tauſend Einmiſchungen der Art verantwortet werden können, und ob die Staaten das Recht haben, die Freiheit der Einzelnen durch dieſelben ſo zu beſchränken, als ſie es thun. Es iſt vielfältig dahin gekommen, daß eine Einrichtung, die zunächſt und geradezu die Sicherheit der Einzelnen zu befördern erfunden iſt, ſich ihrer Natur entäußert, und einen quälenden Charakter angenommen hat.

Der vollziehenden Gewalt liegt die Erreichung des Staatszwecks nach den von der Geſellſchaft beſtimmten Regeln ob. Dieſe Zwecke waren für jeden Staat über-

haupt und nothwendig ſeine Erhaltung und Selbſtſtändigkeit, die Sicherung des Rechtszuſtandes und die Beförderung der Kultur durch Hebung der ihr entgegenſtehenden Hinderniſſe. Als Beförderungsmittel hat ſie die Erhebung der im Staate beſtehenden Abgaben und ihre Verwendung, wie ſie beſchloſſen und angewieſen worden, zu beſorgen; die Entwürfe zur Beſtreitung künftiger Bedürfniſſe anzufertigen, und eine belegte Rechenſchaft über die Verwendung der Einkünfte zu geben. Die Beſtallung der zu dieſem Zwecke erforderlichen Beamten kann von ihr abhangen. Zu dieſem Zwecke hat ſie ferner die legale Diſpoſition über die bewaffnete Macht, unter Aufſicht und nach Genehmigung der Krone, und die höhere Polizei in Rückſicht auf geſtörte Friedenzuſtände und in Kalamitätsfällen, Kornausfuhrverbote, Embargo, das Recht, Proklamationen zu erlaſſen, das Recht der Sperre, wenn anſteckende Krankheiten obwalten, endlich das Recht der Anklage eines Jeden, der Etwas gegen den Staatszweck vornimmt, oder ihr in Erreichung deſſelben hinderlich iſt. Die Erreichung des zweiten Zwecks des Staats, die Sicherung des Rechtszuſtandes, kommt der exekutiven Gewalt nicht in den Fällen zu, wo von Leiſtungen Einzelner gegen einander, von Anſprüchen und Abweiſungen der Privaten, und von Straferkenntniſſen die Rede iſt. Denn dieſe Gegenſtände des Mein und Dein und des Kriminalrechts gehören durchaus für die Gerichte, die ſchlechterdings von der vollziehenden Gewalt unabhängig ſeyn müſſen. Sie hat ihn nur als oberſte Polizeibehörde und nach Geſetzen, in Fällen von Tumult und Aufruhr; im Allgemeinen, wo das Ganze des Staats, oder ein größerer Theil der Geſellſchaft durch offenbare

Gewalt oder heimliche, böſliche Handlung gefährdet iſt. Zur Erreichung des dritten Zwecks gehören alle Kultur und alle die Civiliſation befördernde Anſtalten eines Staats, über die ſie die Aufſicht führt, und zu denen ſie das Perſonal ernennt. Dies ſind mit der Handhabung der Polizei, die vernünftig organiſirt, theilweiſe wenigſtens, von der vollziehenden Gewalt abhängt, die Hauptgrenzen und Umriſſe der exekutiven Gewalt eines freien Staats in Beziebung auf innere Verwaltung. Man erſieht aus dieſem Wirkungskreiſe der vollziehenden Gewalt das Umfaſſende und zugleich Schwierige der Geſchäfte eines Staatsmannes, die Nothwendigkeit großer Gedanken, und die Gewöhnung, das geringfügigſte Detail zu beachten. Wollte er über ein großes, ihm vorſchwebendes Reſultat das Geringfügige vergeſſen, und der Ueberſicht des Allgemeinen das Erkennen des Beſonderen zum Opfer bringen: ſo würde er in der Wirklichkeit faſt jedesmal ſcheitern. Wenn er von richtigen Maximen ausgeht, muß er ihre Einführung in die Wirklichkeit nicht übereilen. Der Schöpfer reift die Frucht nur an einer täglich wiederkehrenden Sonne. Was Sitte und Gewohnheit ſeines Volks, was örtliches Verhältniß dagegen hat, muß er nicht unbeachtet laſſen: denn tauſend geringfügige Widerſtände werden zu einem unüberſteiglichen großen. Mit der Tugend allein reicht der Staatsmann nicht aus: er bedarf des Beiſammenſeyns aller Vermögen des Geiſtes und ihres richtigen Verhältniſſes zu einander; denn er ſoll die Schlechtigkeit Anderer ergründen, weil er Menſchen gebrauchen muß. Mit Talenten ohne Tugend und Charakter iſt ihm auch nicht geholfen: denn ſeine Unordnungen theilen ſich ſeinen Untergebenen mit, und ſind deſto anſteckender, je ver-

führeriſcher das Beiſpiel des Vorgeſetzten, oder je größer die Unwiſſenheit der Untergebenen iſt. Die Sittenloſigkeit des Höheren wird zur Rohheit in dem Niedrigen. Es giebt Menſchen, denen Alles in den Verſtand wurzelt, Andere, die bei Allem das Gefühl zu Rathe ziehen. Die Erſteren ſind im Ganzen brauchbarer für die Verwaltung in hohen Stellen, als die Letzteren; nur müſſen ſie verhüten, daß man ſie nicht erforſche, denn das mindert das Zutrauen. Man wendet ſich nicht mit Vertrauen an den, der für die Noth Anderer keine Mitgefühle hat. Auch ſind ſolche Menſchen als Rathgeber oft ſehr gefährlich; weil ſie ſich in den Spielen ihrer Verſtandeskraft gefallen, durch die ſie Alles möglich zu machen glauben. Sie werden ſonach von ihrer Eigenliebe leicht beherrſcht. Je gewandter ein Geſchäftsmann iſt, deſto ſorgfältiger hat er ſich ſelber zu beachten. Große Erfahrung in den Geſchäften giebt in Verbindung mit großem Glücke in der Ausführung ſehr leicht die Meinung der Unfehlbarkeit, die es verſchmähet, auf Andere zu hören, und ſich zu unterrichten, ſo wie einen Stolz, der durch Widerſpruch gereizt, durch Tadel erbittert wird. Wer ſich dem in einer freien Verfaſſung ergiebt, wird ſich nicht in ſeinem Poſten erhalten.

Die Wahl der Untergebenen und das Betragen des Vorgeſetzten gegen ſie iſt endlich auch ein Gegenſtand der ſorgfältigſten Prüfung für jeden Staatsmann. Un miniſtre mal habile, ſagt Montesquieu, veut toujours vous avertir que vous êtes esclaves. Mais si cela étoit, il devroit chercher a le faire ignorer. Il ne sçait vous dire ou vous écrire si ce n'est que

le Prince est faché, qu'il est surpris, qu'il mettra ordre. Il y a une certaine facilité dans le commandement; il faut que le Prince encourage, et que ce soient les loix qui menacent.

Die neuere franzöſiſche Geſetzgebung hat über dieſe Verhältniſſe höherer und niederer Behörden manches Vorzügliche, das auch anderswo Nachahmung verdient. So ſagt ein Cirkulair vom 10ten Mai 1806, daß ein Geiſt der Annäherung und der Verſöhnlichkeit unter ihnen ſtatt haben müſſe; daß die bürgerliche Unterordnung nicht blind und abſolut ſeyn müſſe, ſondern Gründe und Vorſtellungen zulaſſe, und daß die höheren Beamten ſich kränkender und ſchneidender Ausdrücke zu enthalten hätten. Sie beſtimmt gleichfalls über andere Verhältniſſe der verſchiedenen Arten der Magiſtratur zu einander, erſchöpfend und klar; und beſondere Stärke hat ſie in den Inſtruktionen gezeigt, die ſie für die einzelnen Aemter entworfen hat. Bei dieſen letzteren kommt dem Prüfenden der Gedanke, ob ſie hierin nicht zuviel gethan, und gerade durch eine geſuchte Vollſtändigkeit oftmals Unbeſtimmtheit und Zweideutigkeit veranlaßt hat, die jeden Beamten ängſtlich macht, weil er der Gefahr der Zurechnung faſt nicht ausweichen kann.

Es iſt nun zunächſt von der richterlichen Gewalt in einer beſchränkten Monarchie zu reden, als dem dritten, unabhängigen Zweige der Staatsgewalt. Ihre Wirkſamkeit und Thätigkeit beſchränkt ſich auf eine Beurtheilung der Relation von Thatſachen und Handlungen zu Geſetzen, wobei etwas Unentſchiedenes vorhanden iſt. *)

*) In der beſchränkten Monarchie kann der Begriff der richterlichen Gewalt nicht auf die Beſtätigung nicht ſtrei=

Ihr Zweck iſt, daß ſie in jedem gegebenen Falle beſtimme, ob ein Verhalten ſtatt habe, welches mit der von der Geſellſchaft im voraus gegebenen Regel beſtehen kann, und daß ſie ausſpreche, was in Folge des Geſetzes geſchehen ſoll, wenn das Verhalten nicht mit der Regel übereinſtimmt. Wenn die vollziehende Gewalt im Allgemeinen und von Amtswegen auf ein rechtliches Verhalten auch ohne weitere an ſie ergangene, beſondere Aufforderung zu ſehen und zu halten hat: ſo kommt dieſe Aufſicht der richterlichen Gewalt nur im Beſonderen, und nur dann zu, wenn und in ſo fern ſie zu einer Beurtheilung aufgerufen worden. Es wird alſo allemal eine Klage oder Anklage nöthig und vorausgeſetzt, ehe ſie wirken kann. Daher die Parömie „wo kein Kläger, iſt auch kein Richter.“ Ohne dieſe Beſtimmung würde die richterliche Gewalt inquiſitoriſch und mit der Polizei vermiſcht werden. Hieraus ergiebt ſich, daß der Anklageprozeß der allein zuläſſige in einer freien Verfaſſung ſeyn könne, wie er überhaupt der

tiger Sachen durch öffentlichen Glauben, noch auf die Handlungen kautelariſcher Jurisprudenz ausgedehnt werden. Dieſe Extenſionen ſind, wie ſie in einem barbariſchen Zeitalter ihren Urſprung nahmen, ſelbſt eine Barbarei civiliſirter Staaten, ein Zwang, zu dem es kein Recht giebt, und eine Bevormundung. Der Staat, welcher öffentlichen Beamten die Entwerfung und Sollemniſirung aller Privatverträge ohne Ausnahme überträgt, verlangt nicht mehr und nicht weniger, als das Recht, das Vertrauen jedes einzelnen Bürgers zu beſtimmen, indem er Andere zwingt, es dem zuzuwenden, dem er es zuwandte. Jene Extenſion des Begriffs der richterlichen Gewalt iſt eine Vermiſchung ſich abſtoßender und mit einander unverträglicher Ingredienzien, indem ſie zur Partheilichkeit führt: denn ſie nimmt die Ehre eines Mannes in Anſpruch, dasjenige aufrecht zu erhalten, was er ſelber gemacht hat, wenn er es demnächſt angefochten ſieht.

natürlichſte iſt. Die Nichtzulaſſung anderer Arten des gerichtlichen Verfahrens hat ohnehin auch nichts Bedenkliches: denn den Bürgern kann es gern überlaſſen werden, ihre Anſprüche auf Entſchädigungen im Wege Rechtens entweder zu verfolgen, oder ſie ruhen zu laſſen, wie ſie es ihrem Vortheile gemäß finden. Und wenn von etwas Mehrerem, als einer Entſchädigung, von einer Rechtsverletzung, die den Staat intereſſirt, und die Strafe zur Folge hat, die Rede iſt: ſo hat eine vollziehende Gewalt ihre Ankläger von Amtswegen, welche ſolche Sachen ausmachen können. Aus der Nothwendigkeit einer Anklage folgt weiter, daß ſie auf etwas Beſtimmtes gehen müſſe, um dem Richter keine Willkühr, kein Herausgehen und kein Ueberſchreiten desjenigen zu geſtatten, was der Kläger anzeigt und verlangt. Kann der Richter nicht genau ſo erkennen, wie verlangt worden: ſo darf er nur auf Abweiſung erkennen. Das nobile officium judicis verträgt ſich nicht mit dem Weſen der richterlichen Gewalt. Wer ſein Recht nicht ſo, und ganz ſo verfolgt, wie es das Geſetz will, hat kein Recht. Sein Gegner erhält eine freiſprechende Sentenz, und der Anſpruch iſt dadurch aus der Reihe der Dinge getilgt. Ita jus civile habemus constitutum, ut causa cadat is, qui non, quemadmodum oportet, egerit. Cicero de Invent. II. 19. Damit ſich aber das Verlangen des Klägers beſtimmt ausſprechen könne, müſſen die Ausdrücke einer Klage in demſelben Sinne gebraucht werden, wie das Geſetz ſie gebraucht, und deshalb bedarf es für eine jede einer eigenen Formel (Actio legis). Est etiam periculosum, quum si uno verbo sit erratum, tota causa cecidisse videamur. Quintilian. Inst. Orat. III. 8. VII. 3. An eben ſo be-

ſtimmte Formen muß der ganze Prozeßgang gebunden werden, und die richterliche Gewalt ſich nie außerhalb derſelben bewegen.

Obgleich dieſe Art des rechtlichen Verfahrens ohne Zweifel auch ihre Nachtheile hat, wie ſich ſogleich zeigen wird: ſo iſt ſie doch zuverläſſig die einzige, welche ſich in einer beſchränkten Monarchie erhalten kann, und ihre Vortheile übertreffen weit ihre Nachtheile. Wird ſie nicht vorbereitet oder eingeführt: ſo eignet ſich die richterliche Gewalt eine Geſetzgebung an, in die Familienverhältniſſe kommt Unſicherheit; und wenn die Richter entweder von der vollziehenden Gewalt oder von Demagogen gewonnen worden, wird ſie ein ſicheres Inſtrument, die Verfaſſung zu untergraben. Was der Römer actiones arbitrarias nannte, braucht deshalb nicht ganz ausgeſchloſſen zu ſeyn: denn die Größe des Schadenerſatzes, oder das „quantum aequius melius" in dieſen Klagen, kann, wie ſofort gezeigt werden ſoll, durch eine zweite Behörde ausgemittelt werden. Mit jenem Formularweſen iſt aber auch nothwendig, daß nur ein Nationalgerichtshof, allenfalls in mehreren Senaten abgetheilt, welche aber nicht beſtändig von denſelben Richtern ausgefüllet werden, vorhanden ſey, deſſen Mitglieder ſich in die Provinzen eines Landes vertheilen, und in ſelbigen zu Gericht ſitzen können. Wären mehrere einander gleiche Gerichtshöfe: ſo würde der eine dieſe, ein anderer jene Art des Prozeßganges zulaſſen, wodurch die Einheit des Verfahrens, ſo wie die der Grundſätze, und mit ihr die Gewißheit des Rechts geſtört wäre. Eben dies würde eintreten: wenn Unter- und Appellationsinſtanzen vorhanden wären, durch

welche Einrichtung die Entſcheidungen eben ſo ſehr aufgehalten werden, als ſie wunderbar iſt, weil die Geſellſchaft einen Theil ihrer Vernunft in der Unterinſtanz auftreten läßt, den eine andere Portion derſelben Vernunft in der Oberinſtanz entweder reformirt oder beſtätiget, ohne daß erwieſen iſt, daß die letztere wirklich höherer Art ſey. In unbeſchränkten Monarchieen ſind die Inſtanzen allerdings nothwendig: aber in der beſchränkten Monarchie gehören ſie zu den Unbegreiflichkeiten, welchen die Vernunft ausweichen muß. Sie fordert, daß die Fälle einmal und dann von Grund aus erwogen werden, womit die Sache abgemacht iſt. *) Weder die vollziehende noch die geſetzgebende Gewalt darf zugleich eine richterliche ſeyn. Wäre die vollziehende zugleich eine richterliche Gewalt: ſo würde ſie Ankläger und Richter in einer Perſon ſeyn; denn ſie hält von Amtswegen darauf, und muß der Ordnung halber darauf halten, daß über Thatſachen, die Verbrechen zu ſeyn ſcheinen, Klage geführt werde. Hätte die geſetzgebende ſich die richterliche Gewalt mit angemaßet: ſo würde die Gewalt über Leben und Eigenthum willkührlich ſeyn; denn der Richter wäre Geſetzgeber. So wie aber die richterliche Gewalt ſich nicht in den Händen der beiden anderen Gewalten befinden darf: darf es auch eben ſo wenig verſtattet werden, daß jene ſich von dieſem etwas aneignen. Denn wenn es verſtattet würde: ſo fände ſich der Geſetzgeber wieder

*) Wenn das engliſche Recht in ſeltenen Fällen Appellationen, falls man eine Berufung auf eine zweite Jury ſo nennen will, zuläßt: ſo muß die zweite Jury aus vier und zwanzig Perſonen beſtehen. Die Fälle der Berufungen hat Blackſtone 3. p. 402. u. f. gut klaſſificirt.

mit dem Richter in einer Perſon zuſammen. Die richterliche Gewalt greift, faſt wie das Geſetz ſelbſt, tief in das bürgerliche Leben ein, und es iſt faſt unmöglich, ihr auszuweichen. Der ſtrengſte Vorſatz, es zu wollen, kann vergeblich ſeyn: weil jeder Andere durch ſeinen Entſchluß den gefaßten Vorſatz hintertreiben kann. Die Gewalt iſt incidirend: weil jeder ſich ihr unterwerfen muß, ſobald ſein Gegner es will. Sie verfügt durch ihren Ausſpruch über Leben, Eigenthum und Freiheit, ſonach über die köſtlichſten Güter des Menſchen, und ſie kann, wenn ſie nicht gebunden iſt, über das Leben eben ſo frei disponiren, als jener Herzog im vorigen Jahrhundert es that, der zu ſeinem Zeitvertreib und zu ſeiner Erluſtigung, zwei mit der Reparatur eines Daches beſchäftigte Arbeiter aus ſeinem Zimmer mit der Jagdflinte, wie Spatzen, herunter ſchoß.

Wenn die richterliche Gewalt das Urtheil über das Verhältniß ausſprechen ſoll, in welchem eine gegebene Handlung zu einem gegebenen Geſetze ſteht: ſo ſetzt dies voraus, daß für jeden vorkommenden Fall ſchon ein Geſetz im voraus gemacht ſey; denn ohne dieſe Vorausſetzung würde die Beurtheilung keine nach Geſezzen, ſondern eine nach Willkühr ſeyn. Da es ſich indeß, ſobald man in das Gebiet der Erfahrung tritt, gleich zeigt, daß nicht über alle vorkommende Fälle im voraus beſtimmt worden, daß jedes geſchriebene Geſetz ſeine Zweideutigkeit hat, daß das einfachſte und kürzeſte, welches in der Theorie klar ſcheint, in der Anwendung auf das Beſondere dunkel iſt, daß, wenn ein Geſetz auch eine ganze Klaſſe von Fällen berückſichtigt hat, dieſe ſich in der Praxis wieder ſo nü-

anciren, daß es zweifelhaft bleibt, ob nach dem Sinne des Geſetzgebers ein gegebener Fall zu jener Klaſſe mit gehöre: ſo hat man ſich durch die Kritik geholfen, und in ihr Hülfsmittel gefunden, die Abſicht eines Geſetzgebers zu entdecken, und herauszufinden, ob der Fall, der vorkommt, in einem gegebenen Geſetze mitbegriffen iſt, oder nicht. Wäre dieſe Art, zu verfahren, vollkommen ſicher, und führte ſie zu einer nothwendigen Ueberzeugung: ſo ließe ſich gegen dieſelbe gar nichts ſagen. Allein das Gegentheil iſt erwieſen: denn die Interpreten ſind nichts weniger, als einig; und die ungeheure Menge der Kontroverſen zeigt hinlänglich, daß die Kritik keine nothwendige Ueberzeugung hervorbringt. Das führt denn zu dem traurigen aber gewiſſen Reſultate, daß jede ausdehnende oder beſchränkende Erklärung der Geſetze, ſo wie jede Beurtheilung nach Analogie, im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als ein legislatoriſcher, oder rein herausgeſprochen, ein Akt der Willkühr iſt, der eine große Ungewißheit im ſtatutariſchen Rechte veranlaßt, und die Geſellſchaft eines Theils eben ſo unſicher über die Regel des bürgerlichen Lebens macht, als er ſie andern Theils einer großen Gefahr ausſetzt, und ihre Freiheit untergräbt. Gar übel iſt es nun vollends: wenn ein Gerichtshof nicht bei ſeinen Grundſätzen bleibt, ſeine vorigen Sprüche nicht berückſichtiget; ſondern heute ſo, und morgen vielleicht das Gegentheil erkennet. Montesquieu ſagte ſchon ſehr wahr, daß das Volk nie wiſſen könne, was rechtlich und geſetzlich ſey, wenn es den Richtern frei ſtände, über das Wort der Geſetze hinauszugehen. Ein Nachtheil, der noch größer wird, wenn Richter auf Geſetzbücher verwieſen ſind, die in einer todten Sprache

abgefaßt, auf zum Theil dunklen Staatverhältniſſen und Gebräuchen beruhen. Wir bewundern mit Recht die Konſequenz der römiſchen Geſetzgebung und den Scharfſinn ihrer Urheber: aber wir gehen zu weit, wenn wir ſie für einzig halten, und es überſehen, daß die Uebel, die aus dieſer Büchſe der Pandora über die Völker des Kontinents gekommen ſind, die Vortheile bei weitem überwiegen, die der Rechtsgelehrte ſich aus jenen Geſetzen aneignet. Sie ſind es, die den Freiheitsſinn germaniſcher Völker und ihre Eigenthümlichkeit vernichteten, die durch ihre den Nachkommen dunklen Beziehungen der Willkühr einen freien Spielraum gaben, und Grundſätze ſklaviſcher Geſinnung, wie ſie in den Konſtitutionen der Kayſer aufgeſtellet werden, heiligten. Wer einwenden wollte, daß jene Dunkelheit römiſcher Geſetze nur für den Ungeweihten ſtatt habe, vergäße, ſich der neueſten Entdeckungen in der römiſchen Geſchichte zu erinnern, durch die das Meiſte von dem, was die Schule ſeit Jahrhunderten als Wahrheit lehrte, umgeſtoßen iſt.

Wenn alſo, ihrem Begriffe und ihrem Weſen gemäß, die richterliche Gewalt ſich auf das Wort des Geſetzes beſchränken ſoll; wenn es ihr nicht zukommt, ſeine Mängel zu verbeſſern; und wenn nur ſo die Gewalt ſelbſt nicht in der Hand der Perſon, ſondern im Geſetze iſt: ſo zeigen ſich auf einer andern Seite Nachtheile; denn das Zweifelhafte erfordert auch ſeine Beurtheilung, und zwar nach Etwas, welches ihm vorausgegangen iſt. Denn ſollte ſie in etwas Späterem geſucht werden; ſo würden nicht allein die Entſcheidungen ſehr aufgehalten, ſondern auch auf Etwas gegründet werden, welches eine rückwirkende Kraft hätte.*) Dieſe

*) In engliſchen Gerichten werden beſtändig die prece-

Betrachtung erfordert, daß neben der rein richterlichen Behörde, ihr zur Seite, mit ihr zu demſelben Ziele hin ſtrebend, und von ihr zwar in Bewegung geſetzt, aber zugleich von ihr unabhängig, eine legislatoriſche ſich in der Geſellſchaft befinde, welche die Thatſache nach ihrer Ueberzeugung klaſſificirt ausſpricht, ob ein Raubmord, oder ein Todtſchlag, oder Tödtung durch Zufall begangen, ob ein Chirographum oder ein ſimulirtes Geſchäft zu Stande gekommen, und durch dieſen Ausſpruch die Richter bindet, als Urtheile über ſolche Fälle das Wort desjenigen Geſetzes auszuſprechen, unter welches jene legislatoriſche Behörde es hinſtellte. Käme es den Richtern zu, über die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz zweifelhafter Fälle zu entſcheiden: ſo entſtände die Gefahr, daß die Richter die Fälle niemals für zweifelhaft ausgeben könnten; und um dies zu vermeiden, muß jene legislatoriſche Beurtheilung der des Richters immer

dents, das, was deutſche Rechtslehrer Präjudikate nennen, beachtet. Sie haben geſetzliche Kraft, und eine eigene Klaſſe von Rechtsgelehrten ſammlet ſie (Records). Durch ſie hat das engliſche Recht eine ſeltene Vollſtändigkeit erhalten, und es darf nicht oft auf die Eintheilung der Urtheile in judgments fixed and stated, oder discretionary and variable Rückſicht genommen werden. Letztere kommen nur bei petit larceny, perjury, forgery, gross cheats, bribing witnesses u. ſ. w. vor; und dann doch auch nur rückſichtlich auf Größe der Brüche, oder der körperlichen Strafe, oder der Kaution für künftiges, gutes Betragen, oder endlich des zu leiſtenden Schadenerſatzes. Eine neue actio legis (Writ) iſt Etwas, das eigentlich dem Parlament zukommt. Man laſſe ſich doch ja nicht durch den engliſchen Gerichtshof der Billigkeit zu dem Gedanken verleiten, als wenn er Gewalt, ſtatt Recht üben könne. De Lolme hat ſeine Funktionen und ſeine Verhältniſſe zu dem ordentlichen Gerichte des Landes ſo klar und richtig, wie ſelbſt kein Engländer, aus einander geſetzt, und ich kann auf ihn verweiſen.

und in allen Fällen, wo ſein Amt aufgerufen wird, zur Seite ſtehen. Eine ſolche Behörde, welche aus der Mitte der Geſellſchaft, und aus dem beſſern Theile derſelben alljährlich oder für einen beſtimmten Zeitraum herausgehoben wird, um nach ihrer Ueberzeugung ein Recht zu finden, und die, wenn ſie ihr Amt verwaltet hat, wieder in die Geſellſchaft als Bürger zurück tritt, die nun ihrer Seits in den Fall kommen kann, ihre Rechtsverhältniſſe von ihren Mitbürgern beurtheilet zu ſehen, muß vor einem Korps große Vorzüge haben, welches immer daſſelbe bleibt, ſich blos ſelbſt überlaſſen, einer jeden neuen Theorie, wie ſie heute entſteht, und morgen ihren Werth verloren hat, huldigt; vor einem Korps, das ſich ſeiner Bedeutung und ſeines Einfluſſes nicht unbewußt iſt, das nie vollkommen kontrollirt werden kann, und eben deshalb gegen einen esprit de corps nicht geſichert iſt. *) Jene amoviblen Behörden ſollen das Urtheil nach ihrer Ueberzeugung finden; ſie ſind die Schöppen der Vorzeit. Sie ſind aus dem Volke genommen, in welches ſie wieder zurücktreten. Mit der Denkart deſſelben bekannt, werden ſie nach derſelben um ſo gewiſſer urtheilen; als ſie ſich die Möglichkeit denken müſſen, auch ihrer Seits in den Fall kommen zu können, beurtheilt zu werden. Ein Gedanke, der die Urtheilenden in der Regel eben ſo ſicher zu

*) Wer, der die Gerichtshöfe des feſten Landes kennt, wüßte nicht einige zu nennen, die mit Eiferſucht auf ihre Rechte und auf ihre Gewalt halten, und die ſich und ihren Stand als die Hauptſache anſehen? Wie ſelten ſind jene Gerichte, die, wie die engliſchen, das vollkommenſte Vertrauen genießen, denen das Volk mit einer über allen Zweifel erhabenen Zuverſicht ſeine köſtlichſten Güter anvertrauet? Das ſollte aber doch ſeyn: denn die Gerichte ſind des Volks, und nur des Volks wegen vorhanden.

einem billigen Ausſpruch führen muß, als er das ganze Volk an eine Aufmerkſamkeit auf dasjenige, was die Rechtspflege betrifft, gewöhnet. Der Ausſpruch einer ſolchen Verſammlung iſt auf Ueberzeugung ihrer Mitglieder beruhend, er iſt der Ausſpruch des geſunden, durch keine Theorie verkrüppelten, aber zugleich auf die Geſetze aufmerkſamen, und durch die Belehrung eines kunſt- und ſchulgerechten Richters unterrichteten Menſchenverſtandes. Wenn in Staaten Anſprüche von dem Einen an den Andern gemacht werden, die Leiſtungen oder Abweiſungen zur Folge haben: ſo gehört dazu eine Entſcheidung durch eine dritte Vernunft, die nicht die des Fordernden und des Weigernden iſt. Dies würde die Vernunft der Geſellſchaft oder eines Theils derſelben ſeyn müſſen, die entſchiede, ob auf einen gegebenen Ausſpruch eine Leiſtung erfolgen ſolle, oder nicht; und dieſe Entſcheidung würde ſtatt des Zuſtandes des unentſchiedenen Streits einen Zuſtand des Privatfriedens oder des Rechts herbeiführen, dadurch, daß ein Akt der Gerechtigkeit ausgeübt wäre. Hiebei ließe es ſich nun ſehr gut denken, daß jeder gegebene Fall auf dieſe Art entſchieden und erledigt werden könnte, ſo daß es eines allgemeinen Privatrechts in Rückſicht auf Streitigkeiten nicht nothwendig und nicht weiter bedürfte, als daß nur unabänderliche Regeln für das Verfahren ſtatt hätten. Dieſe Art der Rechtspflege iſt die der Familien nicht nur, ſondern auch die aller Völker, die auf der erſten Stufe der Civiliſation ſtehen, deren Lebensweiſe einfach iſt, und deren Verhältniſſe noch wenig verwikkelt ſind. Ihre Aelteſten und Weiſeſten verſammeln ſich unter Gottes freiem Himmel, gleichſam unter ſeinem Auge, und vor dem Volke, und entſcheiden ohne ein

anderes Geſetz, als dasjenige, was in ihnen iſt, zu Rath ziehen zu können, nach dieſem. Haben ihre Ausſprüche den Charakter der Weisheit: ſo verewigt das Volk ſie in Gedichten oder auf andere Weiſe, daß ſie ſich dem Gedächtniß leicht einprägen, und die Weisheit der Vorfahren wird eine Regel für die Nachkommen. Wenn ſich die Summe ſolcher Ausſprüche vergrößert, ſo daß ſie nicht mehr im Gedächtniß des ganzen Volks ſeyn können: werden ſich einzelne Perſonen das Geheimniß derſelben aneignen, indem ſie auf ihr Erlernen ihre Zeit verwenden. Solche Perſonen erlangen dann in der Geſellſchaft eine beſondere Bedeutung, die ſie nur zu leicht zu derem Nachtheil geltend machen, und ſo wird, was früherhin ein Eigenthum eines ganzen Volks war, ſpäterhin das Eigenthum eines Korps. Hätte die Gottheit ſich herabgelaſſen, jeden Streitfall auf der Erde zu entſcheiden: ſo würden ihre Entſcheidungen, da ſie als der Inbegriff alles Vollkommenſten gedacht wird, unſtreitig, auch ohne ein vorhandenes Geſetzbuch, die höchſte Vollkommenheit haben, wie ein Privatrecht, welches unmittelbar von ihr ausginge, das Höchſtvollkommenſte ſeyn müßte. Da ſie ſich aber zu keinem von beiden Dingen beſtimmt; ſtatt deſſen aber eine Vernunft geſchaffen hat, die beſchränkt in ihren Operationen und mangelhaft in ihrem Weſen iſt: ſo werden auch ihre Schöpfungen, ſie mögen nun auf eine Geſetzgebung oder eine Geſetzanwendung gehen, den Charakter der Unvollkommenheit an ſich tragen; und Approximation iſt Alles, was in der einen, wie in der andern, erwartet werden darf. Indeß würde bei dem gänzlichen Mangel aller vorausgegangenen geſetzlichen Beſtimmungen zu viele Ungewißheit, und aus ihr

wie-

der zu viel Streit entſtehen. Dem vorzubeugen, gehen der künftigen Exiſtenz vieler Streitfälle die Entſcheidungen ſchon voraus: ſo daß nichts Noth thut, als nachzuſehen, ob für einen gegebenen Fall ſchon eine anticipirte Entſcheidung vorhanden iſt, und wenn es ſich ſo gefunden, den Streitenden dieſelbe bekannt zu machen. Hierin liegt zweierlei, einmal die Verificirung der Thatſache, dann die Anwendung des Geſetzes auf den gegebenen Fall. Jene Nachſicht über die Thatſache übt die Geſellſchaft durch Erwählte oder Repräſentanten aus, und hiedurch wird das von den Richtern uſurpirte Eigenthum des Volks demſelben wieder revindicirt. Die Gewalt der Richter wird dadurch ſehr eingeſchränkt: denn wo das eligirte Korps des Volks den Ausſpruch gethan, daß überall kein Delikt vorhanden iſt, kann auch von einer Strafwürdigkeit deſſelben nicht die Rede ſeyn; da von dem, was nicht iſt, kein Prädikat behauptet werden kann. Ein ſolcher Ausſpruch eines erwählten und amoviblen Korps iſt auf das Natürliche und Einfache der erſten Zeitalter des menſchlichen Geſchlechts *), und auf die Ueberzeugung, die ſich der geſunde ſchlichte Menſchenverſtand verſchafft, gegründet. Die Erwählten ſchwören, nach dieſer ihrer Ueberzeugung den Angeklagten zu richten, ohne Gunſt und ohne Haß. Sie hören ſeine Vertheidigung, ſie beurtheilen ihn öffentlich, vor den Augen des Volks, aus deſſen Mitte ſie hervorgingen, und deſſen Stimme über den Werth ihrer Urtheile entſcheidet. Er iſt ihres Gleichen, denn er iſt ihr Mitbürger; ſie können ſich in ſeine Gefühle, in ſeine Denk-

*) Die δικαστai der Griechen, die auserwählten Richter der Römer waren wirklich Geſchworne. Cicero pro Cluentio 43.

weiſe hineinſetzen; nicht ſo ein Korps inamovibler Richter. „Dieſes ſteht", wie Herr Feuerbach in den Betrachtungen über das Geſchworengericht ſich ausdrückt, „als düſteres, ängſtigendes Zwinghaus da, das in finſteren Zeiten die Tyrannei für ihre Sklaven gegründet hat." Hier iſt nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte ſelbſt ſein Schickſal legte; ein Korps von Blutrichtern, die von ſtändigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, halten in jedem Augenblick das Schwerdt über den Häuptern Aller empor; ſtets drohend, und doch in die Finſterniß des Geheimniſſes gehüllt, läßt die ſchreckliche Kriminalgewalt aus verſchloſſenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchſte entſcheiden, um deſſen Erhaltung willen der Bürger ſich dem Staate gegeben hat. In dieſer Form der Ausübung erſcheint die Kriminalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit; mehr als Werkzeug, wodurch der Souverain ſeine eigenen Beleidigungen rächt, denn als Verſöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als partheiloſes Vertheidigunsmittel der Freiheit eines jeden. „Und", ſagt derſelbe Verfaſſer gleich nachher, „die Unterſuchung ſelbſt iſt ſo geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem Ende, wie die Entſcheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einſam, verlaſſen ſteht der Angeklagte vor dem Inquiſitor, der ihm vielleicht ſchon vor der Unterſuchung in ſeinem Herzen das Verdammungsurtheil geſprochen hat; der ihn ſchuldig zu finden alle Kräfte ſpannt, weil ſeine Inquiſitorehre ſich hauptſächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert."

Dieſer ſo geſchilderten Gewalt — und wer möchte

behaupten, daß die Farben zu dieſem Gemälde zu ſtark aufgetragen wären? — ſteht jene menſchliche, große und einfache Einrichtung gegen über, deren Wirkungen ſo eben in Hauptumriſſen gegeben worden. Aber mit dem, was ſie ſo wirken kann, noch nicht zufrieden, hat der menſchliche Geiſt ſeine Sorgſamkeit für unglückliche Angeklagte verdoppelt, und in jedem Anklageproceß den Ausſpruch der Richter zweimal verlangt. Erſt muß ein Korps den Ausſpruch thun, ob der Angeklagte der That, die ihm angeſchuldigt wird, verdächtig ſey, oder nicht. Wird das Letztere ausgeſprochen: ſo iſt er ganz frei, und alles Verfahren gegen ihn hat ein Ende. Kann der Angeklagte ſich vom Verdacht, der wohl vom Argwohn, als blos ſubjektivem Dafürhalten, zu unterſcheiden iſt — nicht reinigen, und muß nun das Verfahren gegen ihn beginnen: ſo wird er dem Urtheile eines zweiten Volksgerichts überliefert, welches über ſeine Schuld oder Nichtſchuld das Urtheil ſpricht. Das erſte Korps iſt in England die große, das zweite die kleine Jury genannt *).

Aber, wird man einwenden, das, was über die Thätigkeit eines amoviblen, aus dem Volke genommenen und zur Rechtspflege gebrauchten Korps bisher angeführt worden, ſetzt doch immer etwas Willkührliches voraus: weil dieſes Korps lediglich nach ſeiner Ueberzeugung entſcheiden ſoll; und ſonach trifft man in

*) In wichtigen Sachen giebt es auch eine Special-Jury, wo der Protonotarius acht und vierzig Eigenthümer in Gegenwart der Advokaten beider Theile auswählet, und jeder Theil zwölf verwirft. Nach dem 3ten Statut Georg II c. 25. kann jede Parthei, wenn ſie die Koſten bezahlen will, eine ſolche Jury verlangen. Blackstone, III, p. 357. [illegible]

dem angeblichen Ideal gerade das, was man in der bisherigen Wirklichkeit findet. Dort iſt die Willkühr in einem Volkshaufen, hier in der Hand der Richter. Man kann die Wahrheit dieſes Einwurfs zugeben, ohne daß man einſieht, was er wirken ſoll. Die Erfahrung lehrt, daß keine Geſetzgebung vollſtändig iſt. Sie erweiſet bald die Nothwendigkeit der Entſcheidung ſolcher Fälle, die das Geſetz nicht berückſichtigte, und wenn man jene Entſcheidung Willkühr nennen will; auch von dieſer die Nothwendigkeit. So wie dieſe begriffen worden, ſieht der Verſtand des Menſchen ſie als ein unvermeidliches Uebel an: aber er verzweifelt nicht, und ſucht nun, was er nicht vermeiden kann, unſchädlich zu machen. Er geräth auf den Gedanken, eine Gewalt, die in Einer Hand ſehr gefährlich werden kann, theilweiſe und ſolchergeſtalt in mehrere Hände zu geben, daß, wenn der eine Theil zu ſtark niederzudrücken droht, der andere den Druck auffängt, oder ihn mindert. Er glaubt nicht das abſolut Vollkommne erreicht zu haben: aber er iſt dem Vollkommnen näher gekommen, er hat ein Gleichgewicht erfunden; und wie neben der vollziehenden Gewalt eine geſetzgebende des ganzen Volks beſteht, ſetzt er neben der rein richterlichen, welche die Vollzieherin des Beſonderen und Einzelnen genannt werden kann, eine Geſetzgebung im Kleinen. So wie die erſte die vollziehende bindet: ſo bindet die letztere die rein richterliche Gewalt. Die Nothwendigkeit einer ſolchen Beſchränkung iſt in den oben allegirten Betrachtungen über die Geſchworengerichte überzeugend erwieſen, die, wenn die Zeit, in der ſie entſtanden, ihnen auch einen eigenthümlichen Charakter geben mußte, und bei dem Zweifel, den Mehrere hegen, als ſey das Weſen eines

Geſchworengerichts, beſonders das einer engliſchen Jury, in ihnen nicht erfaſſet, doch das unläugbare Verdienſt haben, einen der wichtigſten Gegenſtände vielſeitig behandelt, und in Deutſchland zur Sprache gebracht zu haben.

Die Geſchworengerichte werden entweder nach feſtgeſetzten Regeln von der exekutiven Gewalt aus dem gebildeteren Theile des Volks, und am richtigſten aus den Mittelklaſſen deſſelben konſtituirt, oder von den Kommunen gewählet. In England gehet die Ernennung der Geſchwornen von der vollziehenden Gewalt aus, indem die Sheriſs die Liſten aufſetzen; und dies iſt bei der Maſſe von Regeln, die ihre Willkühr in der Anfertigung derſelben bindet, für die Freiheit nicht gefährlich. Die Wahlen der Kommunen würden gar zu häufige Volksverſammlungen nothwendig machen. Die Perſon der exekutiven Gewalt, der die Ernennung der Geſchwornen anvertraut iſt, wird ihrer Ehre, ihres eigenen Vortheils und ihrer eigenen Sicherheit halber dahin ſehen, daß ſie den Beſſeren und Gebildeten beruft. Wäre ſie auch im Geheim inſtruirt, auf Dieſen oder Jenen Rückſicht zu nehmen: ſo würde ihr Eid und ihre Amtspflicht, die ſie über jede Inſinuation wegſetzt, einer ſolchen Inſtruktion keine Wirkſamkeit verſtatten; wie jene auch nichts helfen könnte, weil für jede Kommunen Geſchworne ernannt werden, und nicht lauter Fügſame, ihres Eides Ungetreue gefunden werden könnten. In der brittiſchen Konſtitution iſt auch durch die Perſon ſelbſt, welche die Liſte der Geſchwornen aufſetzt, einem Mißbrauche ihres Amtes vorgebeugt: denn ſie bekleidet ein blos läſtiges, keinesweges einträgliches Amt, das eines Sheriſs; ein

ſo beſchwerliches Amt, daß man in England häufig über die Schwierigkeit klagt, Perſonen zu finden, die ein ſolches Amt übernehmen wollen und können.

Wenn zur vollſtändigen Beſetzung eines Geſchworenengerichts zwölf Geſchworne erforderlich ſind: ſo muß die Zahl der Geſchwornen überhaupt nicht über drei und zwanzig ſeyn; weil es ſich ſonſt zutragen könnte, daß zwölf Geſchworne ein Geſetz anwendbar finden könnten, welches andere zwölf Geſchworne in ähnlichen Fällen als nicht anwendbar anſähen. Es müſſen deshalb in den folgenden Gerichtsſitzungen beſtändig Perſonen vorhanden ſeyn, die ſchon in den früheren Seſſionen mitſtimmten. Die Summe ſämmtlicher Geſchwornen muß aber beinahe die doppelte von derjenigen Zahl ſeyn, die zu jedem Akte gewählet werden: weil dem Verklagten das Recht zuſtehen muß, eine große Anzahl von Geſchwornen rekuſiren zu können. Das engliſche Recht beſtimmt in den Rekuſationen (challenges) ſehr zum Vortheil des Verklagten. Es diſtinguirt unter challenges to the array, und challenges to the polls. Erſtere geht auf die Kompoſition des Ganzen; und ſie iſt entweder principal challenge to the array, wenn der Sherif, der die Liſte der Geſchwornen aufſetzt, mit einer der Partheien verwandt, mit ihnen im Streit (Schuldklagen jedoch ausgenommen), oder bei ihrem Proceſſe intereſſirt, oder arbiter geweſen iſt u. ſ. w.*), oder ſie iſt Challenge to the array for favour, wohin Alles gehört, was die Abhängigkeit eines ſtreitenden Theils vom Sherif begründet. Challenges to the polls gehen auf Rekuſation einzelner Geſchwornen, und ſind

*) Inst. 156.

dreifach. 1) Peremptory wenn ohne Anführung einer Urſache refuſirt wird, was der Krone nach 33. Ed. 1. st. 4. nicht erlaubt iſt, dem Angeklagten aber ſo weit frei ſteht, daß er 20 oder 35 aus der Liſte verwerfen kann, je nachdem die Sache iſt. 2) Principal challenge to the polls. Dahin gehört, wenn ein Pair als Geſchworner auftritt, wenn der Juror kein freehold beſitzt, ein Fremder iſt, und ſo weiter. 1. Instit. 156. 157. 3) Challenges to the polls for favour. Alle Rekuſationen dieſer Art beziehen ſich auf eine befürchtete und allegirte Begünſtigung des einen Theils. Die nicht rekuſirten Geſchwornen entſcheiden über die Zuläſſigkeit der Perhorrescenz nach zuvor abgelegtem Eide, daß ſie wohl und wahrhaft unterſuchen und entſcheiden wollen, ob der Rekuſirte unpartheiiſch ſey zwiſchen den Streitenden zum Behuf der Entſcheidung: ſo wahr ihnen Gott helfen ſoll. Der Rekuſirte wird dann über die gegen ihn vorgebrachten Gründe auf ſeinen Eid vernommen, in ſo ferne ſelbige nicht zu ſeiner Unehre gereichen, in welchem Falle ein ſolcher Eid, wenn er bejahend wäre, ein Bekenntniß eigener Schande ſeyn würde, und deshalb unzuläſſig iſt. Die Richter haben übrigens auch nach der Akte 3. H. 8. c. 12. das Recht, in einzelnen Fällen vom Sherif eine ganz neue Liſte der Geſchwornen zu verlangen.

Wenn die Jury die Verhandlung der vor ihr gebrachten Sache angehört, und die Zeugen in Gegenwart der Partheien und ihrer Beiſtände, die zu Kreuz- und Querfragen berechtiget ſind, vernommen, und die ſonſt vorhandenen Beweismittel unterſucht hat: ſo nimmt der vorſitzende Richter des ſtändigen Gerichts das Wort,

macht einen gedrängten Auszug aus der ganzen Verhandlung, erklärt dann das Geſetz, was auf die verhandelte Sache Bezug hat, und fordert die Geſchwornen zu einem Urtheile nach ihrer völligſten Ueberzeugung auf. In einem Rechtsſyſtem, welches an Definitionen, Diſtinktionen, Raffinements und Formen reich iſt, wie das römiſche, darf der vorſitzende Richter nicht von einer ſogenannten Rechtsphiloſophie, die dem eine bequeme Brücke iſt, der vom poſitiven Rechte nur wenig weiß, von allgemeinen Grundſätzen u. ſ. w. in ſeiner Darſtellung ausgehen: ſondern er bleibt bei ſeiner Definition oder Diſtinktion, die dem geſunden und gebildeten Menſchenverſtande leicht einleuchtet. Deshalb ſind die Reden der vorſitzenden Richter gemeiniglich ſehr kurz. Sobald dieſe Handlung des Richters geendiget iſt; werden die Geſchwornen eingeſchloſſen, und müſſen ohne Speiſe, Trank und Feuer beiſammen bleiben, bis ſie ein einſtimmiges Urtheil über Schuld oder Nichtſchuld gefunden haben, 1. Inst. 237, falls nicht die Richter ihnen das Verbotene zugeſtehen, was geſchieht, wenn einer der Geſchwornen erkrankt, oder die Jurors ſich gar nicht vereinigen können; und in ſolchen Fällen können ſie nicht nur die abermalige Vernehmung einzelner Zeugen verlangen, ſondern auch den Richtern Fragen vorlegen, die ſie ihnen im öffentlichen Gerichte beantworten müſſen. In einer Sache der Krone gegen einen gewiſſen Gould, in Betreff Mordes, ward einer der Geſchwornen vor beendigtem Verfahren krank, verließ den Gerichtshof und ſtarb. Es war den vorſitzenden Richtern zweifelhaft, ob ſie einen andern Geſchwornen in die Stelle des Abgegangenen treten laſſen konnten. Der Angeklagte verlangte Losſprechung: weil er

vor einem Gerichte geſtanden, und nicht von einem Zweiten gerichtet werden könne; indem wegen derſelben Sache nach engliſchen Rechten der Angeklagte nur einmal gerichtet werden könne, es aber ein anderes oder zweites Gericht ſeyn würde, wenn eine andere Perſon hinein käme. Die Richter veranlaßten eine Konſultation ſämmtlicher Oberrichter über dieſen Fall, und entſchieden einſtimmig dahin, daß der Angeklagte in dem nächſten Aſſiſengerichte gerichtet werden ſolle, vermuthlich aus dem Grunde, weil noch kein Verdikt gefunden war, und weil das Geſetz nur ſagt, der Angeklagte ſoll nicht zum zweitenmale gerichtet werden, welches nicht ausſchließt', daß er nicht zum zweitenmale vernommen werden kann.

Eine Jury kann nicht, ohne einen Spruch gegeben zu haben, entlaſſen werden; denn ſie muß ſchwören, wohl und wahr richten, und wahre Abgebung ihres Urtheils machen zu wollen (true deliverance make), ihrem Souverain, dem Könige, und dem Gefangenen vor Gerichte, und daß ſie ein treues Verdikt geben wolle, nach ihrer Ueberzeugung: und da ſie dieſen Spruch nach ihrer Ueberzeugung geben ſoll; ſo darf er von nichts Anderem abhangen, folglich auch nicht vom Looſe, zu dem eine Jury einmal ſchritt, nachdem ſie eine ganze Nacht geſeſſen hatte, und dennoch über den Koſtenpunkt nicht einig werden konnte. Auch nach ihrem außergerichtlichen Wiſſen kann eine Jury ſelbſt in Civilſachen, ohne die Zeugenausſage zu beachten, ihren Spruch geben: wenn ſie dieſes den Richtern anzeigt, und einen Zeugeneid ablegt. In einzelnen Fällen kann die Jury auch ein ſpecielles Verdikt ertheilen. Wenn

z. B. Jemand wegen grand larceny, das iſt wegen eines Diebſtahls über zwölf Thaler Werth, angeklagt wäre, und die Jury nun den Diebſtahl erwieſen, aber den Werth des Geſtohlenen unter zwölf Thaler fände: ſo wäre die dem Angeklagten zuzuerkennende Strafe nur die auf eine petty larceny geſetzte, nicht die, welche auf grand larceny ſteht. Glaubte die Jury das Rechtsverhältniß klar zu überſehen; ſo könnte ſie allerdings ſagen „ſchuldig der petty larceny“, oder des kleinen Diebſtahls. Aber wenn ſie die Anwendung des Geſetzes auf die That über ſich nimmt, wozu ſie auch befugt iſt, ein Umſtand, der mit manchen andern, welche das Weſen einer engliſchen Jury erklären, in den oben angezogenen Betrachtungen über die Geſchworengerichte nicht bemerkt iſt: ſo kann, falls ſie ſich irrte, ein neues Verfahren Statt haben; weil der Eid einer Jury auf ein wahres Verdikt, nach Ueberzeugung geht, die Ueberzeugung aber nicht Statt finden kann, wo der Buchſtabe des Geſetzes ihr entgegen iſt, und deshalb wird ſie ihre Ueberzeugung von dem Thatbeſtande, mit welchem ſie es hauptſächlich zu thun hat, in dem gegebenen Falle ſo ausſprechen „ſchuldig des Diebſtahls unter zwölf Schl. Werth“; und dem Richter es überlaſſen, zu beurtheilen, welcher Kunſtname dem Verbrechen zu geben, und welche Strafe dem gemäß zu erkennen iſt. Das ſpecielle Verdikt beſchreibt die Thathandlung ſolchergeſtalt, wie die Jury davon überzeugt iſt. Das gemeine Verdikt giebt ihr einen Namen: Schuldig des Mordes, des Todſchlags u. ſ. w. Das Verdikt einer Jury muß klar (clear), unterſcheidend (distinct) und unzweideutig (unambigous) ſeyn. Wäre Jemand wegen Schmähſchriften angeklagt, und die Jury gäbe ihr

Verdikt dahin „nur ſchuldig der Verbreitung": ſo müßte es als bloße Nullität angeſehen werden. Denn die Jury ſoll den Angeklagten desjenigen Verbrechens, deſſen er angeklagt iſt, oder eines, das zur Klaſſe des angeſchuldigten gehört, ſchuldig oder unſchuldig finden: nun iſt aber die Publikation oder Verbreitung einer unſchädlichen Schrift kein Verbrechen. Wo die Jury ein gemeines Verdikt finden kann, folglich das Geſetz anzuwenden vermag, ſoll ſie gar nicht einmal ein ſpecielles Verdikt geben. Letzteres iſt blos eine Ausnahme von der Regel, die das Gewiſſen der Jury ſchont, wenn ſie ſich nicht fähig hält, das Geſetz anzuwenden. Dieſes Weſentliche in der Jury iſt in den Betrachtungen über das Geſchwornengericht gänzlich überſehen. Es zeigt aber, daß die Geſchworengerichte eigentlich der Inbegriff der ganzen richterlichen Gewalt ſeyn könnten, wenn ſie es ſeyn wollten. Die Jury hat nach ihrem Weſen die ganze richterliche Gewalt; es hängt von ihr ab, ſie auszuüben, oder den vorſitzenden Richtern einen Theil davon zu überlaſſen. Die gelehrten Richter ſind nur zum Rathen, Leiten und Inſtruiren da. In der berühmten Sache des Königs gegen den Dean von St. Aſaph ſagte Lord Mansfield dem Chief Iustice Bearkraft, der ausführlich das Recht der Jury, die ganze Sache, folglich auch den Rechtspunkt zu entſcheiden, aus einander ſetzte, „Sie drücken Sich unrichtig aus; Sie wollen ſagen die Macht der Jury, nicht ihr Recht." „Nein", erwiederte der Chief Iustice „ich wollte nicht blos die Macht der Jury anerkennen; denn an dieſer zweifelte noch nie ein vernünftiger Mann, und eine Jury, der ein Richter dieſe abläugnen wollte, würde ihm in's Geſicht lachen (have to laugh at him): ſondern ich redete

von ihrem Rechte, als einer Sache von großem Werthe für die Verfaſſung" (The Trials of John Stockdale). Die gewöhnliche Vorſtellung deutſcher Juriſten, auch die des Verfaſſers der Betrachtungen über das Geſchwornengericht von der Jury iſt dieſe. „Die Jury ſoll ihr Verdikt über den Thatbeſtand geben, das Recht hat ſie nicht zu entſcheiden, in ſo ferne die erſt gedachte Entſcheidung die Zweite nicht in ſich faßt." Aber nichts iſt irriger, als dieſe Vorſtellung. Man hat das Weſen einer Jury nicht erkannt; und wer es aus De Lolme oder Blackstone allein ſchöpfen will, erhält nicht die vollſtändige Wahrheit. Das iſt aber auch verzeihlich: denn ſelbſt engliſche Juriſten ſagten früherhin: „Die Pflicht der Jury iſt es, über die Thatſache nach ihrer Ueberzeugung, über die Anwendung des Geſetzes nach der Erklärung des Richters zu entſcheiden." Erſt die Menge von Schriften, welche bei Gelegenheit der Debatten über des verſtorbenen Fox Bill, die Funktionen der Jury bei Libellen betreffend, 1792 erſchien, ſo wie die Debatten beider Häuſer über dieſen Gegenſtand, haben die Natur und das Weſen einer engliſchen Jury ſelbſt den Engländern klar gemacht. Dieſe Schriften waren in Frankreich, als dort von der Einführung der Geſchwornengerichte zuerſt die Rede war, nicht gekannt, und ſie haben nur einzeln den Weg nach dem Kontinent gewonnen. Ohne ſie erwogen zu haben, iſt es aber unmöglich, ſich eine klare Vorſtellung von einer Einrichtung zu machen, die ähnlich bei jedem großen Volke vorhanden war, deren Vortrefflichkeit ein unpartheiiſcher und großer Geiſt eines früheren Jahrhunderts ſchon anerkannte, und in der ſechzehn Millionen lebender Menſchen ihr Heil und ihr Glück

finden *). Ein Geſchwornengericht muß zuſammen treten, um ein Urtheil zu finden; und auf das Nichterſcheinen wie auf Geſchenknehmen ſteht Strafe, welche die vorſitzenden Richter erkennen, 5. Ed. 3. c. 10. 34. Ed. 3. c. 8. 38. 3. p. 1. c. 12. Kein Geſchworner kann wegen eines Urtheils in Kriminal- oder Civilſachen in Anſpruch genommen werden **). Da die Sicherheit

*) Wer die Verfaſſung engliſcher Gerichtshöfe einigermaßen kennt, denn auf eine ganz vollſtändige Kenntniß muß der Nichtbrite ſelbſt dann verzichten, wenn er Sachen für engliſche Gerichtshöfe ausgearbeitet hat, wird ſich wundern: wenn auf die Auktorität eines einzelnen Schreiers hin, dem deutſchen Publikum ernſthaft verſichert wird, daß die Macht der engliſchen Jury von Tag zu Tag mehr abnehme. Das Gegentheil iſt ſo ausgemacht für den, der die Sache kennt, und die Nachgiebigkeit der Richter gegen die Jury ſo groß, daß man ſolche Behauptungen kaum begreifen kann.

**) Es iſt behauptet, daß Geſchwornengerichte in Civilſachen, wegen geſetzwidriger Ausſprüche; angeklagt werden könnten: aber das iſt falſch. In älteren Zeiten nahm freilich derjenige, der ein Urtheil against evidence erhalten hatte, ein Writ of attaint: aber Blackstone 3. p. 389 bezeugt, daß ſolche Writs als außer Gebrauch gekommen anzuſehen wären; denn in hundert Jahren ſey kein Fall der Art geweſen, und es müſſe jetzt ſtatt derſelben auf eine neue Unterſuchung angetragen werden. Jeder Tadel der Geſchwornen wegen ihres Verdikts iſt häufig im Parlament für illegal und für eine willkührliche Neuerung erklärt; und am Ende iſt in einer Konſultation ſämmtlicher Richter der Ausſpruch geſchehen, daß eine Jury nicht ſtrafbar ſey, for going against their evidence. Ein Grund für dieſe Entſcheidung iſt, daß der Richter nicht wiſſen kann, auf welche Art der Evidenz die Jury ihr Verdikt giebt. Geſetzt, ſie wüßte, daß ein Zeuge, auf deſſen Ausſage die ganze Sache beruht, durch erhaltenes Brandmark ehrlos geworden, und die Richter wüßten es nicht? Wenn aber auch, ſagt L. Vaughan, die Geſchwornen nichts weiter wüßten, als was ſie im Gerichte hörten, und folglich die Richter eben ſo viel wüßten, als ſie: ſo könnte es ſich doch begeben, daß jeder Theil auf ſeine Weiſe folgerte und Schlüſſe machte, wie das ſelbſt

der Unſchuld, wie die Beſtrafung der Schuld, ſo ſehr von dem redlichen Verfahren einer Jury abhängt: ſo iſt es gar zu wichtig, daß ſie unter keiner Art von Leidenſchaft oder Einfluß ſtehe, folglich auch nicht von Furcht vor künftiger Anklage beherrſcht werde. Wenn in früheren Zeiten eine Anklage in Civilſachen gegen eine Jury Statt hatte: ſo lag der Grund davon nicht in der größeren Verwickelung der Civilſachen, wie Herr Feuerbach glaubt, die allenfalls wohl eher zu einer Befreiung von Anklage hätte auffordern mögen; ſondern in dem ſehr begreiflichen Verhältniß, daß über das Eigenthum eines Bürgers noch eine zweite Unterſuchung angeſtellet werden kann, nicht aber über das Leben, wenn es einmal genommen iſt.

Wenn eine Jury ein Verdikt gegen alle Vernunft gäbe, wie Herr Feuerbach einige lächerliche der franzöſiſchen Geſchwornengerichte ſich aufzufinden bemühet hat: ſo unterſcheidet das engliſche Recht. Wird ein Mann gegen allen Beweis verurtheilt: ſo ſind die Richter befugt, die Vollziehung des Urtheils aufzuſchieben, und dem Manne ein Zeugniß zu geben, daß er begnadiget werden müſſe. Wird er gegen allen Beweis frei geſprochen: ſo können die Richter der Jury zur beſſeren Berathung ihren Befehl geben. Bleibt ſie dennoch bei ihrer erſten Meinung: ſo muß der Gerichtshof ihr Verdikt annehmen. In der Sache des Buchhändlers Owen

zwei Richtern zu begegnen pflegt. Es würde ſeltſam und abſurd ſeyn, einen Richter deshalb zu beſtrafen, daß er ſeine eigene Meinung hätte; noch abſurder, wenn eine Jury, die hauptſächlich Richter über die Thatſachen iſt, von einer Perſon, die nicht Richter über dieſelbige iſt, deshalb ſollte beſtraft werden können, weil ſie ihrer Leitung (Direction) nicht gefolgt wäre.

gab der Lord Oberrichter Lee ſeine Meinung dahin, daß Owen ſchuldig gefunden werden müſſe. — Die Jury brachte ein „Nichtſchuldig.“ Der Advokat der Krone ließ ihr eine Frage vom Oberrichter über ihre Ueberzeugung vorlegen. Sie antwortete „Nichtſchuldig, wie geſagt, Nichtſchuldig! das, Mylord, iſt unſer Verdikt, und wir bleiben dabei.“ Wenn von einer Sache, die für eine der allerwichtigſten und herrlichſten Erfindungen des menſchlichen Geiſtes gehalten werden kann, ausführlicher geredet worden: ſo werden manche Leſer dies vielleicht gern geſehen haben. Andere, die dieſe Behandlung zu ausführlich und dann wieder nicht vollſtändig finden, mögen bedenken, daß eine der wichtigſten Angelegenheiten des menſchlichen Geſchlechts nicht wegwerfend kurz betrachtet werden durfte, und daß, wenn auch die Behandlung des Details nicht erſchöpfend ſeyn konnte, ſie doch die Sache in ihrem Weſen zu ergründen, ſich beſtrebt hat. Ein Verſuch, der der Mühe werth ſchien: da ſehr wenige mit der Sache vertraut ſeyn können, da ſehr falſche Anſichten und Vorſtellungen über ſie im Umlauf ſind, und da die Zeit mit großen Veränderungen hervortreten wird. Mit Ueberzeugung kann ich die Leſer in dem, was den politiſchen Werth der Jury betrifft, auf die oft angezogenen Betrachtungen über das Geſchwornengericht verweiſen: da ſie treu zuſammen geſtellet, was ſcharfſinnige Vertheidiger für daſſelbe geſagt haben. Es bleibt ihnen das Verdienſt, einen höchſtwichtigen Gegenſtand allgemeiner bekannt gemacht, und die Aufmerkſamkeit auf ihn gelenkt zu haben; und dies Verdienſt iſt um ſo größer, da es von einem Manne ausgeht, von dem es bekannt iſt, daß er die Gerichtsverfaſſung vieler Län-

der ſehr genau kennt. Sieht man aber auf die Anſichten, welche über den Werth einer Jury in rechtlicher Hinſicht gegeben worden: ſo kann man ſie ſchwer zu den ſeinigen machen.

Ohne Zweifel wäre es ein Irrthum: wenn man die weſentlichen Vortheile einer Jury in ihrer Standesgleichheit mit den Angeklagten ſuchte, vorausgeſetzt, daß man abſolute Standesgleichheit erforderte, die eben ſo wenig erreicht werden kann, als ſie ſchädlich wäre. Müßte nicht unter einer ſolchen Vorausſetzung ein Bettler nur durch eine Jury, die aus Bettlern beſtünde, gerichtet werden? In der beſchränkten Monarchie ſind die Bürger des Mittelſtandes ungefähr alle gleich; und ihre Denkart, ihre Art zu fühlen, ihre Anſichten und Meinungen, ſind nicht ſo von einander verſchieden, daß ein Bürger ſich in die des Anderen nicht ſollte hinein finden können. Vermöchte er es aber auch nicht ganz: ſo wäre es doch wahrſcheinlicher bei ihm, als bei einem Korps ſtändiger Richter, welches durch Amt und Anſehen, wie eine Kaſte, vom Volke geſchieden iſt. Hat aber die beſchränkte Monarchie ihres Vortheils halber eine bevorzugte Klaſſe von Bürgern, die Standesrechte zu vertheidigen hat, in ſich aufgenommen: ſo folgt, daß ſie auch das, was zur Erhaltung dieſer Rechte erforderlich iſt, die Beurtheilung des Bevorzugten durch ſeines Gleichen, zugeben müſſe *).

Man

*) Die möglichſte Standesgleichheit gewährt an ſich keine Vortheile für beſſere und richtigere Beurtheilung. In der Zeit des ſtrengen Lehnsnexus war das judicium parium den Baronen freilich unendlich viel werth; denn nur dadurch ſchützten ſie ſich gegen den wachſenden Druck der Lehnsherren: aber in der beſchränkten Monarchie ſind alle Bürger, die Pairs ausgenommen, ſich gleich; denn ſie haben alle gleiche Rechte zu vertheidigen.

Man hat gegen die Jury angeführt, daß, da der Zweck der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt volle Gerechtigkeit ſey, dieſe aber Erkenntniß des Gerechten vorausſetze, derſelbe durch die Geſchwornengerichte nicht erreicht werden könne, weil ihr Erkennen kein wiſſenſchafliches, ſondern ein gemeines wäre, und jenes doch unerläßlich erachtet werden müſſe, indem ohne Theorie der Beweiſe und ihre Beachtung kein Urtheil nach Geſetzen, ſondern nach Willkühr Statt habe. Wenn hierin die Hauptgründe gegen die Jury enthalten ſind, und es iſt wirklich ſo: darf man dann nicht fragen, was eigentlich mit der vollen Gerechtigkeit, welche Zweck der Kriminalsgerichtsbarkeit ſeyn ſoll, gemeinet ſey, woran ſich die Erkenntniß des Gerechten prüfen laſſe, weshalb das Erkennen der Jury kein wiſſenſchaftliches ſeyn könne, und ob es wirklich eine gehörig begründete Theorie der Beweiſe gebe? Zuerſt dürfte jene Gerechtigkeit ſich dem Einen ſo, dem Andern wieder anders zeigen, je nachdem er der Präventionstheorie oder einer andern huldiget; und derjenige, der zu keiner Fahne geſchworen, könnte glauben, daß, weil der Staat oder die Geſellſchaft, falls ſie ſich erhalten will, unentſchiedene Zuſtände des Streits zur Entſcheidung führen, und an die Beobachtung der Regel, nach welcher ſie leben will, Bedingungen knüpfen muß, die eintreten, wenn jemand die Regel nicht beachtet, das Weſen der Gerechtigkeit hieraus abgeleitet werden könne. Hiebei kommt es nun auf das Erkennen der Bedingungen hauptſächlich an. Dieſe ſind aber, wie oben gezeigt worden, nicht immer deutlich ausgedrückt, und konnten es nicht ſeyn. So weit ſie erkennbar ſind, müſſen ſie zur Vollziehung kommen.

Die Erkennbarkeit iſt auf zwei Wegen möglich; auf dem ſogenannten wiſſenſchaftlichen, wenn der Geſetzgeber die Quellen der Gewißheit und der Ueberzeugung vorher angezeigt hat; und auf dem gemeinen Wege, wenn der geſunde Menſchenverſtand ſie aufgefunden hat. In der Jury iſt beiderlei Erkenntniß, die des wiſſenſchaftlich forſchenden, ſo wie die des blos geſunden Verſtandes. Erſtere, weil ein Kunſtverſtändiger ihr ſeine Anſicht eröffnet, und unter den Geſchwornen ſelber wiſſenſchaftlich gebildete Köpfe ſeyn können; letztere, weil die Geſchwornen nicht alle eine ſolche Bildung haben. Sie kann alſo ihren Beruf noch beſſer, als ein Korps ſtändiger Richter erfüllen, und ſie hängt wenigſtens nicht von Standesvorurtheilen ab; auch hat Gewöhnung die Herzen nicht verhärtet. Wie es übrigens um die Beweistheorien ſtändiger Gerichte ſteht, und wohin ſie führen, könnten uns die oft angezogenen Betrachtungen über die Geſchwornengerichte von S. 154 an lehren; wenn wir es nicht ohnehin wüßten. Willkühr iſt auf der einen, wie auf der andern Seite nicht allemal zu vermeiden; man erlaube ſie alſo da, wo ſie am wenigſten ſchädlich iſt. Das engliſche Recht hat das Gefährliche dieſer Willkühr für Angeklagte dadurch ganz ausgeſchloſſen, daß es Einſtimmigkeit der Geſchwornen erfordert. Man kann die Weisheit dieſer Maßregel nicht verkennen: wenn man ſich nicht zu dem teufliſchen Satze bekennen will „der Grundſatz: es iſt beſſer, daß tau„ſend Schuldige entkommen, als daß ein Unſchuldiger „geſtraft werde, ſey als Maxime der Geſetzgebung nicht „mehr werth, wie der entgegengeſetzte: es iſt beſſer, „daß tauſend Unſchuldige beſtraft werden, als daß ein „Schuldiger entkomme.“

Wer der bisherigen Auseinanderſetzung einige Aufmerkſamkeit geſchenkt hat, wird in der Einrichtung der Geſchwornengerichte den unendlich großen Vortheil der Kürze des gerichtlichen Verfahrens entdeckt haben. An einem Tage iſt eine Sache entſchieden, die in den Gerichtshöfen des Kontinents die Ruhe der Familien Jahrzehende hindurch untergräbt. Und welche Unpartheilichkeit, welcher Sinn für Schonung und Achtung des Rechts muß ſich da einfinden, wo jeder Schritt eines Gerichtshofes in Formen gezwängt, und ein großes Publikum Zeuge des rechtlichen Ganges iſt? Dieſe Verhältniſſe haben den engliſchen Gerichten einen ehrwürdigen Charakter gegeben, der in dem letzten See-Kriege ſelbſt den Bewohnern des Kontinents Millionen rettete, die ohne die ehrwürdige Rechtlichkeit des Richters Scott verloren geweſen ſeyn würden. Wer hieran zweifelt, den verweiſe ich auf ein Buch *), deſſen Verfaſſer die engliſchen Gerichte aus Erfahrung ſehr genau kennt, weil er Summen zu reklamiren hatte, von deren Betrag man auf dem feſten Lande ſich kaum eine Vorſtellung machen dürfte.

Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, und die Nothwendigkeit dieſer Unabhängigkeit, iſt ſchon oben erwieſen; als die Nachtheile gezeigt wurden, die entſtehen, wenn die vollziehende oder geſetzgebende Gewalt, auf die richterlichen Entſcheidungen Einfluß haben kann: aber damit iſt nicht geſagt, daß die richterliche Gewalt ohne alle Kontrolle, ohne alle Möglichkeit der Zurechnung ſeyn dürfe. Daß es eine Jury ſey, iſt als nothwendig anzunehmen: weil ſie nach ihrer Ueberzeugung zu Werke

*) Jacobſens Seerecht.

geht, weil ſie eine Art geſetzgebender Behörde und Repräſentant des Volks iſt. Den ſtändigen Richtern einer Monarchie aber kann derſelbe Vorzug nicht eingeräumt werden. Es iſt immer gefährlich, wenn man einem ſtändigen Gewaltzweige das Bewußtſeyn eines völlig freien Wirkens verſtattet. Dieſer Gedanke macht es nothwendig, daß Unterſuchungen über die Handlungsweiſen ſtändiger Richter zuläſſig erachtet werden. Dieſe geſchahen in England von dem Oberhauſe, in welchem die Lords-Oberrichter Sitz haben.

Man kann die Betrachtungen über Staatsverfaſſung nicht wohl ſchließen, ohne einige Bedingungen bemerklich zu machen, welche die Freiheit der Bürger in der beſchränkten Monarchie ſchützen, und ohne gewiſſe Rechte anzuführen, die den Geſellſchaftsmitgliedern in ihr zukommen.

Die zu der Natur eines Menſchen, als vernünftigen, mit dem Unterſcheidungsvermögen des Guten und Böſen begabten Weſens, abſolut gehörigen Rechte ſind mit dem allgemeinen Namen unveräußerlicher Menſchenrechte bezeichnet; und ſie ſind, wie das Recht zu denken und zu glauben, ſo unzertrennlich vom Menſchen, daß kein Staat ſie nehmen oder beſchränken darf. Andere Rechte des Menſchen ſind veräußerlich. Denn wenn gleich nach der natürlichen Freiheit jeder ungefähr thun kann, was er ſich für zuträglich hält, in ſo ferne ſein Gewiſſen nicht einredet: ſo muß doch derjenige, der im Staate lebt, einen Theil dieſer natürlichen Freiheit oder ſeiner veräußerlichen Rechte aufgeben, und ſich ſeines Vortheils wegen gewiſſen beſchränkenden Beſtimmungen, welche die Geſellſchaft feſt zu ſetzen für gut

findet, unterwerfen; weil, wie Locke ſehr wahr bemerkt, es keine Freiheit giebt, wo kein Geſetz vorhanden iſt. Es fragt ſich aber hiebei, welche Rechte des Menſchen, und in wie weit die Geſellſchaft ſie beſchränken dürfe, oder mit anderen Worten, welche Rechte ſie den Bürgern eines Staats laſſen ſolle. Eine Beantwortung dieſer Frage im Allgemeinen wird nicht ſchwer fallen; und ſie wird dahin lauten, daß von ſeinen Rechten dem Bürger eines Staats nicht mehr entzogen werden müſſe, als zum Zweck des Staats nöthig iſt, und daß der Staat, dem der Bürger gewiſſe Rechte zum Opfer bringt, ihm dafür durch andere Vortheile, die außer dem Staate nicht zu erhalten ſtehen, Erſatz geben müſſe. Hieraus folgt der allgemeine Grundſatz, daß die Regel über Art und Weiſe der Lebensäußerung nur in ſo weit beſchränkend ſeyn dürfe, als dieſe ſich auf andere Perſonen bezieht. Jeder Menſch verlangt nun im Staate Schutz und Sicherheit für ſeine Perſon, ſein Leben, ſeine Geſundheit, ſeinen guten Namen und ſein Eigenthum. Dieſe Güter hat er zu behaupten und zu vertheidigen ein Recht. Der Staat ſoll ſie ihm ſchüzzen, und wo der öffentliche Schutz fehlt, vertheidigt er ſie ſelber. Das Recht des Eigenthums iſt eins der heiligſten Rechte in der Geſellſchaft. Es ſoll keinem Angriffe ausgeſetzt ſeyn; und ohne vollkommne Entſchädigung zu geben, kann der Staat nicht verlangen, daß es ihm unter dem Vorgeben des Gemeinwohls geopfert werde. Will er es erwerben: ſo unterhandle er, als Parthei mit Parthei. Als Rechtsſatz möchte es überall zweifelhaft ſeyn, daß der Staat das Eigenthum eines Privaten gegen volle Entſchädigung nehmen könne, wenn dieſer es nicht abſtehen will. Im engliſchen Rechte

kenne ich nur einen speciellen, durch Akte 13. Georg III. c. 78. beſtimmten Fall, wo der Eigenthümer ſeinen Grund gegen Taxation hergeben muß, wenn nehmlich eine Landſtraße durch denſelben geführt werden ſoll.

Nächſt der Sicherheit, iſt perſönliche Freiheit, das Recht, die Geſellſchaft zu verlaſſen, zu der Jemand gehört, oder ſich hinzubegeben, wohin man will, oder nicht anders als in Folge eines geſetzlichen Urtheils verhaftet werden zu können, ein weſentliches Recht des Menſchen in der Geſellſchaft. In einer freien, der Vernunft gemäß organiſirten Verfaſſung kann kein Bürger willkührlich und anders als in Folge geſetzlicher Beſtimmungen und unter Beobachtung beſtehender Formen ſeiner Freiheit beraubt, noch von anderen, als durch das Geſetz angeordneten Behörden gerichtet werden. Kommiſſionen, dieſe Landplagen des Landes, wie das Projet des Codicis Fridericiani. Theil 4. Tit. 6. §. 1. ſie nennt, kennt ein freier Staat nicht. Man kann annehmen, daß je häufiger in einem Staate Kommiſſionen angeordnet werden, deſto ſchlechter es um ſeine Verwaltung ſteht. Denn wozu thäten Entſcheidungen auf unregelmäßigem und koſtſpieligem Wege Noth: wenn ſie auf dem regelmäßigen erhalten werden konnten? Jenes Recht ſichert dem Britten ſeine Habeas Corpus-Akte. Keiner kann willkührlich verhaftet, noch wenn er geſetzmäßig verhaftet iſt, in gerichtlicher Verwahrſam gehalten werden, ſobald er Sicherheit beſtellet, die nur bei einigen Verbrechen nicht zuläſſig iſt.

Das Recht, ſeine Meinung frei zu äußern, es ſey über allgemeine oder beſondere Angelegenheiten, über Staatsverwalter oder Bürger, iſt ein unſtreitiges Recht

eines jeden Staatsbürgers in einer freien Verfaſſung welches er auf die Gefahr ſeiner Verantwortlichkeit ausübt. Es iſt kein Gegenſtand der Staatsverwaltung denkbar, über den der Bürger eines Staates ſich nicht frei zu äußern das Recht haben ſollte: denn als Bürger iſt er bei jedem Schritte der Verwaltung intereſſirt. Sein Urtheil muß ein freies und daher auch ein tadelndes ſeyn können. Ohnehin käme nie die wahre Meinung zur Sprache, die Wahrheit ſelber nicht zur Klarheit. Die Eine einzig richtige Geſetzgebung über die Preßfreiheit und ihre Grenzen iſt noch in keinem Lande der Welt entdeckt. Ihre Wichtigkeit entſchuldigt den Verſuch dazu. Vielleicht enthält das Folgende Ideen, auf die Andere fortbauen können. Tadel iſt erklärte Mißbilligung des Geſchehenen, und geht eigentlich nur auf Handlungen: auf Abſicht und Geſinnung kann ſie nur in ſo weit Bezug haben, als ſie ſelbige vermuthet, oder aus gegebenen Handlungen auf ſie ſchließt. Da jeder die Präſumtion der Rechtlichkeit für ſich hat: ſo ſind Vermuthungen über künftige ſchlechte Handlungen oder vorhandene ſchlechte Geſinnungen Anderer unerlaubt und ſtrafbar. Betrifft der Tadel eine gegebene Handlung: ſo kommt es darauf an, ob ſie wahr und richtig, oder zum Nachtheil ihres Urhebers unwahr und unrichtig dargeſtellet worden. Im erſtern Falle würde gegen den Tadel ſelbſt dann nichts zu ſagen ſeyn: wenn unrichtige Folgerungen aus der gegebenen Handlung gemacht, oder ihre nachtheiligen Wirkungen übertrieben geſchildert wären; weil der Handelnde durch ſeine Handlung ſeine Mitbürger zur Beurtheilung berechtigt, und ein unrichtiges Urtheil auf einem Irrthum des Verſtandes beruhen kann, der nicht zu beſtrafen, ſondern durch Beleh-

rung zu beſeitigen iſt. Die Mißbilligung einer Handlung kann nun entweder auf intellektuelle Mängel und Fehler des Handelnden Bezug haben, wenn ihm Unverſtändigkeit oder Unwiſſenheit vorgeworfen wird; oder ſie geht auf moraliſche Fehler, auf Bosheit, Betrug u. ſ. w. Da ſich die erſteren durch Argumentation widerlegen laſſen, da ſie auf eine irrige Anſicht beruhen können, und böſe Abſicht des Tadelnden nicht nothwendig voraus geſetzt und angenommen werden kann: ſo ſind ſolche Aeußerungen nicht ſtrafbar. Ein Recenſent, der ein Werk als ein dummes bezeichnet, kann deßhalb nicht als Injuriant belanget werden. Ließe man das Gegentheil als Princip zu: ſo müßte bei einer konſequenten Durchführung eines ſolchen Princips alsbald alle Geſelligkeit aufhören. Die Vorſehung gab dem Menſchen Urtheilskraft, damit er ſie gebrauche; und dieſes Geſchenk darf der Menſch dem Menſchen nicht verkümmern. Völlig gleichgültig muß es auch ſeyn, ob der Urheber einer von Seiten des Intellektuellen getadelten Handlung hoch oder niedrig ſteht, ob er zur Verwaltung oder zur Klaſſe der Bürger gehört. Jener iſt ſogar vermöge ſeines Amtes verpflichtet, ſich beurtheilen zu laſſen: denn er ſtellet ſich für Bezahlung hin, für Andere zu handeln; und dieſe haben dadurch ein Recht, ihm zu äußern, ob ſeine Handlungsweiſe für ſie, ihnen gefalle oder nicht. Daher das engliſche Sprüchwort „Der öffentliche Charakter gedeihet nur im Regen und Sonnenſchein der Publicität.“ Enthält die Mißbilligung einer Handlung den Vorwurf moraliſcher Fehler, der Bosheit, des Betrugs u. ſ. w.: ſo iſt ſie allerdings ſtrafbar; wenn der Vorwurf nicht erwieſen werden kann, oder die Handlung nicht als Unterſatz des

Schluſſes anzuſehen iſt. Der Grund, weshalb Tadel des Intellektuellen nie, Tadel des Moraliſchen häufig, als etwas Illegales angeſehen werden kann, liegt darin, daß Erſteres nicht allemal und nothwendig von freier Selbſtbeſtimmung, Letzteres aber in allen Fällen davon abhängt. Betrifft der Tadel eine vorhandene Einrichtung, die Verfaſſung, die Mängel des Staats u ſ. w.: ſo iſt jedes Geſellſchaftsmitglied ohne Zweifel befugt, darüber völlig frei zu urtheilen. Ob die engliſche Repräſentation auf einem guten oder ſchlechten Fuße ſteht, iſt tauſendmal ohne Nachtheil discutirt; ob die Krone zu viel oder zu wenig Gewalt hat, eben ſo oft zur Sprache gebracht. Selbſt eine mit Aufforderung zur Mitwirkung auf legalem Wege verbundene Misbilligung iſt an und für ſich nicht, und nur dann ſtrafbar, wenn ſie zur Gewalt aufruft.

Wer die Ueberzeugung ſeiner Dienſttreue und ſeiner Dienſtgeſchicklichkeit hat, darf das öffentliche Urtheil nicht fürchten: aber der Böſe und Unfähige ſcheuet das Licht, und ſucht Finſterniß um ſich her zu verbreiten; weil ſeine Werke, wie ſeine Vortheile nur in ihr gedeihen.

Was die Schriftſtellerei gegen die Religion und die guten Sitten betrifft: ſo iſt beim Kapitel von der Kirche ſchon ſo viel verhandelt, daß man wohl einſehen wird, daß die Kirche ihre Sache ſelber zu führen habe, ohne daß ſich der Staat darum zu bekümmern braucht. Die Schriften gegen gute Sitten werden der öffentlichen Verachtung nicht entgehen, falls die Nation Sitten hat; ſonſt kann man das Wort Göthe's „an dem iſt nichts zu verderben" auch hier anwenden.

Ueber den Werth und die Nachtheile der Preßfreiheit iſt ſo Manches geſagt, daß es faſt überflüſſig ſcheint, noch Mehreres darüber zu ſagen. Doch kann Eins und das Andere, welches weniger allgemein bekannt ſeyn dürfte, weil es zu großen Folgerungen führt, ſelbſt auf die Gefahr einer Wiederholung hin, einer Erörterung bedürfen. In der abſoluten Monarchie wird ein Monarch, deſſen Dynaſtie lange auf dem Thron ſaß, keine Eiferſucht gegen das Volk haben, weshalb er es ſprechen läßt; und nur dann, wenn ſeine Empfindlichkeit aufgeregt iſt, oder wenn die Leidenſchaft ſeiner Rathgeber geweckt worden, Stillſchweigen gebieten. Wo aber der Thron noch nicht befeſtiget iſt, da wird es ein neuer Fürſt gerade ſo machen, wie die römiſchen Kaiſer, die aus Eiferſucht grauſam waren, weil ſie fühlten, daß die Großen die Herrſchaft einer Familie, die nicht mehr, als ſie ſelber geweſen war, ſehr ungern anerkannten. Dies erklärt, weshalb in unſeren Tagen nicht nur die Preßfreiheit in vielen Ländern, beſonders in Frankreich, ſo ſehr beſchränkt, ſondern auch die Redefreiheit in Anſpruch genommen ward, die man ſonſt ziemlich allgemein verſtattet; weil die Aufſicht durch die Folgen, welche ſie hervorbringt, ſehr theuer erkauft wird. Montesquieu behauptet zwar, daß die Rede nie ein Corpus delicti zulaſſe, weil ſie augenblicklich hinſchwinde, und ſie nicht allein, ſondern auch das, was dazu gehört, Accent, Miene, Geſtikulation ihren eigentlichen Charakter beſtimme: allein es kann ohne Zweifel einzelne Fälle geben, wo ſie zu einem Verbrechen wird. Einem Regenten, der ſich und ſeine Dynaſtie in einem Lande, welches keine freie Verfaſſung hat, noch nicht gehörig bewurzelte, kann man zur unbeſchränkten Preßfreiheit

nur dann rathen: wenn er die unfreie in eine freie Form umzugießen die Abſicht hat; denn ſonſt wird es immer an Vertrauen fehlen, welches ſich nur dann einfinden kann, wenn entweder die Eiferſucht entfernt, oder ihr durch den Glanz großer Thaten Stillſchweigen geboten iſt. In freien Verfaſſungen iſt eine beſtändige Bewachung der Magiſtratur und eine nie ſchlafende Aufmerkſamkeit auf dieſelbe nöthig: denn es ſoll in ihnen Alles vom Geſetze und gar nichts von Willkühr abhangen. Jeder Bürger iſt deshalb von Rechtswegen befugt, Alles, was auf die Geſetzgebung, Verwaltung und Geſetzanwendung Bezug hat, zu prüfen und zu beurtheilen. Artet ſeine Freiheit dazu in Zügelloſigkeit aus: ſo ſetzet er ſich einer Anklage aus, über welche die Gerichte entſcheiden, und dann findet ſich Alles von Rechtswegen. Eine Cenſur kann eine freie Verfaſſung nicht dulden: denn ſie nimmt dem Bürger vom Eigenthum ſeines Geiſtes, und ſetzt etwas vom ihrigen in die Stelle, ohne daß der höhere Werth des in die Stelle Geſetzten entſchieden iſt. Einzelne Staaten haben viele, andere wenige Cenſoren, hier ſind Gelehrte von Amtswegen, dort ganze Departements, dort wieder Polizeimeiſter dazu genommen. Es kann zugegeben werden, daß es ſehr ſchwierig geweſen, zu beſtimmen, was geſagt werden mag, wie es überhaupt ſchwer iſt, die Grenze zwiſchen Kontumelie und Injurie, zu welcher letzteren die Abſicht, zu beleidigen, weſentlich nothwendig iſt, feſtzuſetzen, und daß ſich Mancher, der Aeußerungen, wie ſie in freien Verfaſſungen oft gehört werden, nicht gewohnt iſt, gekränkt fühlt. Das wird beſonders in Staaten Statt haben, deren Bürger auf ein ſogenanntes Point d'Honneur, jenes Ueberbleibſel der Che-

vallerie, halten, und für keinen Preis in einer Ehrenſache ſich eine Geldentſchädigung würden zuerkennen laſſen, wie ſie anderswo der Vornehmſte empfängt. Aber man kann auch nicht läugnen, daß die Reizbarkeit, beſonders in Deutſchland, ſehr groß iſt, und daß, wenn alle Gerichte, ſo wie einige, in Injurienſachen erkennen wollten, der Umgang unter Menſchen bald aufhören müßte.

Nähme man an, daß die Preßfreiheit in einzelnen Verhältniſſen beſchränkt werden müßte: ſo müßte man ſicher ſeyn, ſeinen Zweck durch das Geſetz der Beſchränkung erreichen zu können; was aber unmöglich fällt, wenn ein Schriftſteller klug und vorſichtig zugleich iſt, weil er nur Raiſonnements ſtatt Thatſachen zu geben braucht, und weil man nicht im Stande ſeyn wird, die Verbreitung zu hindern, man thue, was man immer wolle. Gerade das Verbot reizt die Neugierde, und die durch Verbot genährte Erbitterung wird zum ſogenannten Pikanten ihre Zuflucht nehmen.

Ein ſehr weſentliches und nothwendiges Recht in einer jeden freien Verfaſſung iſt das Petitionsrecht. Die Geſetzgebung greift in alle Theile des bürgerlichen Lebens ein; und ihre Beſtimmungen treffen mehr oder minder jeden Bürger eines Staats, deſſen Intereſſe ſie gemäß, oder zuwider ſeyn kann. Iſt das Letztere: ſo entſteht eine Kolliſion zwiſchen ihr und Einzelnen. Will man jedem Akte der Geſetzgebung einen ſo unbedingten Vorzug geben, daß das Intereſſe der Einzelnen dagegen gar keiner Berückſichtigung werth iſt: ſo trennt man, genau genommen, die Geſellſchaft durch die Anerkennung eines ſolchen Princips in viele Theile,

und konſtituirt den Anfang einer feindſeligen Geſinnung in den Gemüthern, die, wenn ſie ſich auch nicht ſogleich in Handlungen offenbaret, doch einen Saamen der Unzufriedenheit ausſtreuet, der ſpäterhin eine dem Staate ſehr nachtheilige Frucht tragen wird. Es iſt ſonach dem Staatszweck ſeiner Erhaltung angemeſſen, dafür zu ſorgen, daß jene Unzufriedenheit ſo viel möglich verhindert werde; und dem zufolge muß es jedem Bürger, der ſich durch einen Akt der Geſetzgebung beeinträchtigt glaubt, frei ſtehen, eine Vorſtellung gegen das Geſetz, das ihm nachtheilig iſt, einzureichen, um deſſen Aufhebung zu bitten, und Andere aufzufordern, mit ihm ein Gleiches zu thun. Ein ſolches Anſuchen muß wenigſtens einer Prüfung und Beurtheilung unterzogen werden. Erfolgt eine Abänderung, ſo hat der Bittende ſeinen Endzweck erreicht; bleibt es bei dem, was war, ſo hat er wenigſtens das Herz durch laute Klage erleichtert, und ein verhehlter Grimm ſtört nicht ſeinen Frieden. Auf dieſer Vorſtellung beruht das Recht der Petitionen. Da die Anſuchungen öffentlich vorgetragen werden, und entweder an die Krone, die geſetzgebende oder geſetzvollziehende Gewalt gelangen können: ſo werden ſie allgemein bekannt, das Volk kann prüfen, in wie weit ſie gegründet ſind; und ſo entſteht eine öffentliche Meinung, die bei freien Völkern im Verlauf der Zeit eine ſolche Stärke gewinnt, und einen ſolchen Einfluß bekömmt, daß ſich ihr kaum eine Behörde zu widerſetzen wagt. Es gehört eine ſeltene Kühnheit dazu, ſich dem, was Alle wollen, zu widerſetzen; und ſie muß um ſo ſtärker ſeyn, je geringer die Hoffnung auf Erfolg iſt. Hat ſich die öffentliche Meinung für ein Anſuchen entſchieden: ſo iſt ziemlich ſichere Ausſicht auf Erhörung.

Als eine bürgerliche Einrichtung hat das Petitionsrecht auch den unſchätzbaren Vortheil, daß es das Rechtsgefühl und den Sinn für das Billige in einem Volke eben ſo ſtärkt, als es die Reizbarkeit mindert, die ungern Vorſtellungen gegen erlaſſene Verfügungen annimmt. Es erinnert die Gewalten an die Mängel und die Beſchränktheit ihrer Natur, und entwöhnt ſie von Willkühr. Wem Erfahrung lehrte, wie in tauſend Fällen das Recht mehr aus der Urſache gebeugt ward, daß man keinen Schritt zurück thun wollte, als aus Bösartigkeit, der wird ſich leicht überzeugen, daß es eine ſehr wichtige Sache ſey, eine Einrichtung zu wünſchen, durch welche Empfindlichkeit gegen Widerſpruch gemindert, und von ihr entwöhnt wird.

Das Recht der Petitionen kann aber auch gemißbraucht werden, und einen Vorwand zu Verhandlungen geben, die Aufruhr und Tumult beabſichtigen. Der Staat kann dies nicht zugeben, und beugt vor, durch geſetzliche Beſtimmungen. Geht die Petition auf Abänderung der Verfaſſung: ſo muß in England die Zahl der Zuſammenberufenen nach dem Statut 13. Carl II 1. c. 5. ſich verhalten, und ſie von mehr nicht als zwanzig Perſonen unterzeichnet ſeyn; wenn ſie nicht zugleich von drei Friedensrichtern, oder von der Majorität der großen Jury einer Grafſchaft genehmigt iſt. Auch dürfen nie mehr als zehn Perſonen eine Petition überreichen. Man ſieht aus dem angeführten, wie durch das Petitionsrecht die Möglichkeit einer Verbeſſerung der Verfaſſung vorbereitet iſt, ohne konvulſiviſche Zuſtände zu veranlaſſen.

Endlich und zuletzt muß ich noch eines bedenklichen Rechts, das des Widerſtandes gegen die vollziehende

Gewalt erwähnen, weil es in der engliſchen Verfaſſung autoriſirt, aber auch unſchädlich gemacht iſt. Es kann nur dem Einzelnen, nicht Korporationen, zuſtehen. Es beſchränkt ſich für den Fall, wo die Diener der vollziehenden Gewalt ein Recht des Bürgers antaſten; und die Gerichte des Landes entſcheiden zwiſchen der vollziehenden Gewalt und dem, der von ſeinem right of resistance Gebrauch machte. Ein Fall aus der engliſchen Kriminaljurisprudenz, der in der großen Sammlung der State Trials vorkommt, wird die Sache anſchaulich machen. Ein Mann, der den Titel eines Knight nicht hatte, ſollte arretirt werden; in dem Writ ſtand er als Knight bezeichnet; er befahl ſeinem Bedienten, den zur Arretirung Beauftragten zu erſchießen, was auch geſchah. Die Lords-Oberrichter ſprachen den Herrn und ſeinen Bedienten frei: weil jeder Engländer das Recht habe, ſich illegalen Maßregeln zu widerſetzen. Es ſcheint nicht nöthig und nicht einmal zuträglich zu ſeyn, in einer Verfaſſungsurkunde des Widerſtandsrechtes zu erwähnen: da die Sache ſich von ſelber findet, und wenn ſie ſich gefunden, im Wege Rechtens erledigt werden muß.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behrens, Siegfried Johann Georg,

Ueber Staatsverfassung

Hamburg 1816

Pol.g. 55 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768224-4